

DRITTER TEIL

ZUSAMMENBRUCH IM MODERNEN HOCHKAPITALISMUS

SIEG DER WUCHERFREIHEIT

Die ragende Constitutio „*Vix pervenit*“ war ein letzter Versuch der Kirche, wenigstens grundsätzlich zu retten, was noch zu retten war. Aber die Seuche des Liberalismus war schon zu weit verbreitet und zu tief eingefressen. „*Vix pervenit*“ konnte *nur mehr eine große Geste* des römischen Papstes sein. Wenige Jahre später führte der liberale römische Kaiser in seinen Erblanden die *schrakenlose Wucherfreiheit* ein!

Funk bemerkt (Geschichte, S. 68): „Die Entscheidung war so mild, als sie es von dem theoretischen Standpunkt des Papstes aus nur immer sein konnte.“ Maffeis Irrtümer wurden zwar klar verurteilt, sein Name aber blieb ungenannt. In den liberalen Kreisen beachtete man die Enzyklika nicht. Sie hinderte den Abbé Laforet nicht einmal daran, 1769 mit seinem „*Traité de l'usure et des intérêts* (Abhandlung über Wucher und Zins)“ die verurteilte Irrlehre vom Verbot des Zinsnehmens nur beim Konsumtivdarlehen, dagegen von seiner Erlaubtheit beim Produktivdarlehen neuerdings zu verteidigen, wogegen wohl manche Theologen entschiedenst, aber vergeblich Stellung nahmen.

Was alles bis in die neueste Zeit aus den fünf Thesen der Enzyklika herausgelesen wurde, dafür sei als ein nicht anders als wunderlich zu nennender Beleg die Ansicht des Kirchenrechtsprofessors *Josef Biederalack* wiedergegeben (Darlehenszins, S. 33 f.): „In denselben geschieht der staatlichen Billigung der Zinsnahme keine Erwähnung; sie wird als hinreichend rechtfertigender Grund der Zinsforderung nicht ausdrücklich gebilligt (!), aber auch in keiner Weise verworfen (!). Eher könnte

man sagen, daß die Thesen der Lehre von der staatlichen Billigung als einem genügenden Grunde zu Zinsforderungen *das Wort reden* (!), da sie ausdrücklich die alte Lehre wiederholen, die Zinsnahme sei dann un-erlaubt, wenn sie sich auf den Darlehensvertrag als solchen stütze, nicht aber wenn ein außer dem Vertrag selbst liegender Titel für dieselbe vorhanden sei. Man ersieht aus diesen Sätzen dann weiter, daß das Zinsnehmen nicht nur damals schon sehr gebräuchlich war, sondern auch, daß die gelehrten Verfasser der Thesen dafür hielten, es sei für ihre Zeit *zumeist* (!) bei Darlehensverträgen ein zu einer Zinsforderung berechtigender Grund vorhanden; sie verwahren sich allerdings noch gegen die Anschauung, als ob ein solcher Grund *stets* vorhanden sei, da es immerhin viele Fälle gibt, in welchen ein Besitzer zu einem unentgeltlichen Darlehen seines Geldes und anderer verbrauchbarer Sachen verpflichtet ist.“

Diese Sätze sind zugleich ein Schulbeispiel dafür, was alles aus der verhängnisvollen Einschränkung des usura-Begriffes auf *mutuum* und „*vi mutui*“ empfangenen Mehrwert formaljuristisch herausgedrexelt werden kann. Sie zeigen aber auch, wie man die unangenehme Enzyklika einfach auf den Kopf stellte, um das Gegenteil von dem aus ihr zu folgern, was sie besagen wollte. Die Thesen sagen: *Jede* entgeltlose Mehrwertaneignung ist naturrechtlich *absolut ungerecht*; Biederlack sagt: Man könnte in diesen Thesen der staatlichen *Zinserlaubnis* *das Wort geredet* sehen. Als ob die Thesen dem Staat die Fähigkeit, das Naturrecht aufheben zu können, zubilligten! Das Zinsnehmen war nicht erst zur Zeit der Abfassung der fünf Thesen „sehr gebräuchlich“, sondern *schon viel früher*, auch das ganze Mittelalter hindurch, wie ja gerade der beständige und damals auch durchaus nicht erfolglose Kampf der Kirche dagegen beweist. Die Thesen reden ausdrücklich davon, daß nur „*dann und wann* zugleich mit dem Darlehensvertrag gewisse andere sogenannte Titel zusammentreffen können“, es sei „mit Sorgfalt zu beachten, daß derjenige sich *fälschlich* und nicht anders als *unbesonnen* überzeugt hält, der meint, es fänden sich *immer* und *ständen überall* rechtmäßige Titel zu Diensten“, und der Papst nennt es ausdrücklich ein „*albernes Gerede*“ und „*falsch*“, daß „aus dem Geld so gut wie *zumeist* (ut plurimum) Frucht gezogen wird“; Professor Biederlack aber sagt, die *Constitutio* besage, „es sei für ihre Zeit *zumeist* ein zu einer Zinsforderung (!) berechtigender Grund vorhanden“, sie verwahre sich nur gegen die Annahme, „ein solcher Grund sei *stets* vorhanden“. Die Umkehrung der Tatsachen durch Biederlack erstreckt sich bis auf

die Behauptung, die Thesen ließen auf Grund der angeblich zumeist vorhandenen Titel einen *Zins*, echten entgeltlosen Mehrwertgewinn zu, den sie in Wahrheit *absolut und unter allen Umständen ausschließen*.

Zehentbauer schreibt Biederlack kritiklos fast wörtlich nach (Zinsproblem, S. 131 f.): „Nach der Form des Textes der Enzyklika kann man auf eine Tolerierung der neuen Zinsform, d. i. des *titulus legis civilis* schließen. Ausdrücklich approbiert wird er nicht. Aus der Fassung des Textes der Enzyklika leuchtet auch durch, daß das Zinsnehmen damals schon sehr gebräuchlich war und daß die gelehrten Mitglieder der Kommission dafür hielten, daß für ihre Zeit *zumeist* (!), wenngleich nicht immer, bei Darlehensverträgen ein zu einer Zinsforderung (!) berechtigender Grund vorhanden sei.“

Auf diese Weise wurde und wird „*Vix pervenit*“ zu Wortklauberei und Strohgedresch gemacht. Wenn katholische Priester und Theologieprofessoren so verfahren und verfahren, dann wird man umso mehr begreifen, ja als allein folgerichtig erkennen, daß die im Aufklärungszeitalter neu aufkommende Wissenschaft der Nationalökonomie den unvermeidlichen weiteren „Fortschritt“ vollzog. Der Physiokrat *Jacques Turgot* (1727 bis 1781) trat für *unbeschränkte Freiheit* des Gewerbes, der Konkurrenz, des Handels, des Verkehrs und folglich des Kapitals ein. Der „klassische Nationalökonom“ *Adam Smith* (1723 bis 1790) befürwortete noch einen mäßigen Höchstzinsfuß. Aber der Volkswirt und Philosoph *Jeremy Bentham* (1748 bis 1832), der die platte Diesseits-Nützlichkeit zum Moralprinzip erhob (Utilitarismus), forderte in seiner „*Defence of usury* (Verteidigung des Wuchers)“ (London 1787) die *unbeschränkte Zinsfreiheit*, da jede Beschränkung dem Selbstbestimmungsrecht des Individuums und dem Vorteil der Darlehensanbieter wie der -sucher im Wege stehe und somit der Herbeiführung größtmöglichen Glückes hinderlich sei. Der erste Gesetzgeber, der dieser neuesten Wirtschaftstheorie sein Ohr lieh und auf ihren Rat hin die bestehenden *Zinstaxen aufhob*, war der so wohlmeinende, aber von Aufklärungsgeist und Neuerungssucht getriebene *Kaiser Josef II.* durch Patent vom 29. Jänner 1787. Die Folgen waren allerdings derartige, daß noch er selbst sich alsbald zum Einlenken anschickte und sein Nachfolger Leopold II. 1791 wieder Zinstaxen einführen mußte.

Den letzten, vernichtenden Schlag empfing das Zinsverbot im großen entscheidenden *Durchbruch des Liberalismus*, von der *französischen Revolution*. Das katholische Frankreich hatte bis dahin treu am Zinsverbot festgehalten. Im *Oktober 1789* hob die revolutionäre konstituierende

Nationalversammlung seine staatsgesetzliche Geltung auf. Doch blieb man zunächst bei der Taxe von 5 Prozent. *Napoleon* führte 1804 in seinem Code civile die Zinsfreiheit ein, sah sich aber 1807 zur Rückkehr zum Taxensystem gezwungen.

Der Liberalismus erlangte im 19. Jahrhundert so unumschränkte Macht, daß ihm vorübergehend selbst die *Beseitigung der Zinstaxen*, die Gewährung *voller Wucherfreiheit* im Sinn Benthams gelang. So 1854 in England, 1855 in Dänemark, 1856 in Spanien, 1857 in Sardinien und Holland, 1866 in Preußen, 1867 im Norddeutschen Bund, 1868 in Oesterreich-Ungarn. Frankreich und die Vereinigten Staaten von Nordamerika hielten an Strafen für allzu hohe Zinsen fest. Auch sonst sah man sich indessen genötigt, von der vollen Wucherfreiheit wieder abzugehen, so 1877 im neudeutschen Reich und in Oesterreich-Ungarn.

Daß aber derartige Exzesse des Wuchers überhaupt möglich waren, zeigt, wie sehr die Kirche mit ihrer naturrechtlichen Zinslehre im modernen Wirtschaftsleben völlig erdrückt ist. Diese *Ueberwältigung durch die allgemeine Liberalisierung* des Abendlandes und die *schränkenlose Herrschaft des modernen Kapitalismus* fand ihren Ausdruck in der pastoral-juristischen Haltung der Kirche im 19. Jahrhundert und im neuen Codex Juris Canonici.

Noch immer freilich erhoben sich kirchliche Stimmen gegen den Wucher. Erzbischof *Daviau* von Bordeaux erließ 1817 einen Hirtenbrief gegen das Zinsnehmen. Der Professor der Ethik an der Akademie in Lyon Dr. theol. *Pagès* ließ 1838 seine „Dissertation sur le prêt à intérêt (Auseinandersetzung über die Zinsleihe)“ erscheinen, die sich in erster Linie gegen das Rituale des Bischofs de Vie von Belley wandte; er beschuldigte französische Bischöfe, sie hätten die Dekrete des Hl. Stuhles nicht verstanden und sprach von Ansteckung durch die Doktrin Kalvins. Bischof de Vie und Abbé Boyer sahen sich zur Herausgabe von Verteidigungsschriften veranlaßt. *Funk*, der selbstverständlich ganz auf Seite der beiden Letzteren steht, muß aber zugeben (Geschichte, S. 71), daß deren Schriften „von keiner höheren Auffassung der Frage zeugen und an Gehalt hinter der gegnerischen Arbeit zurückstanden“.

Gegen *Daviau* und seine Gesinnungsgenossen schreibt *Funk* (Geschichte, S. 69): „Das Vorgehen beruhte indessen zu sehr auf Verkenntung aller einschlägigen Verhältnisse, als daß es ohne Widerspruch hätte bleiben können. Der Kardinal *de la Luzerne*, Bischof von Langres, verfocht mit ebenso großer Entschiedenheit als Sachkenntnis den Satz: der Christ sei nur dann zur Reichung eines unentgeltlichen Darlehens

verpflichtet, wenn der Mutuatar ein Armer und der Zweck des Darlehens die Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse sei, aber einem Reichen gegenüber oder wenn das Darlehen zu einer gewinnbringenden Unternehmung bestimmt sei, sei das Zinsnehmen an sich gestattet, (*Dissertation sur le prêt de commerce*, Dijon 1823) und diese Lehre, die im Wesentlichen früher schon wiederholt ausgesprochen, aber *stets zurückgewiesen worden war*, fand jetzt, *nachdem das mittelalterliche Feudalwesen unter den Streichen der Revolution zu Boden gesunken* und eine *neue Ordnung* ins Leben getreten war, sicherlich einen *größeren Anklang*. Allgemein ward sie freilich nicht sogleich angenommen. Mehrere Geistliche betrachteten das Zinsnehmen nach den mittelalterlichen Kanones auch jetzt noch als einen Grund zur *Sakramentsverweigerung*. Aber dieses Verhalten diene nur dazu, die entgegengesetzte *Praxis* zum schnellen Siege zu führen.“

Denn auf zahlreiche diesbezügliche Beschwerden von Beichtkindern, beziehungsweise Anfragen von Beichtvätern und Bischöfen erteilten mehrere darum angegangene römische *Kardinalskongregationen* seit den 1820er Jahren immer wieder die sozusagen stereotyp gewordene Antwort: Beichtende, die ein Mäßiges über die Stammsumme hinaus nehmen, seien zu absolvieren, *nicht zu beunruhigen* und nicht zur Rückerstattung zu verhalten, sofern sie sich nur bereit hielten, einer in Zukunft erfolgenden Entscheidung des Hl. Stuhles sich zu unterwerfen. Diese mit den früheren grundsätzlichen kirchlichen Entscheidungen, auch mit „*Vix pervenit*“, und mit der früheren kirchlichen Bußpraxis in einem offenkundigen gewissen Gegensatz stehenden *pastoralen, seelsorglichen* Entscheidungen höchster kirchlicher Behörden, werden in dem Abschnitt über die heutige Haltung der Kirche zum praktischen Zinsnehmen uns noch zu beschäftigen haben und gründlich zu erklären sein. Desgleichen die Entscheidung des Hl. Stuhles, auf die sie stereotyp hingewiesen hatten, wie sie im *Kanon 1543 des Codex Juris Canonici* von 1917 gefällt ist.

Grundirriger Weise wähten viele Theologen und Oekonomisten in diesen jüngeren Kongregationsentscheidungen und in diesem Kanon eine *Gutheißung des Zinsnehmens* seitens der Kirche in dem Sinn erblicken zu sollen, als ob sie das Zinsnehmen in der Jetztzeit als *in sich selbst gut*, als seiner *Natur nach gerecht* erkläre, also Zinswirtschaft, kapitalistisches Wirtschaftssystem für gerecht erkläre und billige. Das wäre selbstverständlich gleichbedeutend mit wesentlicher *Veränderung*, mit einem *Zusammenbruch der Morallehre* der Kirche, mit ihrem Fall

in Irrtum und mit Irreführung der ihrer Leitung anvertrauten Herde. Richtig schreibt *Henri Savatier* (*Theorie moderne du capital*, S. 31): „Die Rechtmäßigkeit des Geldzinses zum Prinzip erhoben ist gleichbedeutend mit dem Ruin der alten Lehre in dem Allerwesentlichsten, das sie hat.“ Ich werde beweisen, daß dieser Ruin mit nichts eingetreten ist, daß Urteil und Lehre der Kirche über den Zins sich *durchaus nicht geändert* haben, weil sie sich nicht ändern konnten, und daß ihre *pastorale* und *juristische* Haltung gegenüber der *Zinspraxis* im Zeitalter des Hochkapitalismus auf *ganz anderen* Gründen beruht als die ganzen kapitalistisch denkenden Moralisten, Kanonisten und Oekonomisten annehmen und unter Verrenkungen und formaljuristischen Spitzfindigkeiten mit der früheren Haltung der Kirche in Einklang zu bringen sich ablagen.

Zusammengebrochen sind nicht christliche Moral und Kirchenlehre, sondern *das christliche Wirtschaftssystem*, das einem heidnisch-judaistischen Zinswirtschaftssystem Raum geben mußte, und die *wissenschaftliche Theorie* der meisten Moralisten, Kanonisten und Oekonomen der letzten Jahrzehnte, die in einem Ausmaß der modern-heidnischen Wirtschaftsauffassung verfallen sind, das man angesichts der klaren, einheitlichen und ununterbrochenen lebendigen Sprache der *Oeconomia perennis* und der kirchlichen Tradition für unmöglich halten sollte.

Die unmittelbaren Vorgänger der heute tonangebenden Doktrin waren die Anschauungen Szipio Maffei, des Kardinals de la Luzerne und dessen Zeitgenossen, des Abbé Marcus Mastrofini, dessen Schrift „*Le Usure*“ erstmals 1831 zu Rom und in den folgenden Jahren in mehreren Sprachen und Auflagen erschien. Das Wesentliche an den Lehren dieser katholischen Nachgänger der häretischen Zinsverteidiger steht in offenkundigem Widerspruch zur Tradition der *Oeconomia perennis* und der Kirche, wie sie noch in „*Vix pervenit*“ so glänzend zusammengefaßt war. (Nach *Koch*, „*Kirchenlexikon*“, 12. Bd., Sp. 1973, verteidigt Luzerne das Zinsnehmen „ebenso entschieden als sachkundig“, was Funk nachgeschrieben ist.) Sie leugnen die Unfruchtbarkeit des Geldes (Wertes!) und erklären, durchaus kapitalistisch orientiert, darauf gestützt die Erlaubtheit des Zinsnehmens beim Produktivdarlehen. Naturrechtlich sei also der Kapitalzins statthaft. Nur die Liebe verbiete beim Notdarlehen eine Zinsforderung. In den Fußstapfen dieser drei wandern die modernen Theologen und Oekonomisten, wenngleich sie da und dort etwas danebentreten; die Richtung ist die gleiche. Ein Ueberblick wird hervortreten lassen, daß es sich dabei um Preisgabe wesentlicher Grundsätze

der *Oeconomia perennis*, der naturrechtlich-christlichen Wirtschaftsmoral handelt. So müssen die Irrtümer schließlich doch wieder dazu dienen, indirekt zu beweisen, daß Zinslehre und Zinsverbot der Kirche ganz wesentlich zum Naturrecht und zum religiösen Heilsgut gehören, daß die moderne Zinswirtschaft eine natur- und heilswidrige Verirrung ist.

AUGUST LEHMKUHL

Einer der angesehensten Moraltheologen neuerer Zeit, der westfälische Jesuit *August Lehmkuhl*, stellte sich in seinen ausführlichen, polemisch gegen Vogelsang und seine Freunde gerichteten Darlegungen seiner Zinstheorie (Stimmen aus Maria-Laach, 16. und 28. Bd., Freiburg 1879 und 1885) von vorneherein ein auf die Verteidigung der Kirche gegen den Vorwurf der liberal-kapitalistischen Vulgärökonomik: sie habe „die materielle Entwicklung der Zivilisation mit ihrem Fluche belegt“, d. h. die Entwicklung der Zivilisation des kapitalistischen Wirtschaftssystems gehemmt (16. Bd., S. 228): „Allerdings kann eine ungeschickte (!) Auffassung der kirchlichen Bestimmungen Anlaß geben, in ein unberechtigtes Extrem (!) gegen die Erwerbsfähigkeit des Kapitals zu fallen; allein nur die Mißkenntnis (!) der verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnisse für verschiedene Zeiten oder deren Vertuschung kann zu dem Schlusse kommen, daß die Kirche dem Geldkapital jede Berechtigung auf Gewinn neben der Arbeit abgesprochen, oder daß sie ein absolutes und allgemeines Verbot des Zinsnehmens erlassen habe. Die anscheinend (!) schroffen Bestimmungen der Kirche damit zu rechtfertigen, daß man nachzuweisen versucht, die natürlichen Gerechtigkeits- und Sittlichkeits-Normen verdammt alles und jedes Zinsnehmen, kann und muß als ein falsches Extrem bezeichnet werden, das weder der Kirche, noch dem Gewissen frommt.“

Wir wissen, daß das Urteil der Kirche immer dahin ging, daß die Zweckverwendung einer zur Verfügung gestellten Geldsumme für die Frage, ob diese Gewährung zu einer das Äquivalent übersteigenden Mehrwertrückforderung berechtige, ohne Belang sei. Lehmkuhl ist anderer Meinung. Er unterscheidet (S. 229 f.): „Es konnte jemand zur Abhilfe augenblicklicher Not einer Summe Geldes bedürfen, d. h. eines Konsumtiv-Darlehens; oder er konnte derselben bedürfen, zur Erweiterung seiner Besitzungen und deren geeigneter Verwaltung, oder er konnte es direkt zu Industrie- und Handelszwecken begehren.“ Bei einem Konsumtiv-Darlehen sei ein Zinsverbot gewiß nicht von Schaden.

„Für die Erreichung der andern erwähnten Zwecke war aber *hinlänglich durch andere Rechtsformen gesorgt*, vermöge welcher sowohl die *Geldbesitzenden, auch ohne eigene Arbeit* oder Spekulation, *mit ihrem Gelde einen gerechten Gewinn erzielen*, als auch diejenigen, die in ausgedehnter Weise als ihr eigener Barbesitz es ihnen gestattete, ihre Fähigkeiten betätigen wollten, mit erborgtem Gelde zur Hebung des eigenen und des öffentlichen Wohlstandes Geist und Geschick einsetzen konnten.“

Welche „Rechtsformen“ sollten erlaubt machen, was durch den naturrechtlich-christlichen Eigentums- und Arbeitsbegriff und durch das Äquivalenzprinzip nicht formalistisch, sondern *wesentlich* verboten war? Welche „Rechtsformen“ sollten die Entwicklung der „Erwerbsfähigkeit des Kapitals“ vor dem Richterstuhl der Kirche legitimieren? Wie Lehmkuhl (S. 230 ff.) ausführt: der Rentenkauf und der Gesellschaftsvertrag, in der Entwicklung vollendet ersterer im beiderseits kündbaren Real- oder Personal-Census, letzterer im Contractus trinus, von denen, wie wir schon S. 97 ff. zitierten, Lehmkuhl ausdrücklich zugibt, daß sie sich vom modernen Zinsdarlehen oder Kredit nicht nach ihrer wirtschaftlichen Wesenswirkung, sondern bloß nach ihrer formaljuristischen Konstruktion unterscheiden, womit ihr entscheidender Charakter als der der *usura palliata*, des bemäntelten Wuchers drastisch zugestanden ist, was aber der Formalist Lehmkuhl selbstverständlich nicht einsehen kann, da ja für ihn die Form wesentlich, der Inhalt unwesentlich ist. Das Zinsverbot der Kirche habe sich also nur auf das Not-Konsumtiv-Darlehen bezogen, nicht aber auf den Produktivkredit; für diesen und seinen Zins, also für die Umgehung ihres Verbotes, habe die Kirche durch — „Rechtsformen“ gesorgt!

Wie reimt sich übrigens Lehmkuhls Unterscheidung zwischen Konsumtiv-Darlehen mit Zinsverbot und verzinslichem Produktivkredit mit den Sätzen, die er später (16. Bd., S. 390) im Anschluß an die Erwähnung von „*Vix pervenit*“ schreibt? Da weiß er ganz richtig: „Die Verletzung der strengen oder ausgleichenden Gerechtigkeit liegt ja gerade darin, daß für das Gegebene *mehr* als ein Äquivalent gefordert wird; diese Ungerechtigkeit als solche, geht *in gleicher Weise gegen Reiche wie gegen Arme*, gegen solche, die vom Ertrag *ihrer Arbeit* und Mühe leicht etwas lassen können, wie gegen solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Es ist darum auch eine *den wahren Begriff von Recht und Gerechtigkeit verkehrende Neuerung* in der Doktrin, daß bei irgend welchem Tauschkontrakte darin ein Grund zur Mehrforderung für den

dahingegebenen Gegenstand liege, daß der *Empfänger* daraus *Nutzen* ziehe. *Der Wert der Sache*, die ich hingebe, ist der Maßstab, *nicht der Nutzen*, der dem *Empfänger* etwa daraus erwächst.“ Noch etwas später (S. 392) schreibt er weiter: „Auch die . . . beliebt gewordene Auffassung, welche den Gewinnbezug aus dem Konsumtiv-Darlehen als Wucher, den Gewinnbezug aus Produktiv-Darlehen für gerecht ansetzt, enthält nicht den exakten Begriff des Wuchers. Ist die geliehene Sache nur zufällig für den Empfänger ein Konsumtiv-Darlehen, so ist ein Gewinnbezug (!) aus *solchem* Konsumtiv-Darlehen nicht notwendig (!) Wucher; gestaltet sich im Gegenteil die geliehene Sache nur zufällig in den Händen des Empfängers zu einem Produktiv-Darlehen, so ist dieser Umstand *noch keine Entschuldigung vom Wucher*.“ Diese Sätze werfen zwar Lehmkuhls Zinstheorie um, er sucht sie aber mit ihr auf dem formaljuristischen Weg zu vereinbaren: Für das mutuum gelte ja wohl das Zinsverbot, nicht aber für die unter anderer Rechtsform geschlossenen Verträge gleicher Wirkung: den beiderseits kündbaren Census realis und personalis und den Contractus trinus!

Ganz formaljuristisch sucht er auch das kanonische Zinsverbot zu erklären (S. 393): „In ihren so zäh festgehaltenen Erlassen gegen den Wucher stützte sich die Kirche auf zwei Momente: 1. Das Darlehen (mutuum) vollziehe sich seinem Begriff nach an einer an und für sich, der allgemeinen Bedeutung und Schätzung nach, *unfruchtbaren, gewinnlosen* Sache, bei welcher der Wert des Gebrauches vom Wert der Sache selber nicht verschieden sei . . . 2. Beim Darlehensvertrage gehe der dargeliehene Gegenstand *in das Eigentum* des Anleihers über mit der Verpflichtung, ein Äquivalent zurückzugeben . . .“ In Wahrheit aber ist diese formaljuristische Begründung *durchaus nicht die der Kirche*, sondern nur die der vom römischen Recht beeinflussten Gelehrten. Wir wissen, daß 1. für das Zinsverbot der Kirche die Frage, ob der Gegenstand, der geliehen werde, fruchtbar oder unfruchtbar sei, gar keine Rolle spielt: daß die Kirche *auch das Saatgetreide- und das Viehdarlehen* genau so mit ihrem Zinsverbot belegte, wie das Gelddarlehen. Und wir wissen, daß 2. selbst die sonst so stark unter dem Einfluß des römischen mutuum-Begriffes stehende Constitutio „Vix pervenit“ das Zinsverbot durchaus nicht auf die angebliche Eigentumsübertragung (Bernhardin !), sondern auf die *Tauschgerechtigkeit* gründet.

Indem ich nun zu Lehmkuhls Versuch, die heutige Haltung der Kirche dem Zins gegenüber zu erklären, übergehe, muß ich vor allem Irrtum von Wahrheit scheiden in seiner Behauptung (S. 385), „daß es

die mit der Zeit in den wirtschaftlichen Verhältnissen eingetretene Veränderung war, welche der Kirche eine veränderte Haltung nahe legte, so daß, was unter dem einen Umstande unerlaubt gewesen war, unter anderen Umständen statthaft wurde“. Richtig ist, daß die wirtschaftliche Veränderung, die Verdrängung der naturrechtlich-christlichen Wirtschaftsordnung durch die Zinswirtschaft, die Kirche zur notgedrungenen Duldung dieses heidnischen Wirtschaftssystems zwang, wie sie auch in der Antike die Sklaverei dulden mußte. Unrichtig dagegen ist, daß Verletzung der Tauschgerechtigkeit durch echte Zinsnahme nur früher unerlaubt gewesen, heute aber statthaft geworden sei. Erfreulicher Weise fühlt sich auch Lehmkuhl zu der Erklärung gedrängt (S. 477): „Daß die dermalen bestehenden Verhältnisse die richtigsten und gesundesten seien, soll damit gar nicht behauptet werden. Im Gegenteil...“ Halbwahr ist es, wenn Lehmkuhl die veränderte Haltung der Kirche darin begründet sehen will (S. 392 f.), „daß die früheren kirchlichen Dekrete das Geld und dessen Bedeutung *an und für sich* betrachteten und es *nur so* betrachten konnten, daß hingegen das jüngere Zugeständnis der kirchlichen Autorität das Geld und dessen Bedeutung *in und mit den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen* auffaßt. Erstere Auffassung gibt also das an sich und beständig Giltige an, letztere etwas bedingt Giltiges und eine mit dem Wechsel der Verhältnisse veränderliche Norm.“ Nach meiner Auffassung hat die Kirche auch früher die (damals) geltenden Wirtschaftsverhältnisse neben dem „Geld (oder Wert) an sich“ sehr wohl mit in Betracht gezogen. Daß „die früheren kirchlichen Dekrete“ das für alle Zeit Giltige aussprechen, während die heutige Duldung der Kirche nur eine dem Wechsel unterworfenen veränderliche Norm ist, findet wieder mein volles Einverständnis.

Ganz und gar aber muß dem widersprochen werden, was Lehmkuhl als Erklärung der heutigen Haltung der Kirche geltend macht und worin eben der in Rede stehende Zusammenbruch zum Ausdruck kommt (S. 479): daß es durchaus in Ordnung sei, „so lange das Geld wirklich eine bedeutende wirtschaftliche Stellung behauptet, den zeitweisen *Gebrauch eines Geldkapitals* einer bestimmten *Schätzung* zu unterstellen, und denselben nur für ein gewisses *Entgelt* zu gewähren; und so herrscht denn heutzutage ziemlich allgemein die Ansicht, daß unter den bestehenden Verhältnissen das *Gelddarlehen* den Charakter einer *Vermietung des Geldkapitals* annehmen könne“.

Etwas früher (S. 129 f.) hörten wir Lehmkuhl selbst ausdrücklich feststellen, daß nach der Kirchenlehre der Gebrauch, den der Empfänger

vom Darlehen mache, der Nutzen, den er aus ihm ziehe, für die Frage, ob vom Darlehen Zins genommen werden dürfe oder nicht, belanglos sei, weil in allen Fällen die Zinsnahme eine Ungerechtigkeit, eine entgeltlose Aneignung „vom Ertrag ihrer (der Ausborgenden) Arbeit und Mühe“ sei. Wir hörten ihn ferner feststellen, es sei „eine den wahren Begriff von Recht und Gerechtigkeit *verkehrende Neuerung* in der Doktrin, daß *bei irgend welchem Tauschkontrakte* darin ein Grund zur Mehrforderung liege, daß der Empfänger daraus Nutzen ziehe“ (der Begriff „Tauschkontrakt“ kann offenbar nur als Begriff „entgeltlicher Verkehrsvertrag“, der unter dem Aequivalenzgebot der Tauschgerechtigkeit steht, also als die Spezialbegriffe Tausch-, Kauf-, Miet-, Pacht-, Darlehens-, Arbeits- oder Lohnvertrag usw. allgemein zusammenfassender Gattungsbegriff aufgefaßt werden). Jetzt sehen wir Lehmkuhl diese „den wahren Begriff von Gerechtigkeit verkehrende Neuerung“ der Calvin, Molinaeus, Salmasius, Broedersen, Maffei usw. mitmachen und den Mehrwertbezug „vom Ertrag ihrer (der Schuldner) Arbeit und Mühe“ gutheißen, weil „das Gelddarlehen den Charakter einer Vermietung des Geldkapitals annehmen könne“ — als ob bei diesem Tauschkontrakt die Tauschgerechtigkeit außer Kraft gesetzt wäre, und als ob erst „unter den bestehenden Verhältnissen“ diese Charakterwandlung stattgefunden hätte, als ob nicht auch in den Zeiten, in denen die Kirche ihr Zinsverbot strengst handhabte und immer wieder einschärfte, zahllose Fälle möglich gewesen wären, in denen „das Gelddarlehen den Charakter einer Vermietung des Geldkapitals annehmen“ konnte!

Wie kommt Lehmkuhl zu diesem eklatanten Selbstwiderspruch? Sehr einfach: dadurch, daß er den vulgärökonomischen falschen Kapitalbegriff in die Beweisführung hereinzieht und dabei blindlings annimmt (16. Bd., S. 473): „Die Anhäufung von Wertgegenständen heißt gewöhnlich Kapital. Allein im eigentlichen Sinne wird derselben nur dann dieser Name gegeben, wenn dieselben frucht- oder gewinnreiche Gegenstände sind, sei es, daß sie in sich es sind, oder wenigstens in Verbindung mit menschlicher Arbeit und Industrie (Betriebsamkeit) einen wesentlichen Faktor zur Erzielung eines *Gewinnes* ausmachen. Kapital ist also der Wortbedeutung nach *fruchtbringend*.“ Und zwar arbeitslosen, entgeltlosen Mehrwertgewinn bringend. Denn ohne Kenntnis von dem entscheidenden Unterschied zwischen Naturstofffruchtbarkeit und wirtschaftlicher Tauschwertfruchtbarkeit, befangen in dem Glauben an die „Fruchtbarkeit“ der Maschine, denkt sich Lehmkuhl diesen Gewinn als aus dem Kapital selbst hervorwachsend.

Dieses Kapital ist für Lehmkuhl das natürlichste und selbstverständlichste Ding der Welt, es ist ihm eine der Grundlagen und Voraussetzungen menschlicher Wirtschaft und Kultur, etwas durchaus Berechtigtes, Sittliches, durch das 7. Gebot Gottes geschützt. Der Gedanke, daß dieses Kapital widernatürlich, ordnungswidrig mißbrauchtes Erden-
gut sei, eine Folge des Sündenfalles der Menschheit, kommt ihm gar nicht. Für ihn ist Erdengut und Eigentum Ring; an das paradiesische, ordnungsgemäße Rheingold denkt er gar nicht. So klar und typisch setzt er diese seine Anschauungen an den Anfang seiner zinsfreundlichen Erörterungen, daß wir am besten tun, diesen Anfang hier wörtlich anzuhören; er illustriert unübertrefflich den Zusammenbruch der naturrechtlich-christlichen Eigentums- und Arbeitsauffassung bei jetzt tonangebenden Moralisten (S. 225 f.): „Der Kampf zwischen Arbeit und Kapital ist eine *unausbleibliche* Folge der menschlichen Verhältnisse; denn es ist ein Kampf und Zwiespalt zwischen der *arbeitenden* und der *besitzenden* Klasse, ein Kampf zwischen dem Erwerb durch persönliche *Arbeit* und dem *Erwerb ohne persönliche Arbeit*. So lange Menschen auf dieser Welt leben, wird nun aber weder der Unterschied der Stände und Lebensverhältnisse, noch auch der Unterschied der bemittelten und unbemittelten Klasse, der Unterschied von reich und arm, von Herren und Dienern, von Arbeitern und Arbeitgebern gehoben werden können. Die verschiedenen Anlagen und Befähigungen der Menschen kann niemand wegschaffen; an dem Eigentums- und Erbrecht der Individuen aber darf niemand rütteln, wenn er nicht den vitalsten Punkt der ganzen gesellschaftlichen Ordnung angreifen und verrücken und damit der menschlichen gesellschaftlichen Tätigkeit den ärgsten Hemmschuh anlegen, ja das materielle wie geistige Wohl auf die Stufe der Urkultur und Barbarei herabdrücken will. Gerade weil der Privaterwerb und der Privatbesitz das Lebensfundament der menschlichen Gesellschaft und ihrer allseitigen Tätigkeit bilden, hat Gottes gesetzgebende Hand die Verletzung desselben im 7. Gebot des Dekalogs als schwere und tödliche Sünde gebrandmarkt, und die allgemeine kirchliche Lehre geht dahin, daß ein im allgemeinen mäßiger Betrag genüge, um der Ungerechtigkeit den Stempel der vollen, d. h. der todsündlichen Bosheit aufzuprägen. Daß dieses nicht bloß von der krassesten Form der Ungerechtigkeit, der offenen Entwendung des Eigentums, gelte, sondern in gleichem, ja manchmal in höherem Grade von jeder Ungerechtigkeit im Erwerb und in der Erwerbsweise, ist selbstverständlich, weil sie das Privatrecht des Nächsten entweder in bezug auf den Besitz oder in bezug

auf das Anrecht an den Besitz ebenso sehr oder noch mehr schädigt. Aber gerade bei der Erwerbsweise ist es nicht immer klar, wo die Grenze zwischen Recht und Unrecht liegt, und zwar ist dies am wenigsten klar, wenn zwei so gewaltige Faktoren des Erwerbs, wie heutzutage Arbeit und Kapital sind, um den ihnen zufallenden Anteil streiten. Von Natur aus ist nun einmal der Mensch so geartet, daß er für sich selbst möglichst viel beansprucht, und ist die Idee von Recht und Sittlichkeit geschwunden oder getrübt, dann wird die Teilung nach dem Grundsatz des Rechtes der Stärkeren vollzogen.“

Indem Lehmkuhl übersieht, daß es ein Eigentumsrecht über den eigenen berufsgemäßen Bedarf hinaus gar nicht gibt, daß ein Besitzer gar nicht das Recht hat, jenen Teil seines Besitzes, den er nicht zur eigenen Berufspflichterfüllung und zum standesgemäßen Unterhalt für sich und die Seinen braucht, der Arbeit vorzuenthalten oder nur gegen Zintribut zur Verfügung zu stellen; indem Lehmkuhl das wucherische Zins„recht“ des Kapitals mit Eigentumsrecht wesensgleich setzt, den arbeitslose Rente eintragenden Besitz mit Eigentum identifiziert, *muß* er folgerichtig zur Bejahung der modernen Zinswirtschaft kommen und damit zur Preisgabe der kirchlichen Lehre über Eigentum und Zins überhaupt, Darlehenszins insbesondere. Inkonsequent ist er dann nur darin, daß er das kirchliche Zinsverbot für frühere Zeiten gelten lassen will, allerdings mit der zweiten Inkonsequenz, daß er es auf das mutuum beschränkt. In Wahrheit ist, wie Benedikt XIV. klar aussprach, der Darlehenszins wesentlich nicht anders als irgend welche andere entgeltlose Mehrwertaneignung im entgeltlichen Wirtschaftsverkehr gegen die Tauschgerechtigkeit verstößend. Gestattet man dem Kapital, d. h. dem arbeitslose Rente tragenden Wertvermögen, dem „fruchtbaren“ Wert diese „Fruchtbarkeit“, diese Aequivalenzverletzung, dann muß man auch dem „Gelddarlehen den Charakter einer Vermietung des Geldkapitals“ zugestehen. Diese Konsequenz zieht denn auch Lehmkuhl mit der Begründung, daß die *Möglichkeit* kapitalistischer Mehrwertaneignung unter den heutigen Wirtschaftsverhältnissen *allgemein* gegeben sei (S. 475 ff.): „Ist nun... dem Gelde die allgemeine Bedeutung eines quasi fruchtbringenden Arbeitsinstrumentes gegeben, so daß es nach allgemein gültiger Schätzung durch seinen Gebrauch einen Mehrgewinn abwerfe?... Wenn jene Befähigung durch spezielle wirtschaftliche Verhältnisse eine allgemeine geworden ist, erscheint eine solche Umwandlung in der Bedeutung des Geldes gerechtfertigt. Nun wollen wir nicht leugnen, daß die gegenwärtigen Verhältnisse eine solche *allgemeine*

Leichtigkeit für jedermann herbeigeführt haben, besonders durch die große Organisation des Vereins- und Aktienwesens; ja durch die Sparkassen und ähnliche Institute ist es dem Eigentümer der kleinsten Geldsumme *ermöglicht*, im Vereine mit andern tätig mit aufzutreten als Teilhaber eines *lukrativen* Unternehmens, seine kleinen Ersparnisse sofort mit in den wirtschaftlichen Fluß zu bringen und so sich selbst einen *Gewinnanteil*, der durch das beständige Kursieren des Geldes und den dadurch bedingten leichten und raschen Austausch der verschiedensten Natur- und Kunsterzeugnisse erzielt wird, zu sichern... In untrennbarer Verbindung mit der Eigenschaft des Geldes als allgemeines Handelsmittel steht seine Bedeutung als Repräsentant aller möglichen Wertgegenstände. Da das Geld das allgemeine Tauschmittel ist, so besitze ich im Gelde nicht zwar formell, aber doch gleichwertig alles dasjenige, was ich durch mein Geld erwerben kann... Sind aber die wirtschaftlichen Verhältnisse derartig gestaltet, daß sich die Gelegenheit, alle möglichen, auch nutz- und fruchtbaren Sachen für Geld zu erwerben, sehr oft wiederholt oder, ohne erheblichen Müheaufwand zu erheischen, beständig vorliegt: dann ist das Geld unter diesen wirtschaftlichen Konjunkturen seiner allgemeinen Schätzung nach zum Repräsentanten der verschiedensten auch nutzbaren Dinge geworden. Diese Möglichkeit und Leichtigkeit ist aber keineswegs mit dem Gelde selber gegeben, sondern erst mit der speziellen gesellschaftlichen Lage, in welche die Kommunikation durch Dampf und Telegraph, die Maschinen und Fabriken, die Aktiengesellschaften und Vereine, der Freihandel und die Freizügigkeit, die Teilung und schrankenlose Teilbarkeit des Grundbesitzes unsere Zeit gebracht haben... Unbeschadet der kirchlichen Annahme (von der Unfruchtbarkeit des Geldes) können wir dennoch für unsere Zeit dem Gelde jene allgemeine *Bedeutung* vindizieren, und darauf die allgemeine *Erlaubtheit* eines in gewissen Grenzen sich bewegendem Zinsbezuges gründen, indem wir das Darlehen wie ein Vermieten eines fruchtbringenden Gegenstandes oder eines nutzbaren Arbeitsinstrumentes auffassen.“

Was hat Lehmkuhl in dieser Beweisführung getan? Er hat das grundsätzlich und praktisch auf den Mehrwertgewinn gegründete liberal-kapitalistische Wirtschaftssystem ohne Prüfung seiner sittlichen, naturrechtlichen und wirtschaftlichen Ordnungsgemäßheit oder Ordnungswidrigkeit einfachhin zur Voraussetzung gemacht, um darauf die sittliche, naturrechtliche und wirtschaftliche Erlaubtheit des Darlehenszinses zu gründen. Weil allgemein Möglichkeit und Leichtigkeit lukra-

tiven Erwerbes, entgeltlosen Mehrwertgewinnes gegeben ist, weil man mit Geld allgemein Gewinn machen kann, deshalb sei dieser Erwerb auch erlaubt. Mit anderen Worten: Er hat die Wucherwirtschaft als in sich selbst erlaubt hingenommen, weil sie Tatsache ist, und aus ihr gefolgert, daß nun auch der Darlehenswucher in sich selbst erlaubt sei. Er hat den logischen Fehlschluß begangen, das, was erst zu beweisen war, als schon bewiesen vorauszusetzen und so aus sich selbst heraus zu „beweisen“.

Daß in der Tat das moderne kapitalistische Wirtschaftssystem nichts anderes ist als die von der Kirche immer verworfene Wucherwirtschaft, bringt *Henri Savatier* sehr anschaulich zum Ausdruck (Theorie moderne du capital, S. 17 f.): „Es handelt sich heute nicht mehr um Beibringung von Ausnahmen von den ausgesprochenen Verurteilungen des Geldleihzinsvertrages, der einst als Typus des Wuchers gebrandmarkt war. Es handelt sich nicht um jene äußeren Titel, deren Anwendung im gleichen Maße anwuchs, als die Praxis der Geldleihe notwendig erschien. Die *Zinsleihe* ist nicht bloß ein erlaubter Vertrag geworden, sie ist so sehr *der Typus-Vertrag* (le contrat type) geworden, daß *aller Reichtum* sich dem Geist unter dem Begriff einer bestimmten *Geldsumme* darstellt, *die Rente tragen wird* nach dem Willen des Eigentümers oder nach dem Kurs des Zinsfußes. In den Augen der modernen Ökonomen *identifiziert sich die Existenz des Geldzinses mit der Existenz des Eigentums selbst: die ‚Verneinung der Zinsleihe‘ ist, sagen sie, gleichbedeutend mit der ‚Verneinung des Eigentumsrechtes‘*; das Eigentum an jeder Sache erscheint ihnen vernichtet, ‚wenn der Besitzer einer Geldsumme nicht das Recht hat, sie Frucht tragen zu lassen und eine Rente davon zu beziehen‘ (Baudrillart, Manuel d'Economie politique, 4. partie, ch. 3, § 1). Das *Prinzip der Fruchtbarkeit des Geldes* ist es, das dem modernen Kapital seine *charakteristische Note* gibt.“ Und weiter (S. 33 f.): „Die neue Kapitalstheorie hat zum obersten Grundsatz das unbeschränkte Recht des Individualeigentums und die freie Verfolgung der egoistischen Interessen... Getragen von diesen Voraussetzungen, verkündet die neue Theorie notwendiger Weise das als ein natürliches Recht, wovon die alte (christliche Wirtschafts-)Lehre nichts wissen wollte: die *absolute Rechtmäßigkeit des Geldzinses*. Es genügt, daß der Darleiher den Willen habe, sein Geld in dieser Weise zu gebrauchen und daß er einen Entleiher finde, der bereit ist, sich seinen Bedingungen zu fügen. Diese Gesetzmäßigkeit des vollen Rechtes dem Geldzins zuerkannt, ist von großer Tragweite, sie *erklärt uns die Natur des mö-*

dernen Kapitals. Welches ist die Quelle der Geldrente? Die neue Lehre gibt uns keine andere als das Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage. Die einzige Bedingung für eine Rente ist, daß jemand des Geldes bedürfe. Das Maß der Rente ist die Intensität dieses Bedürfnisses. Folglich ist es unnütz, sei es von der Natur der Güter, sei es von den gesellschaftlichen Bedingungen, sei es von den Rechten der Arbeit zu sprechen, die das Recht auf Rente aufheben oder begrenzen könnten. Die Fruchtbarkeit des Geldes ist eine aus dem Bedürfnis des Entleihers geborene Fiktion. Das absolute Recht, an dem Bedürfnis des Anderen zu profitieren, macht den Grund des absoluten Rechtes auf Geldzins und des neuen Kapitalbegriffes aus. Das moderne Kapital führt in der Tat allen Reichtum auf Geld und Geldrente zurück. Das Geld dient ihm als Ausdruck für sich selbst und die Geldrente dient als Urbild (type) für seine Rente. Danach ist es gleichgültig, wenn die Wirtschaftswissenschaftler, indem sie die Entwicklung der Wirtschaftsfreiheiten spekulativ studieren, Unterscheidungen anwenden, die dem Begriff Kapital diesen oder jenen Sinn geben.“

Ist das kapitalistische Wirtschaftssystem in sich wucherfrei, wesentlich sittlich einwandfrei, dann ist auch der Darlehenszins wucherfrei und sittlich erlaubt. Denn genau so wie der Darlehenszins ist auch jeder andere Gewinn, der im entgeltlichen Wirtschaftsverkehr gemacht werden soll, nach dem Gesetz der Tauschgerechtigkeit, nach dem Äquivalenzprinzip zu beurteilen. Ist der arbeitslose Mehrwertgewinn beim „Kapital“ in sich erlaubt, dann hat die Kirche mit ihrer Zinsgesetzgebung geirrt und keine Verschanzung hinter formaljuristische Konstruktionen kann sie dann vor dem Vorwurf des Irrtums bewahren. Hat aber die Kirche mit ihrem Zinsverbot recht gehabt, dann ist der Darlehenszins in sich auch heute wie zu allen Zeiten sittlich und wirtschaftlich ordnungswidrig, nicht weil er auf Grund des Darlehens oder Kredits gefordert wird, sondern weil nur die Arbeit allein (dem Arbeitsfähigen) ein Recht auf Erwerb gibt und weil nur die Arbeit allein wertfruchtbar ist. Der „Charakter einer Vermietung des Geldkapitals“ kann dem Gelddarlehen niemals ein Recht auf arbeitslosen, entgeltlosen Mehrwertgewinn verschaffen.

Einmal freilich, am Ende seiner 46 Seiten langen Zinsverteidigung im 16. „Stimmen“-Band, blitzt Lehmkuhl aus den Darlegungen des von ihm bekämpften Vogelsang-Mitarbeiters Dr. Klonkavius (Hofrat J. Maxen) ein Licht auf, so daß er die richtigsten Sätze seiner Erörterungen niederschreibt, durch die er freilich *seine ganze Zinstheorie zum*

zweiten und endgiltigen Mal selbst umwirft (S. 484): „Das ist ja keine Frage, die Zinsenlast drückt schließlich die Arbeit. Es ist nicht zu verkennen, daß dem Gelde eine *eigentliche Fruchtbarkeit nicht zukommt*, sondern daß die reellen Erträge der Arbeit und der Natur entstammen. Je höher deshalb durch die Zinsen der Gewinnbezug aus dem Geldkapital angesetzt wird, desto mehr Gewinn wird der Arbeit genommen.“

Gerade dies: daß der Arbeit ihr Ertrag durch das Kapital genommen werde, wollte die Kirche mit ihrem Zinsverbot verhindern. Wenn also der Zins schließlich doch nicht Kapitals-, sondern Arbeitsfrucht ist — die Natur produziert Nützlichkeit, nicht aber Tauschwert — und folglich der Zins der Arbeit von ihrer Frucht zugunsten des Kapitals wegfrißt, dann ist eben der Zins nichts anderes als die von der Kirche verdamnte usura. Mag man das „Geldkapital“ dann auch als „quasi fruchtbringendes Arbeitsinstrument“ bezeichnen und auffassen — es ändert nichts an dem Wuchercharakter des Zinses. Die Kirche hat also mit ihrer Zinsverdammung absolut recht, für alle Zeiten, auch für die hochkapitalistische Aera.

Lehmkuhl zitiert sogar erläuternd Maxen: „Auf der landwirtschaftlichen Arbeit lasten die Hypothekarzinsen, auf der gewerblichen Arbeit, bei der immer größer werdenden Abhängigkeit der gewerblichen Produktion vom Kapital, Kapitalzinsen überhaupt. Und diese Zinsen lasten nicht etwa auf der Arbeit des *Grundeigentümers* und des *Gewerbeunternehmers* allein, sie lasten auch auf der Arbeit der *Lohnarbeiter*, insofern die aufzubringende Zinsenlast herabdrückend auf die Arbeitslöhne wirkt. Ja, diese Zinsen lasten auch auf den *Konsumenten*, indem die Produzenten genötigt sind, die *auf ihrer Arbeit ruhende Zinsenlast*, soweit dies angeht, auf die Konsumenten abzuwälzen, entweder durch Erhöhung des Preises ihrer Produkte, oder durch Verschlechterung der Produkte unter Aufrechterhaltung der alten Preise. Auf der Arbeit der Lohnarbeiter, sowie der unteren Volksschichten überhaupt lasten in weitem Umfange die Zinsen von Darlehen, die aus Not aufgenommen sind. Und auf aller Arbeit lasten zuletzt noch in Form erhöhter Steuern die Zinsen von den immer sich vergrößernden Staatsanleihen.“

Damit ist auch die zweite Polemik Lehmkuhls gegen die Richtung Vogelsangs im 28. „Stimmen“-Band erledigt, die ja im Wesentlichen nur eine Wiederholung der früheren Argumente ist. Haltlos sind Sätze wie (S. 4): „daß sie (die Kirche) den sogenannten ‚arbeitslosen Gewinn‘ nie unterschiedslos als eine Verletzung der Gerechtigkeit oder des

Sittengesetzes im allgemeinen hingestellt hat;“ oder (S. 8): „Wenn somit alle anderen Gründe versagen, um eine Erklärung für die allgemeine Erlaubtheit mäßigen Zinses aufzufinden, so bleibt doch wohl nichts anderes übrig, als auf die veränderte wirtschaftliche Lage zurückzugreifen, welche eine gewinnbringende Verwendbarkeit des Geldes ganz allgemein gemacht hat: Diese gewinnbringende Verwendbarkeit des Geldes bewirkt, daß jeder, der sich des Gebrauches des Geldes zeitweilig begibt, sich eines abschätzbaren Wertes begibt, und daß er darum ohne Ungerechtigkeit eine Vergütung fordern darf;“ oder (S. 4): „Gleichwertig mit einem unfruchtbaren Gelddarlehen braucht darum eine solche Personalrente durchaus nicht zu sein: sie läßt sich (!) sehr wohl auffassen (!) als ein Teilanrecht auf die Arbeit eines andern und die durch dieselbe gewonnenen Erzeugnisse; daß sich ein solches Anrecht nicht käuflich erwerben lasse ohne Verletzung des natürlichen Sittengesetzes, ist nicht einzusehen“ — womit Lehmkuhl recht hätte, wenn er nicht zweierlei dabei übersehen hätte: daß die Formalistik für das Wesen der Sache gleichgiltig ist und daß der Kauf der Arbeitserzeugnisse mit dem Aequivalent erfolgen muß, wenn er nicht wucherisch sein soll; wird aber gleichwertig bezahlt, so bleibt kein Groschen Mehrwertgewinn für den Käufer, auf den er es doch abgesehen hat.

VIKTOR CATHREIN

Nächst Lehmkuhl übte sein Ordensbruder der Moralphilosoph *Viktor Cathrein* großen Einfluß auf die Haltung der zwei letzten Generationen der Katholiken in der Zinsfrage aus. Er beginnt seine „Begründung der Erlaubtheit des Zinsnehmens“ mit dem Satz (Moralphilosophie, 2. Bd., S. 353): „Die Erlaubtheit des Zinsnehmens gründet sich nach unserer Ansicht auf die heute nahezu *allgemein* vorhandene *Möglichkeit*, mit dem Geld sich an irgend einem *gewinnbringenden* Unternehmen zu beteiligen und so mit demselben einen *Gewinn zu erzielen*.“ Wie bei Lehmkuhl sehen wir auch hier das, was erst zu beweisen wäre, als bewiesen vorausgesetzt: die *Erlaubtheit* arbeitslosen, entgeltlosen Mehrwertgewinnes wird darauf gegründet, daß die *Möglichkeit*, ihn zu machen, *allgemein gegeben* sei. In Frage steht aber doch eben das: *Ob* echter Kapitalzins in sich selbst sittlich, naturrechtlich und wirtschaftlich richtig sei. Ist er es, dann ist alle weitere Argumentation für die Zulässigkeit des Darlehenszinses überflüssig, weil er dann mit dem Kapitalzins überhaupt implicite schon als gut anerkannt ist. Ist er

es nicht, dann kann kein Argument den Darlehenszins rechtfertigen.

Cathrein argumentiert (S. 353): „Wer einem andern eine nach allgemeiner Anschauung gewinnbringende Sache für eine bestimmte Zeit überläßt, verletzt die Gerechtigkeit nicht, wenn er nach Ablauf dieser Zeit außer der Rückgabe der geliehenen Sache noch eine Entschädigung für den Gewinn verlangt, den er während der selben Zeit moralisch gewiß mit der Sache erzielen konnte. Nun aber wird heute das Geld allgemein als gewinnbringend angesehen. Also ist der Darleiher berechtigt, nach Ablauf der festgesetzten Zeit außer der geliehenen Summe noch eine Entschädigung für den Gewinn zu verlangen, den er mit moralischer Gewißheit hätte machen können, auf den er aber zu Gunsten des Entleihers verzichtete.“ Der Obersatz setzt die Erlaubtheit arbeitslosen Mehrwertgewinnes stillschweigend und als selbstverständlich voraus. Zudem beinhaltet er die schlechthinige Anerkennung des *titulus lucri cessantis*. „Der Schwerpunkt unseres Beweises liegt im Untersatz,“ schreibt Cathrein. Dieser Untersatz: daß das Geld heute allgemein als gewinnbringend angesehen werde, ist zwar insofern richtig, als der kapitalistische Zeitgeist dieser Ansicht ist. Die Kirche hat aber diese Ansicht immer verworfen; ich erinnere an den alten Satz: „*Usurae arte nequissima ex ipso auro aurum nascitur*, durch die gaunerische Kunst des Wuchers wird aus dem Gold selbst Gold geboren.“ Wert kann nicht Wert gebären; dies kann nur Arbeit. Somit fällt auch der Schlußsatz. Er ist nur dann richtig, wenn das kapitalistische System richtig ist.

Belanglos und falsch sind die weiteren Ausführungen Cathreins (S. 353 f.), „in früheren Zeiten“ habe man „nur zu rein *konsumtiven* Zwecken“ Darlehen aufgenommen. „Heute dagegen dient das Darlehen ganz überwiegend *produktiven* Zwecken.“ Und mit dem Satz: „Das Geld konnte zwar *von jeher* in Verbindung mit menschlicher Arbeit als ein *Erwerbsfaktor* angesehen werden,“ wirft Cathrein die letztvorstehenden Sätze und seine Theorie, insofern sie das Zinsverbot für die früheren Zeiten rechtfertigen will, selbst um: dann hätte die Kirche in diesen früheren Zeiten den Zins bei „Produktivdarlehen“ erlauben müssen; sie hat ihn aber auch in diesen Fällen immer verworfen. Richtig führt auch Cathrein als Grund für die heutige, gegen früher veränderte Haltung der Kirche die „heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse“ an. Irrtümlich aber ist es, wenn er die kapitalistischen Gewinnmöglichkeiten zur Begründung dafür heranzieht, daß das Geld nun ohne Arbeit erlaubten Gewinn einbringe: durch die Maschinenteknik, die kapitalistischen Industrie-, Handels-, Verkehrsgesellschaften, die „große Kapitalien er-

heischten, aber denselben auch große Gewinne versprochen“, „besonders die Aktiengesellschaften“. „Die Unzahl von neuentstandenen Erwerbsgesellschaften, die große Summen benötigten, zogen alles sonst müßig gebliebene Geld in den Kreis des Erwerbslebens und boten auch den kleinen Kapitalbesitzern jederzeit Gelegenheit, ihr Geld gewinnbringend anzulegen. War nun aber, moralisch genommen, allgemein mit dem Geldbesitz die Möglichkeit des Gewinnerwerbes verbunden, so hatte derjenige, der einem andern eine Summe auslieh, das Recht, außer der Rückgabe des Kapitals sich noch eine Entschädigung für den entgehenden Gewinn auszubedingen.“ Zwar steigen Cathrein auch Bedenken in die Güte dieser kapitalistischen Gewinnwirtschaft auf, aber er will sie unterdrücken und sich bloß an die Tatsachen halten. „Wir haben jetzt nicht zu untersuchen, ob dieses rasche Umsichgreifen der Aktiengesellschaften besonders erfreulich war oder nicht, wir wollen überhaupt hier keine Lobrede auf dieselben halten, sondern wir behaupten bloß eine Tatsache, die unleugbar vor aller Augen liegt.“ Damit, daß man die Augen vor den Gründen der kapitalistischen Tatsachen bewußt schließt, schafft man aber die letztlich entscheidende Frage nicht aus der Welt, was denn die *Oeconomia perennis* und das Urteil der Kirche über den sittlichen Wert oder Unwert dieser Tatsachen sagen.

Zur Bestätigung seiner kapitalistischen Zinstheorie bekennt sich Cathrein zwar nicht ausdrücklich zu Calvin, Molinaeus, Broedersen usw., wohl aber zu deren katholischen Nachgängern und zu den liberalen Nationalökonomen, denen er nur folge (S. 356 f.): „Die eben entwickelten Anschauungen über das Zinsnehmen sind nicht etwa neu und unerhört, sondern schon längst von verschiedenen Seiten, wenn auch nicht immer mit den selben Ausdrücken, vorgetragen worden. 1. So gibt es eine zahlreiche Klasse von Volkswirtschaftslehrern, welche den Kapitalzins als den Preis oder Entgelt für die Ueberlassung der Nutzung eines Kapitals ansehen, z. B. J. B. Say, Knies, Menger u. a. Das ist nur eine andere Ausdrucksweise für die von uns vertretene Ansicht... 2. Vollständig mit unserer Ansicht stimmen auch diejenigen überein, welche die Berechtigung des Zinsnehmens aus der Produktivität des Geldes in den heutigen Verhältnissen herleiten. Diese Begründung des Zinses wurde schon im vorigen (18.) Jahrhundert von Scipio Maffei versucht. Ihm folgten später Mastrofini, Kardinal de la Luzerne u. a. ... 3. Neuerdings hat man den Zins als den Preis einer ökonomischen Leistung des Verleihers an den Entleiher hingestellt. Unter den heutigen Wirtschaftsverhältnissen sei mit der Kreditleistung regelmäßig die Gewährung realer

Möglichkeiten produktiver Werterzeugung verbunden. Diese Wirkung könne der Gläubiger unter den heutigen Wirtschaftsverhältnissen als wertlich schätzbare Wirkung seiner Leistung ansehen und sich deshalb vergüten lassen.“ (Dies ist die Zinstheorie von Heinrich Pesch, die ich schon im 1. Bd., S. 299 ff., widerlegte, von der Pesch selbst nicht in Abrede stellt, daß sie auf Anerkenntnis der Zinsnahme „*vi mutui*“ hinauslaufe.) „Ganz recht. Aber woher kommt es, daß das Darlehen heute als eine ökonomische Leistung in einem andern Sinn (?) angesehen werden kann als z. B. im Mittelalter? Nur daher, weil das Geld selbst eine ganz andere Bedeutung hat als ehemals. Nur insoweit die *Möglichkeit des Gewinnbezuges als dem Geld selbst anhaftend gedacht wird*, kann die Verleihung desselben als eine ökonomische Leistung aufgefaßt werden, die mehr zurückzufordern berechtigt als die bloße geliehene Geldsumme.“ Gerade diese Auffassung, daß Geld (Wert) Geld (Wert) gebäre, hat aber die Kirche immer zurückgewiesen, weil nur die Arbeit zum Erwerb berechtigt und nur die Arbeit Wert schafft.

JOSEF BIEDERLACK

Besonders als langjähriger Lehrer an der aus aller Welt besuchten theologischen Fakultät der Innsbrucker Universität hat der Jesuit *Josef Biederlack* mit seiner Zinslehre starken Einfluß auf die Ansichten der Katholiken des letzten Halbjahrhunderts erlangt. Schon in der von der Oesterreichischen Leo-Gesellschaft 1898 herausgegebenen Schrift „Der Darlehenszins“ verband er extremste Formalistik mit prinzipieller Anerkennung der Zinswirtschaft, sich so als Getreuen des römischen Rechts erweisend. In der gleichen Bahn bewegen sich seine jüngeren Darlegungen in theologischen Zeitschriften und in der „Schöneren Zukunft“.

Wertvoll ist sein Bekenntnis (Darlehenszins, S. 6): „Bis zur vollsten Evidenz läßt sich beweisen, daß die Kirche das *Zinsverbot immer als einen Teil des natürlichen Sittengesetzes* angesehen und eingeschärft hat. Die Vorschriften des natürlichen Sittengesetzes hat die Kirche zu erklären, zu verkünden; ihrem Ursprung nach sind dieselben aber *göttliche* Vorschriften. Das Zinsverbot ist demnach auch ein im natürlichen Sittengesetze begründetes, nicht aber ein im gewöhnlichen Sinne des Wortes kirchliches Verbot.“ Ebenso (Schönere Zukunft, 20. Nov. 1927, S. 170): „Es verdankt sein Dasein nicht der kirchlichen Autorität, auch nicht der positiven Offenbarung, sei es des Alten, sei es des Neuen Te-

stamentes; es ist ein *natürliches, im Naturgesetze* enthaltenes, also ein *von Gott* als dem Urheber der natürlichen Welt- und Menschheitsordnung *unmittelbar gegebenes Gesetz*. Daher verpflichtet es nicht nur die an die eigentlichen Kirchengesetze gebundenen Katholiken, auch nicht nur alle Angehörigen einer sich christlich nennenden und christlich sein wollenden Konfession, sondern *schlechthin alle Menschen*, da alle an das Naturgesetz und die natürliche Welt- und Menschheitsordnung gebunden sind.“

In der Begründung des Naturverbotes verfällt Biederlack leider ganz der verhängnisvollen Formaljuristik (Darlehenszins, S. 12 ff.): „Ist das Geld seinem Wesen und seiner Bestimmung nach ein Tauschmittel, dann besteht seine naturgemäße Verwendung in dem Austausch desselben gegen ein anderes Gut. Durch diesen Austausch aber wird das Geld selbst verbraucht.“ So sehr klebt Biederlack an der äußeren Form, daß er nicht gelten läßt, daß es wesentlich doch nicht auf die Metall- oder Papierstücke, sondern auf den Wert des Geldes ankomme (Bernhardin): „Es hilft auch gar nichts, wenn man sagt, nach dem Gebrauch oder der Verwertung des Geldes, dem Austausch desselben gegen einen anderen Gegenstand besitze man allerdings nicht mehr das Geld, aber doch einen gleichwertigen Gegenstand, also den *Wert* des Geldes... Man verliert nämlich, wenn man diesen Einwurf vorbringt, den eigentlichen Fragepunkt ganz aus den Augen. Es fragt sich nämlich nicht, was der Wert des Geldes seiner Natur nach ist, sondern was das Geld selbst seiner Natur nach ist... Um die Natur des Wertes des Geldes kann es sich also nicht handeln, sondern lediglich um die Natur des Geldes selbst.“ Er erklärt „die *Unerlaubtheit des Zinsnehmens* im allgemeinen aus der Natur des Geldes als einer *verbrauchbaren Sache*“; denn „der bisherige Eigentümer“ *übertrage* beim Darlehen deren *Eigentum* an den Schuldner; ihr Gebrauch aber bestehe im Verbrauch; würde der Gläubiger „getrennt für die Ueberlassung des Eigentumsrechtes und für die Ueberlassung des Gebrauchsrechtes sich entschädigen lassen“, so „würde er sich für das eine und selbe Recht doppelt entschädigen lassen,... würde das selbe zweimal verkaufen oder, was das gleiche ist, er würde etwas verkaufen, was nicht existiert; er würde also offenbar gegen die Gerechtigkeit sündigen“. Ähnlich schreibt Biederlack (Schönere Zukunft, 20. November 1927, S. 172), „daß der Darlehensnehmer *Eigentümer* des geliehenen Geldes wird, und daher auch das volle Eigentumsrecht hat über das, was er mit dem geliehenen Kapital erwirbt... Das mit dem Geld Erworbene gehört ihm *ganz*.“ Aus der Vertret-

barkeit des Geldes, d. h. aus seiner „Bestimmung, als allgemeines Tauschmittel zu dienen,“ (vertretbar heißt eine Sache, bei der es nicht auf das individuelle Stück, sondern auf Quantität und Qualität ankommt: z. B. Geld, Getreide bestimmter Art, wie es auf dem Getreidemarkt gehandelt wird) folge, daß „der Geber mit dem Gebrauchs- auch das Eigentumsrecht verliert und infolgedessen auch jeglichen Anspruch auf das, was der Nehmer mit der Sache erwirbt, in die er das Geld umgesetzt hat. Also nicht in der Unfruchtbarkeit, die vom Gelde gewiß auch ausgesagt werden muß, sondern in seiner Vertretbarkeit (fungibilität) liegt der eigentliche Grund, warum der Darlehensvertrag als solcher zu keiner Zinsforderung berechtigt.“

Auf wie schwachen Füßen diese formaljuristische Begründung ruht, die an den wahren, tiefen, im Naturrecht von Eigentum und Arbeit liegenden Gründen blind vorbeigeht, zeigt sich schon bei dem ersten Loch, das Biederlack mit Leichtigkeit in sein naturgesetzlich-göttliches Zinsverbot schlägt (Darlehenszins, S. 17): „Wenn aber... der Geldgeber sich tatsächlich in der Lage befindet, für sein Geld fruchtbringende Dinge einzutauschen, dann verzichtet er allerdings, wenn er sein Geld dennoch einem anderen leiht, auf ein wirtschaftliches Gut. Dann darf er aber auch nach der aristotelischen und scholastischen Theorie über das dargeliehene Kapital hinaus noch Zinsen verlangen.“ Damit ist mit einer leichten Handbewegung das göttliche Naturgesetz beiseite geschoben und *für die gesamte Wirtschaftspraxis aufgehoben*. Denn welcher Darlehensgeber wäre denn nicht in der Lage sich irgend ein „fruchtbringendes Ding für sein Geld einzutauschen“, einen Acker oder wenigstens Getreide, Vieh, wenigstens eine Ziege, ein Huhn, oder irgend ein anderes „fruchtbringendes Kapital“: Werkzeuge, Maschinen, Aktien? (Wir werden ja sogleich sehen, daß Biederlack mit seinem Fruchtbarkeitsbegriff völlig in der kapitalistischen Vulgärökonomik steckt und daher an solche Dinge denkt.)

Biederlack hat vielleicht selbst nicht bemerkt, daß er damit dem Zinsverbot auch für die Väterzeit und für das Mittelalter praktisch den Boden entzogen hat. Denn darüber kann doch kein Zweifel bestehen, daß sich sowohl in der freihändlerisch-kapitalistischen Antike als auch im betriebsamen abendländischen Mittelalter für jedermann Gelegenheit bot, irgend welche „fruchtbringenden Dinge“ (im vulgärökonomischen Sinn) zu erwerben. Daß aber schon auf Grund seines angeführten ersten Loches die Geltung des göttlichen Naturgesetzes im umgekehrten Verhältnis zum kulturellen Aufstieg immer mehr dahinschwindet, sieht

Biederlack selbst ein und darum sagt er (Darlehenszins, S. 22 f.), „daß je ausgedehnter der Verkehr und je größer die Leichtigkeit ist, das eigene Geld irgendwie nutzbringend zu verwerten, umso allgemeiner auch eine gewisse Zinsforderung gestattet sein muß. Mit der Ausdehnung der Intensität des wirtschaftlichen Verkehrs wird, das läßt sich im allgemeinen schon sagen, auch die Leichtigkeit steigen, das eigene Kapital nutzbringend zu verwerten, und da die materielle Kultur einigermaßen von der Ausdehnung und dem Grade des wirtschaftlichen Verkehrs mitbedingt ist, so läßt sich in gewissem Sinne sagen, daß mit dem Steigen der materiellen Kultur auch die Ausdehnung der Erlaubtheit des Zinsnehmens wächst.“ Welche Rolle spielt ein Gott, dessen „von ihm unmittelbar gegebenes Naturgesetz“ umso mehr ausgeschaltet und illusorisch gemacht wird, je mehr seine Schöpfung sich entfaltet, zu deren Ordnung das Gesetz bestimmt ist!? Mußte dieser groteske Widerspruch zwischen natürlichem Sittengesetz und kulturellem Aufstieg Biederlack nicht auf den Gedanken bringen, daß da etwas nicht stimmen müsse?

Im Gegenteil: er spinnt seinen falschen Gedankengang bis in die letzten Folgerungen zu Ende und will daraus die heutige Haltung der Kirche zum Zinsnehmen erklären (S. 34): „Das Geld kann nur fruchtbringend werden, indem es mit einem an sich fruchtbringenden Gegenstande vertauscht wird. Daraus folgt nun von selbst, daß das Geld umso mehr als fruchtbringender Gegenstand behandelt werden kann, je größer die Leichtigkeit ist, dasselbe in einen an sich fruchtbringenden Gegenstand zu verwandeln. Zu jener Zeit und in jenem Lande, in welchem fast ausschließlich Naturalwirtschaft besteht, wird darum nur äußerst selten von der Umwandlung des Geldes in eine fruchtbringende Sache die Rede sein können.“ Und darum, so meint offenbar Biederlack, gelte in solcher Zeit das Zinsverbot. Weiß er nicht, daß in der Naturalwirtschaft vielfach Vieh als Geld verwendet wurde, also eine naturfruchtbare Sache? Und trotzdem galt das kirchliche Zinsverbot auch für die Viehdarleihe, genau so wie für die Saatarleihe. Es stimmt also etwas nicht in seiner Argumentation. Seine Formaljuristik hat ihm eben den Sinn des Zinsverbotes völlig verdeckt. Nicht deshalb, weil das Geld nicht naturfruchtbar ist, nicht deshalb, weil es eine vertretbare Sache ist — Vieh ist, wo es als Geld dient, naturfruchtbares Geld und vertretbar —, darf vom Gelddarlehen nicht Zins genommen werden, sondern deshalb: weil nach der naturrechtlich-christlichen Eigentums- und Arbeitsordnung der bloße Besitz, das bloße Haben keinen Anspruch auf Mehrwert, auf Rente verleiht, und weil nach dem Naturgesetz der

Wirtschaft nicht Wert, sondern nur Arbeit Mehrwert erzeugt, worauf auch Benedikt XIV. sich beruft. Es ist eine Täuschung, gegen die auch Leo XIII. sich wendet, zu wähnen Vieh und Getreide, Acker und Wald mit ihrer Naturfruchtbarkeit, Bergwerk und Fabrik könnten dem Menschen arbeitslos Frucht bringen. Sie alle geben für die Verkehrswirtschaft in Betracht kommende Frucht nur durch Arbeit, zum Teil auch durch vorgetane Arbeit, die mit allen anderen aufgewendeten Kosten in der Frucht wieder zum Vorschein kommt. Der in der Frucht, im Produkt neu hinzugekommene wirtschaftliche Tauschwert aber, dieser Mehrwert stammt aus neu aufgewendeter Arbeit allein, ist wie aller Tauschwert reine Arbeitsfrucht, nicht Frucht des bloßen, müßigen, toten juristischen Eigentumsrechtes. Ein Recht, dafür, daß er der Arbeit auf seinem Besitztum Arbeitsmöglichkeit und -gelegenheit gewährt, von der fremden Arbeit einen Teil ihrer Arbeitsfrucht entgeltlos, ohne gleichwertige direkte oder indirekte (soziale) Gegenleistung zu fordern, ein solches Recht ist im Eigentum nicht nur nicht begründet, sondern seine Ausübung ist unter dem Schein des Rechtes ausgeübte wucherische Aneignung fremder Arbeitsfrucht. Selbstverständlich heißt das nun nicht, daß dem Lohnarbeiter das individuelle, physische Produkt seiner Hände eigentümlich gehöre. Der Handwerksmeister, der mit Gesellen arbeitet, ist Eigentümer der in seiner Werkstätte erzeugten Waren; aber er hat seinen Gesellen den Wert ihrer Arbeit voll zu ersetzen. Und auch jener Amtsträger, dem sein Besitztum als Einkommensgrundlage verliehen ist, ist Eigentümer der Produkte seiner Wirtschaft auch dann, wenn er selbst gar nicht persönlich in ihr mit Hand anlegt. Aber er hat seinem Arbeitsgesinde den vollen Wert ihrer Arbeit (bemessen nach *ihrem* standesgemäßen Unterhalt) abzüglich jenes Steuerbetrages zu ersetzen, den er als Gehalt, als Lohn für seine soziale Arbeit (bemessen nach *seinem* standesgemäßen Unterhalt) zu bekommen hat. (Reicht etwa der Ertrag für den standesgemäßen Unterhalt aller nicht aus, so müssen *alle* sich eine verhältnismäßige Kürzung gefallen lassen.)

Weiter Biederlack (S. 35 ff.): „Wenn aber der Verkehr sich entwickelt, wenn das Geld selbst sich mehrt und die Leichtigkeit für Geld nicht nur Konsumtionsgüter, sondern auch Produktionsmittel zu erhalten, dann nimmt das Geld auch immer mehr den Charakter eines Produktionsmittels oder den einer fruchtbringenden Sache an. Wer in einer solchen Kulturepoche vorherrschender Geldwirtschaft und der mit ihr verbundenen Leichtigkeit, für Geld auch fruchttragende Gegenstände in seinen Besitz bringen zu können, lebt, der wird sein Geld nicht

umsonst einem anderen zu leihen brauchen, da ihm die Möglichkeit sich bietet, durch den Eintausch eines fruchtbringenden Gutes für sein Geld aus diesem Nutzen zu ziehen. (Als ob diese Möglichkeit zur Zeit Christi und der Väter nicht gegeben gewesen wäre! A. O.) Gäbe er es als unverzinsbares Darlehen hin, dann entginge ihm ein Nutzen; seine Zinsforderung läßt sich in diesem Falle auf den oben erwähnten *titulus lucri cessantis* zurückführen. Und wenn er auch gerade in dem Augenblick, wo er um Gelddarlehen ersucht wird, keine Möglichkeit sieht, das Geld gegen einen nutzbringenden Gegenstand auszutauschen, so kann er doch mit Grund annehmen, während der Darlehensfrist in diese Lage zu kommen; durch das unentgeltliche Darlehen ginge ihm wenigstens die Hoffnung verloren, in erlaubter Weise sein Vermögen mittels des Geldes zu vermehren. Unsere heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse charakterisieren sich gegenüber denen des gesamten Mittelalters nun gerade dadurch, daß wir jetzt eine Periode der Geldwirtschaft haben, während die ganze Zeit des christlichen Mittelalters hindurch die Naturalwirtschaft vorherrschte. Unsere heutigen Zustände haben sich allerdings langsam angebahnt; daß aber namentlich seit dem Ende des vorigen (18.) Jahrhunderts infolge des gewaltigen Umschwunges, der in der industriellen Technik eingetreten ist und namentlich infolge der Einführung der wirtschaftlichen Freiheit auf allen Produktionsgebieten die Geldwirtschaft vollkommen die Naturalwirtschaft verdrängte, wird niemand in Zweifel ziehen. Da demnach die veränderten wirtschaftlichen Zustände in unserem (19.) Jahrhunderte keinen Zweifel mehr übrig ließen, daß durchgängig jeder, der unentgeltlich ein Darlehen einem anderen überließ, sich selbst damit eines Vorteiles beraubte, so erklärt sich die Erscheinung, daß eben in unserem Jahrhunderte die kirchliche Autorität die durchgängige Erlaubtheit der Zinsforderung ausspricht, während sie in den früheren Jahrhunderten zu einer solchen Erklärung sich noch nicht veranlaßt sah... Hierher gehört z. B. die Bildung von Erwerbsgesellschaften größeren und kleineren Umfanges auf den verschiedensten Gebieten der Erwerbstätigkeit, des Handels, der Industrie, des Bergbaues, des Transport-, des Versicherungs- und des Geldwesens. Der Ankauf eines Teilhaberscheines ist nicht nur jedem gestattet, sondern es ist jedem auch sehr leicht gemacht, durch die Börsen und Bankinstitute, in den Besitz solcher Aktien, es mögen die Gesellschaften im Inlande oder im Auslande bestehen, zu gelangen... Das ist ja das Wesen des Kapitalismus und der Kapitalwirtschaft, daß das Geld alles beherrscht, mit Leichtigkeit alle anderen wirtschaftlichen

Güter verdrängt und sich an ihre Stelle setzt... Die Verwendung fremden Kapitals auch von bedeutender Höhe steht gegenwärtig viel mehr im Brauche als in den früheren Jahrhunderten. Die Geldwirtschaftsform ist zum guten Teile zur Kreditwirtschaftsform geworden. Aktiengesellschaften und ähnliche arbeiten, wenn man von der juristisch-formellen Seite absieht und das Wesen derselben ins Auge faßt, ihrer Natur nach mit fremdem Kapital, da dem Inhaber einer Aktie das ganze übrige Gesellschaftsvermögen als fremdes Kapital gegenübersteht. Aber auch die Einzelinhaber von Geschäften irgend welcher Art verwenden in bedeutend größerem Umfange fremdes Geld, als das früher der Brauch war.“

Aus dieser ausführlichen Begründung ist klar ersichtlich, daß auch Biederlack den bekannten *circulus vitiosus* begeht, die *Erlaubtheit* des Zinsnehmens aus der durch die kapitalistische Zinswirtschaft allgemein gebotenen *Möglichkeit*, arbeitslos, entgeltlos Mehrwertgewinn zu machen, Zins zu nehmen, herleitet. Das aus der heidnischen Auffassung von Erdengut und Arbeit erwachsene Wirtschaftssystem sieht er als natürlich und in sich sittlich gut an und mit ihm dann folgerichtig auch das Zinsnehmen. Die heutige Duldung der Zinswirtschaft durch die Kirche biegt er so um in eine Anerkennung der von ihr immer unterschiedenst verurteilten Wucherwirtschaft.

Gegenüber dieser grundsätzlichen Kapitulation vor dem Kapitalismus spielt Biederlacks Zinstiteltheorie eine so unbedeutende Rolle, daß wir sie fast übergehen könnten. Wir dürfen uns daher mit einigen kurzen Bemerkungen zu ihr begnügen.

Schon in seinem „Darlehenszins“ hatte er behauptet (S. 39): „Gegenwärtig ist ein Zweifel über die *Erlaubtheit* einer Zinsforderung auf den Grund hin, daß die *staatlichen Gesetze* einen mäßigen Zins gestatten, ausgeschlossen.“ Er bringt zwar selbst den Einwand vor (S. 40 f.): „Allerdings verurteilte auch das alte römische Recht die Zinsforderung nicht. Und doch hat die Kirche damals sich nicht dazu verstanden, den *titulus legis civilis* als hinreichenden Grund der Erlaubtheit des Zinsnehmens anzuerkennen.“ Der Grund dieser Ablehnung sei aber nicht im Wesen der Sache, sondern nur darin gelegen gewesen, „daß die äußeren Verhältnisse damals ganz anders lagen als jetzt“; denn eine Zinsforderung „war in den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen und im Gemeinwohl nicht begründet“; anders jetzt: „Zu allermeist kann der Kapitalbesitzer... mit vollster Sicherheit sich für berechtigt zu einer mäßigen Zinsforderung ansehen. Sollte aber auch eine Sicher-

heit nicht vorhanden sein, so liegt doch mindestens eine Wahrscheinlichkeit vor. Man muß nun aber dem Staate die Vollmacht zuerkennen, schon um allen Zweifeln und aller Rechtsunsicherheit zu begegnen, unter solchen Umständen die allgemeine Erlaubtheit einer mäßigen Zinsforderung gesetzlich zu verordnen. Dann aber lassen sich auch weitere Vorteile anführen, welche aus der staatlichen Gestattung des Zinsnehmens sich ergeben.“ Nämlich „die Heranziehung fremden Kapitals“ und „dazu kommt dann noch, daß namentlich dem Kleinkapitalbesitzer eben diese staatliche Gestattung zum Nutzen gereicht“. Mit der Argumentation der Kirche haben diese durch und durch kapitalistischen Anschauungen wohl gar nichts zu tun.

In der „Schöneren Zukunft“ (4. Dezember 1927, S. 212) schreibt Biederlack gar: Auf „die Frage, ob der Staat dazu berechtigt ist, das Naturgesetz, das nach dem Gesagten die Zinsforderung nur unter ganz besonderen Umständen erlaubt (?), abzuändern und diese allgemein zu gestatten..., muß nach der christlichen (?) Staatslehre die Antwort gegeben werden, *der Staat habe diese Vollmacht*, wenn das Gemeinwohl dieses allgemeine Gestatten einer Zinsforderung rechtfertigt. Daß aber diese Bedingung gegenwärtig zutrifft, läßt sich leicht einsehen.“ Ganz befangen in dem Wahn von den Segnungen des kapitalistischen Fortschritts, der in Wahrheit die gesunde soziale und wirtschaftliche Ordnung vollends zerstörte, die hochkapitalistische Wucherherrschaft und das moderne Proletariat und sein Massenelend schuf, schreibt Biederlack weiter: „Wer nun die Entwicklung überschaut, welche die Volkswirtschaft, d. h. das Gebaren des Volkes mit den materiellen Gütern, ihre Produktion und Verteilung seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts genommen hat, der wird sich leicht darüber klar werden, daß ein einen mäßigen Zins allgemein gestattendes Staatsgesetz den Zweck des Staates, das Gemeinwohl, wirklich fördert.“ Die Verwirklichung der Segnungen des modernen Kapitalismus sei nur durch Heranziehung und Vereinigung vieler, auch der kleinen Kapitalisten möglich gewesen, dazu habe die Zinserlaubnis gedient, denn „dieser Zins ist es, der sie anlockt, ihr Geld als Darlehen zu überlassen; ohne ihn würden sie das nicht tun, die Aussicht auf den Gewinn treibt sie dazu an... Wohl bringt das Gestattetsein einer Zinsforderung dem Eigentümer des Geldes die Möglichkeit, ohne eigene Arbeit weiteres Eigentum zu erwerben, so daß der Zins als ‚arbeitsloser Gewinn‘ erscheint. Aber darf denn jeder arbeitslose Gewinn als dem Naturgesetz zuwider verschrien werden? Verbietet das Naturgesetz es denn, einem andern Geld, auch einen großen Betrag

zu schenken und ihm dadurch zu einem arbeitslosen Gewinn zu verhelfen?“

Deshalb also, weil es selbstverständlich erlaubt ist, eine freiwillige Wohltat anzunehmen, soll es auch erlaubt sein, am Arbeiter das zu vollbringen, was von der Hl. Schrift als die „zum Himmel schreiende“ Sünde der Vorenthaltung des vollwertigen Lohnes gebrandmarkt wird! Diese Anschauung reimt sich mit der Kirchenlehre über die Tauschgerechtigkeit ebenso wie die Anschauung, daß durch die staatliche Begünstigung des Wuchers das Gemeinwohl gefördert werde mit den Worten des 14. Benedikt: „Fern sei von den Christenseelen die Meinung, durch Zinsen oder ähnliche andere Ungerechtigkeiten könnte der gewinnbringende Verkehr gedeihen; im Gegenteil belehrt uns der göttliche Ausspruch, daß ‚die Gerechtigkeit ein Volk erhebt, Sünde aber die Völker elend macht‘ (Sprw. 14, 34).“

Wohl am ungeheuerlichsten aber ist die auf Grund einer angeblich „christlichen“ Staatslehre aufgestellte Behauptung, daß der Staat die Vollmacht habe, das „von Gott unmittelbar gegebene *Naturgesetz*“ *abzuändern*, was bekanntlich nicht einmal die Kirche kann. Im „Syllabus der hauptsächlichsten Irrtümer unserer Zeit“ hat Papst Pius IX. im Jahre 1864 als falsch verworfen, daß die Staatsgesetze vom göttlichen Willen abweichen könnten und sollten (57. Irrtum); den 56. verworfenen Irrtum: es sei keineswegs nötig, daß die menschlichen Gesetze dem Naturrecht entsprechend gestaltet würden, überbietet Biederlack noch durch die Behauptung, sie könnten das Naturgesetz sogar abändern — wenigstens zugunsten des Kapitalismus. Papst Leo XIII. spricht in seinem Rundschreiben „*Diuturnum illud*“ vom 29. Juni 1881 im Einklang mit der wahren Staatslehre dem Staatsbürger sogar das Recht zum Ungehorsam gegen die Staatsgewalt dort zu, wo diese verlangt, „was dem natürlichen oder göttlichen Recht offenkundig widerspricht; denn alles, wodurch Naturgesetz oder Gotteswille verletzt werden, zu befehlen und zu tun ist unerlaubt“; gebiete doch Christus zwar dem Kaiser zu leisten, was dem Kaiser gebühre, aber auch Gott, was ihm gebühre (Matth. 22, 21), und es gelte hier das Wort der Apostel: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“ (Ap. 5, 29); „wenn der Wille der Regenten dem Willen und den Gesetzen Gottes widerspricht, so überschreiten sie ihre Machtbefugnis und kehren die Gerechtigkeit um; dann kann eben ihre Autorität nicht gelten, die nichtig ist, wo nicht Gerechtigkeit ist.“

Wie ich im 1. Band über Wesen und Begründung des Naturrechts

darlegte (S. 143 ff.), ist dieses die der menschlichen Natur, so wie Gott sie tatsächlich geschaffen hat, entsprechende Rechtsordnung, der Ausdruck der Menschennatur in der Rechtssphäre. Wäre die menschliche Natur eine wesentlich andere als die tatsächlich geschaffene, so wäre auch das Naturrecht ein anderes. Würde die Menschennatur in ihrem Wesen verändert, so auch mit ihr das Naturrecht. Ohne Aenderung des Wesens der Menschennatur ist darum auch das Naturrecht unveränderlich — sogar für Gott, weil andernfalls Gott ein der Menschennatur nicht entsprechendes oder wenigstens nicht vollkommen entsprechendes Naturrecht geschaffen haben müßte oder ein solches schaffen müßte; das eine wie das andere aber wäre gegen die Wesenheit Gottes, der vollkommenen ewigen Ordnung. Dieser Ansicht sind auch Biederlacks Ordensgenossen Cathrein und Noldin. *Viktor Cathrein* schreibt in seiner „Moralphilosophie“ (I. Bd., S. 370 f.): „Das Naturgesetz ist *in sich völlig unveränderlich*, so daß es weder aus sich selbst eine Veränderung erfahren noch von einer äußeren Autorität, *selbst von Gott nicht*, verändert oder abgeschafft oder jemand davon entbunden werden kann. Die Unveränderlichkeit des natürlichen Sittengesetzes hat bereits Aristoteles an vielen Stellen ausdrücklich gelehrt... Ebenso wenig als das Naturgesetz aus sich selbst eine Veränderung erleiden kann, steht es in *irgend eines Menschen* Gewalt, auch nur ein Jota an demselben zu ändern... Jede *menschliche Autorität* hat das Naturgesetz zur Voraussetzung. Sie kann mithin diese Grundlage nicht antasten oder vernichten, ohne sich dadurch selbst die Grundlage ihres Bestandes zu entziehen. *Gott selbst kann das natürliche Sittengesetz nicht verändern* oder von demselben entbinden. Er gebietet uns durch die Vernunft unbedingt, das Gute zu tun, das Böse zu meiden, kann also nicht das Gegenteil erlauben, ohne sich selbst zu widersprechen.“ Der Innsbrucker Universitätsprofessor der Moraltheologie *Hieronymus Noldin* schreibt (*Summa theologiae moralis*, I. Bd., 17. Auflage, Innsbruck-Regensburg-Rom-Neu Orleans 1924, S. 121 f.): „Man unterscheidet eine doppelte Veränderung (*mutatio*) des Naturgesetzes: eine innere (*interna*), durch die das Gesetz selbst aufgehoben oder in ein anderes verändert wird, und eine äußere (*externa*), durch die im Gesetz sei es durch menschliche, sei es durch göttliche Gewalt (von der Verpflichtung) entbunden wird. Das Naturgesetz *kann innerlich (intrinsecus) nicht verändert werden*: da nämlich das Naturgesetz das umfaßt, was berechnet der religiösen, empfindend-vernünftigen und gesellschaftlichen Natureigenart des Menschen entspricht, so kann es nicht verändert werden, außer wenn die mensch-

liche Natur verändert wird. Das Naturgesetz *kann nicht einmal von außen her durch Gottes Macht verändert werden* (ne extrinsecus quidem potestate divina mutari potest)... Umso weniger vermag die Kirche das Naturgesetz zu verändern; sie kann es allerdings unfehlbar erklären und auslegen...“ Wenn auch die Kirche und der mit den Schlüsseln zum Himmelreich (Matth. 16, 19) ausgestattete Papst das Naturrecht nicht abändern können, vermag dies selbstverständlich noch viel weniger der Staat.

In seiner Zinstiteltheorie hebt Biederlack immer wieder (sowohl im „Darlehenszins“ als auch in der „Schöneren Zukunft“ und in der Innsbrucker „Zeitschrift für katholische Theologie“, 1918, S. 829 f., der die nächstfolgenden Zitate entstammen) zwei Momente besonders hervor, die heutzutage allgemein zutreffen und daher allgemein zur Zinsforderung berechtigen sollen: die *große Leichtigkeit*, mit Geld Gewinne zu machen, und das durch „extreme Geldwirtschaft“ und „wirtschaftliche Freiheit“ bedingte *große Risiko*: „daß das Geldkapital größerer Gefahr ausgesetzt ist, im Durcheinander des wirtschaftlichen Treibens *verloren zu gehen*... Was also in den früheren Jahrhunderten nur mehr ausnahmsweise als Zinsforderungsgrund geltend gemacht werden konnte, der durch die Ueberlassung des Geldes dem Darlehensgeber entgehende Gewinn, sowie die Gefahr, das Geld nicht unversehrt wiederzuerhalten, das ist gegenwärtig gewissermaßen *in die Natur des Gelddarlehensvertrages übergegangen*, es bildet keine Ausnahme, sondern ist zur *Regel* geworden.“ Mit Recht weist der Zisterzienserabt von Schlierbach Dr. Alois Wiesinger (Schönere Zukunft, 22. Jänner 1928, S. 360) auf den Biederlack im Eifer seiner Zinsverteidigung hier unterlaufenen Widerspruch hin: daß Gewinnaussicht und Verlustgefahr, die allgemein und regelmäßig zutreffen sollen, *einander* doch offenkundig *aufheben*, nach Biederlack aber jede für sich zu einer Zinsforderung berechtigen sollen. Und schreibt (1. April 1928, S. 591): „Man hat bis heute keinen Zinstitel gefunden, der allgemein ‚in das Wesen des Darlehensvertrages übergehend‘ den Zins rechtfertigen könnte. Das Staatsgesetz aber als Grund angeben, heißt *keinen* angeben.“

Dem letztvorstehenden Satz stimmt übrigens auch Biederlacks Ordensgenosse Cathrein zu (Moralphilosophie, 2. Bd., S. 361): „Die Erklärung der Zinsberechtigung durch die Staatsgesetze bleibt *ganz auf der Oberfläche* der Erscheinung oder ist vielmehr eine *Erklärung der Ursache durch die Wirkung*. Denn die Staatsgesetze sind den ökonomischen Verhältnissen nicht vorausgeeilt, sondern nachgefolgt.“

Auch der ansonsten in die moderne Zinstheorie verstrickte Professor der Moralthologie an der Universität Würzburg *Franz Adam Göpfert* schreibt (Moralthologie, 9. Auflage, Paderborn 1923, 2. Bd., S. 150): „Lex civilis, der gesetzliche oder ortsübliche Zinsfuß ist *an sich* kein erlaubter Titel des Zinsnehmens; denn weder Gesetz noch Gewohnheit können je dem natürlichen oder positiv-göttlichen Gesetze derogieren.“

Im Zentrum der Zinstheorie Biederlacks steht seine kapitalistische und mit Marx (s. 1. Bd., S. 271 f., 405 f., 430 f.) übereinstimmende Grundanschauung von der Erlaubtheit der arbeitslosen, entgeltlosen Aneignung eines Teiles der Arbeitsfrüchte seitens des Kapitals. Als der Wiener sozialwissenschaftliche Schriftsteller Dr. Karl Lugmayer in den „Grundrissen zur neuen Gesellschaft“ (Wien 1927 — er berichtet dokumentarisch über die soziologisch-ökonomischen Arbeiten sozialer Studienzirkel und Theoretiker) das Recht der Arbeit auf ihren Ertrag, auf äquivalenten Lohn gegen die Zinsansprüche des Kapitals verteidigt hatte, erhob sich darum Biederlack in der Linzer „Theologisch-praktischen Quartalschrift“ zu einer „vernichtenden“ Kritik, in der er Lugmayer als unwissenden und oberflächlichen Dilettanten abzutun versuchte.

Lugmayer hatte (Grundrisse, S. 64 f.) ganz richtig darauf hingewiesen, daß es für den Lohnanspruch gleichgültig sei, ob der Arbeiter als selbständiger Gewerbsmann oder als abhängiger Lohnarbeiter arbeite; im zweiten Fall stehe er zwar unter Leitung eines anderen, in beiden Fällen aber gebühre ihm in gleicher Weise der Ertrag seiner Arbeit. Denn (S. 47) „für einen anderen arbeiten“ könne nicht so viel heißen als seine Arbeitskraft, also sich selbst — denn sie ist ja von der Person untrennbar — in Sklaverei verkaufen. Der Mensch sei ja nicht eine verkäufliche Sache, daher „arbeitet jeder Mensch natürlich in erster Reihe für sich und seine Familie — abgesehen vom allgemein gesellschaftlichen Gepräge jeder wirtschaftlichen Arbeit, daß sie sich zugleich auf das ganze Volk, auf die ganze Menschheit in ihren Auswirkungen richtet. Für einen anderen arbeiten kann dann nur heißen ‚unter eines anderen Leitung‘.“ Dies ändere aber nichts an dem Rechtsanspruch auf den Ertrag der eigenen Arbeit. Der abhängige Lohnarbeiter (S. 65) „hat also wohl kein Recht auf die Teilung des eingebrachten Eigentums (das vor ihm da war), wohl aber auf Teilung des Ertrages aus der Arbeit an diesem Stoff“.

Abt Wiesinger trat hierin auf Lugmayers Seite (Schönere Zukunft, 22. Jänner 1928, S. 361): „Für einen anderen arbeiten“, so daß man mit einem anderen im Produktionsprozeß stehend zusammenarbeitet,

um ein Produkt zustande zu bringen, ihm Dienste leisten, wofür man dann in anderer Form (Lohn, Gehalt, Anteil usw.) Gegendienste erhält, dies ist nicht bloß erlaubt, sondern im menschlichen Zusammenleben notwendig. Aber ‚für einen anderen arbeiten‘ in dem Sinne, daß ein Teil *meines* Arbeitsertrages *dem anderen* zufällt, das ist abzulehnen.“ Selbstverständlich dort, wo es sich um den entgeltlichen, auf Leistung und Gegenleistung aufgebauten Wirtschaftsverkehr handelt. Denn daß man z. B. aus Freundschaft oder Liebe einem anderen Dienste umsonst verrichte, ist selbstverständlich ebenso erlaubt wie die Annahme solcher Liebesdienste.

Schon *Albert M. Weiß* hatte im selben Sinn wie *Lugmayer* geschrieben (Die Gesetze für Berechnung von Kapitalzins und Arbeitslohn, Freiburg 1883, S. 10): „Deshalb, weil einer in Dienst und Auftrag des Kapitalisten [sollte richtig heißen: Unternehmers. A. O.] demselben ein Geschäft vollbringen hilft, bringt er *nicht weniger* zustande und hat *nicht weniger* Anteil an dem, was die Arbeit gemeinschaftlich mit dem Kapital [sollte richtig heißen: Unternehmen. A. O.] produziert, *als wenn er das selbe Geschäft in einem reinen Gesellschaftsverhältnis* zum Kapitalisten durchgeführt hätte. Auf Seite der Arbeit also tritt *keine Verminderung*, auf der Seite des Kapitals keine Vermehrung der Ansprüche auf den treffenden Anteil aus dem gemeinsamen Ertrage eines gemeinschaftlichen Geschäftes ein, auch wenn der freie Gesellschaftsvertrag in ein Dienst- und Lohnverhältnis verwandelt wird.“ (Vgl. S. 190 f.)

Der für die *Oeconomia perennis* selbstverständliche Anspruch auch des unselbständigen Lohnarbeiters auf äquivalenten Entgelt für seine Leistung, geht nach seinen eigenen Worten (s. S. 164) ganz und gar über das Fassungsvermögen *Biederlacks* hinaus und er richtet darum die folgenden ungeheuerlichen Konfusionen an.

Zunächst wirft er Dr. *Lugmayer* die Zumutung an den Kopf (Quartalschrift, 1927, S. 718 f.): „Man sieht, daß *Lugmayer* das Grundgesetz des menschlichen Zusammenlebens, der gesamten Gesellschaftsordnung leugnet und verwirft, nach welchem die Menschen verpflichtet sind, sich gegenseitig zu helfen, also gegenseitig Dienste zu leisten, gegenseitig für einander zu arbeiten.“ Zu dieser fast unbegreiflichen Verkennung des doch wahrlich offen zutage liegenden Sinnes der *Lugmayerschen* Sätze kommt *Biederlack* nur infolge seines kapitalistischen Vorurteils, daß diese gegenseitige Hilfsdienstleistung so zu geschehen habe, daß der Besitzende dem Lohnarbeiter weniger zu bezahlen brauche als dessen Arbeit wert war, weil *Biederlack* eben im heidnischen Sinne

dem Eigentum als wesentlich das Recht auf arbeitslose Rente zuspricht, welche Rente, wie wir ihn ja schon im 1. Band (S. 288) zugeben sahen, eben nur aus unbezahlter, unentgelteter Arbeit stammen kann. Daß er das Problem des gerechten Arbeitslohnes in der Tat gar nicht erfaßt, zeigt seine weitere Argumentation, die er unüberwindlich zu machen wähnt durch die Fiktion, als ob die Verteidiger des Rechtes der Arbeit auf äquivalenten Lohn behaupteten, der Arbeiter müsse das Arbeitsprodukt in seiner physischen Totalität, also z. B. der Schuhmachergeselle den ganzen Stiefel, den er aus dem Leder des Meisters erzeugt habe, als Lohn empfangen, wovon ja gar niemand, außer Professor Biederlack, redet.

Dann erörtert er (S. 723 f.) mehr als eine Seite hindurch im Anschluß an das römische Recht vier Fälle der Arbeit an eigenem und fremdem Arbeitsstoff — Erörterungen, die für das Problem insofern belanglos sind, als sie sich nicht mit dem Wert der Arbeit, die in einem Produkt steckt und auf den allein es hier ankommt, befassen und nicht um den Entgelt dieser Arbeit und ihres Wertes drehen, sondern sich mit der stofflichen Seite des Produktes befassen. 1. Wer sein Eigentum bearbeite, dem falle die ganze Arbeitsfrucht eigentümlich zu. 2. Wenn jemand in gutem Glauben fremdes Eigentum bearbeite (also ohne zu wissen, daß es fremd sei), so gebühre der Stoff der Arbeitsfrucht dem Eigentümer, die neue, durch die Bearbeitung erzeugte Form dem Arbeiter. 3. Wer wissentlich ohne Auftrag des Eigentümers fremden Stoff bearbeite, dem gebühre nicht das Arbeitsprodukt, sondern im Gegenteil Strafe. 4. Wenn also jemand fremdes Eigentum bearbeiten wolle, so dürfe dies nur auf Grund der mit dem Eigentümer vereinbarten Bedingungen geschehen, nämlich zufolge eines „Arbeitsvertrages, der auch zu bestimmen hat, was der Arbeiter für seine Dienstleistung erhalten soll“.

Zum 3. Fall wäre zu bemerken, daß nach Thomas von Aquin (S. th. II. IIae, qu. 78, a. 3) sogar dem Wucherer, der mit seinem Wucherer Gewinn ehrlich gearbeitet und Erwerb gemacht habe, die Früchte seiner Arbeit gebühren, selbstverständlich unbeschadet seiner Verpflichtung zur Rückerstattung des unrechtmäßig Entzogenen und zu allfälligem Schadenersatz. Dr. *Lugmayer* hält Biederlack entgegen (Neue Ordnung, 1928, S. 88): „Beim 3. Punkt kommt Biederlack nicht so sehr mit uns, als mit seinem Ordensgenossen Lehmkuhl in Widerspruch. *Lehmkuhl* sagt 1139 (Theologia moralis, 1910): „Auch der Besitzer nicht guten Glaubens (malae fidei) kann die *Arbeitsfrüchte zurückbehalten* und

von den gemischten Früchten so viel als *seiner Arbeit* oder *seinem Fleiß* entspricht: außer er wird vom Richter zum Verlust dieser Früchte verurteilt.' Und dies gilt nach Lehmkuhl selbst vom *Dieb*. Biederlack hingegen meint, der betreffende Eigentümer werde solchen Arbeitern eine entsprechende Strafe auferlegen (nicht erst der Richter). Lehmkuhl anerkennt also beim Dieb das Recht auf den Arbeitsertrag. Da er, wie oben angeführt, das Recht des Zinses allgemein anerkennt, so ergibt sich für unser praktisches Verhalten folgendes: Leihe ich mir von meinem Nächsten Geld aus, so bin ich wegen der ‚Gleichwie-Fruchtbarkeit‘ verpflichtet, ihm auf Grund der Leihe allein schon, ohne daß er einen anderen Rechtsanspruch (Titel) geltend macht, einen Teil meines Arbeitsertrages als Zins abzuführen. Stehle ich ihm die selbe Summe, ohne daß mich der Richter erwischt, so habe ich ihm nichts weiter zu entrichten als das Gestohlene.“

Mag man aber auch in sämtlichen vier Fällen dem Eigentümer der Sache, mittels deren die Arbeit Früchte erzielte, diese Arbeitsfrüchte hinsichtlich ihrer konkreten Stofflichkeit zur Gänze zusprechen, so bleibt dies, wie gesagt, für unser Problem belanglos, weil doch der Arbeit in *jedem* Fall der äquivalente Entgelt ihrer wertschaffenden positiven Leistung gebührt, also nicht in jedem Fall die Stofflichkeit der Arbeitsfrucht, wohl aber der hinzugefügte neue Wertteil. Dies gilt selbstverständlich auch für den Arbeits- oder Lohnvertrag. Wohl hat dieser Vertrag „zu bestimmen, was der Arbeiter für seine Dienstleistung erhalten soll“. Er muß aber, wenn er gerecht und nicht wucherisch sein soll, dem Arbeiter den äquivalenten Wert seiner Leistung, seinen Arbeitsertrag, nämlich den von ihm geschaffenen neuen Wertteil zusprechen.

Dagegen *muß* sich nun *Biederlack* in Konsequenz seiner vorgefaßten Absicht, arbeitslosen Gewinn und echten Kapitalzins als gerecht und erlaubt hinzustellen, wenden. Dabei beruft er sich auf das Eigentumsrecht und auf die Solidaritätspflicht der Menschen, d. h. er versteht unter Eigentumsrecht das Recht des Ringes auf kapitalistische Ausbeutung fremder Arbeit, also ein heidnisches Pseudoeigentumsrecht, und unter sozialer Gemeinschaftspflicht die Verpflichtung der Arbeit, dem bloßen, müßigen Besitz arbeitslose Rente zu schaffen, also Aufhebung des Aequivalenzprinzips zugunsten des Besitzes, zu ungunsten der Arbeit: Sklaverei. Er schreibt nämlich (Quartalschrift, 1927, S. 724): „Die Privateigentumseinrichtung, die vom Naturgesetz verlangt wird, bringt es mit sich, daß die Eigentümer sich in tausend Fällen zur Bearbeitung und Bewirtschaftung ihres Grund und Bodens und sonstigen

materiellen Gutes fremder Kräfte bedienen müssen, wie sie auch anderseits zur Folge hat, daß viele Menschen mehr oder weniger ohne Besitz oder Eigentum dastehen und durch ihrer Hände Arbeit sich ihren Lebensunterhalt verdienen müssen.“ Daß eine derartige Verderbnis der Eigentumsordnung keineswegs dem Naturgesetz entspricht, sondern nur eine Folge des Sündenfalls der Menschheit ins Heidentum, erbsündliches Verderben der Naturordnung ist, Entrechtung der Arbeit durch die Umwandlung des Rheingoldes zum Ring, das liegt außerhalb des Gesichtskreises Biederlacks, der eben die gefallene Natur für gesunde, ursprüngliche Natur hält und unter einem Lohnvertrag sich nur ein Ausbeutungsverhältnis vorstellen kann. Und so fährt er fort: „Aber das ist es, woran Lugmayer Anstoß nimmt. Für einen anderen arbeiten, das ist zu viel, haben wir ihn sagen gehört. Er kennt, so sagten wir schon, das Grundgesetz des menschlichen Zusammenlebens, der menschlichen Gesellschaft nicht, welches den Menschen die gegenseitige Hilfeleistung, gegenseitige Dienste vorschreibt.“ Diese „Gegenseitigkeit“ besteht nach Biederlack nämlich darin, daß die rührige Arbeit dem faulen Besitz entgeltlos Mehrwert schaffen müsse. Und das sieht er als Naturrecht an! Umgekehrt müssen ihm dann folgerichtig diejenigen, die den heidnischen Eigentums- und Arbeitsbegriff überwinden und die naturrechtlich-christliche Eigentums- und Arbeitsordnung an die Stelle des kapitalistischen Unrechts setzen wollen, als Leute erscheinen (Schönere Zukunft, 4. März 1928, S. 493), die „den bisherigen natürlichen und darum auch von der katholischen Wissenschaft stets gelehrten Eigentumsbegriff umstürzen“ und „den Lohnvertrag durch das ‚Recht auf den vollen Arbeitsertrag‘ abtun wollen“.

Treffend antwortete Abt Wiesinger (Schönere Zukunft, 1. April 1928, S. 590): „Es ist unberechtigt, wenn Professor Biederlack seinen absoluten Eigentumsbegriff *den* Eigentumsbegriff der Moraltheologie, der Kirche nennt, wie es auch unberechtigt ist, wenn er sagt, die naturrechtliche Lehre vom gerechten Arbeitslohn ‚tue *den* Arbeitsvertrag ab‘. Sie tut den *kapitalistischen* ‚freien‘ Arbeitsvertrag ab, durch den das Kapital sich einen Teil der Arbeitsfrucht des Arbeiters erzwingt. Der kapitalistische Arbeitsvertrag ist aber nicht *der* Arbeitsvertrag, vor allem nicht der der Kirche.“

Biederlack macht sich sogar an den Beweis der *Unmöglichkeit* der vom Naturrecht geforderten Entlohnung der Arbeit mit dem Äquivalent ihrer Leistung (Quartalschrift, 1927, S. 724 ff.): „Sodann sei auch noch auf die *gänzliche Unausführbarkeit* des Grundsatzes hingewiesen,

dem Arbeiter gebühre nicht nur ein entsprechender Entgelt, sondern der ganze Ertrag seiner Arbeit. *Wer will denn*, um nur ein Beispiel anzuführen, bei einem landwirtschaftlichen Betrieb den Ertrag einzelner Arbeiten, des Pflügens, des Ackerns, des Säens, Eggens, Mähens, des Bindens der Garben, des Dreschens, Reinigens des Getreides usw. *bestimmen*? Nach Lugmayers Grundsatz hat jeder von denen, die nacheinander diese Handlungen vorgenommen und zum Zustandekommen des Endproduktes, des Getreides, mitgewirkt haben, ein Recht auf den ganzen Ertrag seiner Arbeit. *Das bestimme nun jemand!* Das ganz Gleiche gilt von den Arbeiten in einem Industriebetrieb. Zum Zustandekommen des Endproduktes helfen verschiedene Maschinen und daher verschiedene Arbeiter mit, welche die Maschinen besorgen oder bedienen. Nicht einmal die Leistung der Maschine als solche läßt sich gegenüber der Leistung des Arbeiters, der sie zu bedienen hat, bestimmen; noch weniger die Leistung der einzelnen Arbeiter, angefangen vom Kesselheizer durch die verschiedenen Phasen der Arbeit hindurch bis zu dem, der das Endprodukt von der Maschine entgegennimmt. Und dann hat nach dem Grundsatz Lugmayers jeder Arbeiter das Recht auf den *vollen* Arbeitsertrag; er hat das Recht bis auf den letzten Heller. Arbeit ist Arbeit und Arbeit für andere bleibt Arbeit für andere, auf was immer für einem Gebiete sie geleistet wird, auf hygienischem, geistigem (durch Unterricht), wirtschaftlichem, staatlichem oder sonstigem. Warum muß für die wirtschaftliche Arbeit dem Arbeitenden der volle Ertrag zufallen, wenn er auf den anderen Gebieten ihm nicht zugesprochen werden kann? (Warum dies nicht der Fall sein können soll, gibt Biederlack nicht an; es ist klar, daß nicht nur dem Bauern, dem Handwerker usw., sondern jedem, auch dem geistigen Arbeiter an und für sich voller Gleichwert seiner menschlichen Arbeitsleistung als Entgelt gebührt. A. O.) Auch ist die Frage berechtigt, wie denn so viele andere, die auch Arbeit leisten, zum vollen Ertrag ihrer Arbeit gelangen sollen, z. B. alle jene, die auf dem Gebiete der Gesundheitspflege beschäftigt sind, Aerzte, Pharmazeuten, Krankenpfleger usw., deren Arbeitserfolg die Gesundheit der anderen Menschen ist, Lehrer in irgend einer höheren, mittleren, untersten Schule, deren Arbeitserfolg im Fortschritt ihrer Schüler besteht, die Beamten im Dienst eines Staates, Provinz, Gemeinde usw., deren Arbeitsertrag die gute Verwaltung des betreffenden Gemeinwesens ist. Diese alle arbeiten für andere. Gebührt ihnen auch der ganze Arbeitserfolg? Und *wie läßt sich dieser bestimmen?*“

Eine ganze Seite lang zerbricht sich Professor Biederlack in dieser Weise den Kopf. Und doch hätte er die Antwort auf all diese seine Fragen bei Kirchenvätern und alten Scholastikern ganz klar finden können: Der ökonomische Wert der Arbeit wird durch die *Kosten des berufs- oder standesgemäßen Unterhaltes* bestimmt (selbstverständlich des Vollmenschen, also einschließlich des Familienunterhaltes im weitesten Wortsinn). Hat denn Professor Biederlack nie davon gehört? Diese Bestimmung ist doch wohl nicht unmöglich. Aber so weit wie Biederlack kommt man eben, wenn man die entgeltlose Mehrwertaneignung um jeden Preis rechtfertigen will. Richtig schreibt *Lugmayer* (Neue Ordnung, 1928, S. 89): „Wenn wir sagen, daß ein Recht, das dem Dieb nach Lehmkuhl schöpfungsrechtlich (naturrechtlich) zusteht, schließlich auch dem ehrlichen Arbeiter, der im Lohnverhältnis steht, zukommen muß: dann wirft uns Biederlack ungesellige Auffassung vor, da soll der Arbeiter nicht mehr für sich arbeiten (was er als Dieb nach Lehmkuhl dürfte), sondern (einseitig) für den Betriebsherrn oder, praktisch gesprochen, für eine unbestimmte Anzahl von Aktionären, die er gar nicht kennt.“

Aufschluß über die Bestimmung des Arbeitswertes und zugleich über die Ursache seines ebenso vergeblichen als überflüssigen Kopfzerbrechens hätte Biederlack bei *Vogelsang* finden können, der schon 1880 in seiner „Monatsschrift“ schrieb (S. 331 f.): „Die Gerechtigkeit fordert — so lautete das Prinzip der christlich-feudalen Gesellschaftsordnung — daß der Arbeiter *den vollen Wert seiner Arbeit* erhalte. Es ist hiebei wohl zu beachten der Akzent, der auf das Wort *seine* gelegt werden muß, denn unsichtbar helfen bei jeder Arbeit eine Menge der wichtigsten Faktoren mit. Bei jedem Stücke materieller Arbeit, welche ein Handwerker oder Industriearbeiter verrichtet, bei jedem Zentner Weizen, den der Landmann erzielt, wirkt nicht nur seine, seiner Maschinen physische Kraft: nein, die ganze mit ihm solidarisch verbundene Gesellschaft: die Kirche durch Lösung ihrer sittlichen Aufgabe, der Staat durch seinen Rechtsschutz, durch seine Wohlfahrtsmaßregeln, durch die Eisenbahnen und Kanäle, die er gebaut hat und erhält, durch seine Heeresmacht, welche die Sicherheit auch nach außen verleiht und vorteilhafte Handelsverträge abzuschließen, schädliche abzuhalten ermöglicht; alle diese Kräfte sind unsichtbar aber wirksam bei jeder produktiven Arbeit zugegen, und ihnen gebührt nicht minder ihr Anteil an der durch die materielle Arbeit sichtbar werdenden Werterhöhung. Und nicht minder auch wirkt die geistige Arbeit des Unternehmers, seine

Anordnung, seine Berechnung zur Wertschaffung mit. Unter allen diesen Arbeitsgenossen, vom Monarchen bis zum Handwerker und Bauern herab, nach den Regeln der Gerechtigkeit den Gewinn der Arbeit zu verteilen, das ist eine so unendlich schwierige und komplizierte Sache, daß es durchaus unmöglich ist, sie praktisch in jedem Augenblicke zu wiederholen, und *deshalb hatte die Weisheit unserer Vorfahren sie unter den Schutz der religiös gebildeten Sitte gestellt*, statt sie dem zweifelhaften Ergebnisse eines arithmetischen Kalküls anzuvertrauen (den Biederlack — gleich den modernen liberalen Oekonomen [vgl. 1. Bd., S. 357] — offenbar fordert. A. O.). Deshalb waren diese Verhältnisse dauernd stabilisiert und dabei doch so beweglich gestaltet, daß, wer heute die materielle Arbeit der Hände zu verrichten hatte, über Jahr und Tag schon im normalen Verlaufe der Dinge als arbeitender Unternehmer, und in seinem autonomen Berufskreise an den großen gesellschaftlichen und staatlichen Aufgaben mitzuwirken berufen war. Erst dadurch, daß die *liberale Auflösung* der alten sozialen Organismen als *Zersetzungsprodukt* ein *nur arbeitendes, nicht besitzendes* und auch *nie zum Besitz aufsteigendes Proletariat*, eine Arbeiterklasse geschaffen hat, ist die *ängstliche Berechnung* (Biederlack! A. O.) der Lohnanteile an der durch Arbeit erzeugten Wertvermehrung so dringend geworden — ohne doch jemals alle Teile auch nur annähernd befriedigen zu können.“

Professor Biederlack hat aber noch weitere Beweise für die Erlaubtheit des arbeitslosen Gewinnes bereit (Quartalschrift, 1927, S. 726): „Der Erbe erwirbt die Hinterlassenschaft doch nicht durch Arbeit! Ferner ist zu fragen, ob denn alle Schenkung zeitlichen Besitzes gegen das Naturgesetz ist; wer das Geschenkte annimmt, bestehe es in beweglichen oder unbeweglichen Gütern, erwirbt es doch nicht durch Arbeit! Der Finder, Entdecker usw. eines in Niemandes Eigentum befindlichen Gegenstandes kann ihn ohne Arbeit durch bloße Aneignung für sich erwerben. Dann noch eine weitere Frage: Wenn Arbeit der einzige Erwerbstitel ist, muß man dann nicht auch folgerichtig sagen, der Erwerb müsse sich einzig nach dem Maße der Arbeit richten, so daß nur ein größeres Maß von Arbeit auch zu einem größeren Erwerb berechtige? Wer bestimmt dann und wie bestimmt er das Maß der Arbeit, zumal bei den tausenderlei Arbeiten, welche von den Menschen zu verrichten sind?“ Professor Biederlack wähnt, auf diese Weise aus Erbrecht, Erlaubtheit des Almosenempfanges usw. die Erlaubtheit des Zinswuchers haarscharf bewiesen zu haben!

Diese Einwände finden teilweise schon bei Erörterung der „Schein-

baren Ausnahmen“ vom Verbot des arbeitslosen Einkommens (I. Bd., S. 331 ff.) Widerlegung. Biederlack übersieht vor allem zweierlei. Erstens, daß das Verbot des arbeitslosen Gewinnes, insbesondere das Zinsverbot, sich zunächst auf den *entgeltlichen Wirtschaftsverkehr* bezieht und in dieser Hinsicht gleichbedeutend ist mit dem Äquivalenzprinzip: niemand darf sich vom anderen Leistungen verschaffen, erzwingen ohne gleichwertige Gegenleistung. Da aller ökonomische Wert Ausdruck für Arbeit ist, heißt dies also: niemand darf sich arbeitslos fremde Arbeit dienstbar machen oder seine Arbeit anderen aufhalsen, um selbst müßig zu bleiben oder sich zu bereichern. Zweitens, daß weiter der Erwerb von Gütern durch Erbschaft, Schenkung, sonstigen Glücksfall nicht von der mit dem Besitz von Erdengut verbundenen Arbeitsverpflichtung löst, daß diese vielmehr mit dem Erwerb auf den Erwerber übergeht, daß ihn also sein Erwerb nicht nur nicht zu arbeitslosem Gewinn berechtigt, sondern *im Gegenteil zu Arbeit verpflichtet*. Das Verbot arbeitslosen Gewinnes will nicht das Schenken, das Almosengeben, das Gutsein verbieten, sondern das Ausbeuten, das Faulsein, das Bösessein. So verpflichten Einkommen und Besitz unter allen Umständen (mit einziger Ausnahme der Arbeitsunfähigkeit) zu Arbeit, daß in der Tat das Maß der Arbeit und des Einkommens, somit auch des Besitzes, einander die Wage halten sollen, wie ja die Kirchenväter und die alten Scholastiker ausführlich darlegen. Es ist bezeichnend für die lebensfremde, formaljuristische Auffassungsweise Biederlacks, daß er immer wieder fragt: „Wer bestimmt nun das und wie tut er es?“ und meint: weil dies bei der Unvollkommenheit alles menschlichen Erkenntnis- und Ausdrucksvermögens Schwierigkeiten biete, sich nicht adäquat rechnerisch in die Buchstaben eines juristischen Paragraphen einfangen lasse, weil es eben als *lebendige Wahrheit* und *lebendiges Gebot sittliche Aufgabe* für uns ist, deshalb sei auch schon bewiesen, daß ihm überhaupt kein Lebens- und Rechtsanspruch zukomme. In der christlichen Kulturperiode verstand man sehr wohl dieser Schwierigkeiten durch Lehens- und Zunftordnung, durch Preistaxen und Zinsverbot lebendig Herr zu werden, so weit dies eben Menschen möglich war.

Abt Wiesinger hielt Biederlack entgegen (Schönere Zukunft, 22. Jänner 1928, S. 361 f.): „Oefter werden Beispiele angeführt, die das ‚arbeitslose Einkommen‘ als berechtigt erweisen sollen. Da wird gesagt, man müßte folgerichtig auch das *Almosen* verbieten, denn dieses sei eben nicht erarbeitet. Ich unterscheide: Handelt es sich um solche Menschen, die arbeiten könnten, aber nicht wollen, dann verbietet ihnen der

hl. Apostel tatsächlich, wie den Thessalonichern, das Essen! Sind es aber solche, die nicht arbeiten können, dann kommt für sie das Gesetz der sozialen Fürsorge oder der Karitas in Betracht. Weiter verweist man auf das *Erbe*, das auch ‚arbeitslos‘ erworben sei. Nun erben meistens Kindern von den Eltern; mit diesen zu einer Einheit verknüpft, erben sie die ‚kristallisierte Arbeit‘ der Eltern; sie erben zunächst ohne eigene Arbeit, dank der *natürhaften Verbindung* mit den Eltern; dafür ist aber ihr Erbe mit einer besonders großen *sozialen Hypothek* belastet. Das Erbe ist für sie sozusagen ein *Lehen*, das sie zu verwalten haben, wofür sie der Gesamtheit *verantwortlich* sind; die Verantwortung ist umso größer, je größer das Erbe. So hört das Erbe auf, ein ‚arbeitsloses Einkommen‘ zu sein. (Ein Kind, das noch keine Arbeit leisten *kann*, bleibt hier natürlich außer Betracht.) Noch ein Drittes wird angewendet: Das ‚*Besitzergreifen* eines herrenlosen Gutes‘, das auch ‚arbeitslos‘ geschehe. Soll damit vielleicht die Aneignung von Edelsteinen oder Gold in den Gruben Südafrikas verstanden sein, worüber schon Marx sagt, daß das ‚Finden‘ von Edelsteinen und Gewinnen von Gold so viel Arbeit verursacht, daß fast nie der Wert der Arbeit in ihrem Preise bezahlt werde? Oder meint man die Aneignungsform der auf der ‚Jagd- und Sammelstufe‘ stehenden Völker, deren Jagen, Fischen und Sammeln ihre Tagesbeschäftigung ausmacht, in der sie sich oft wirklich wie in harter Arbeit abplagen? Adam wird die ‚Bearbeitung‘ des Paradieses noch vor dem Sündenfall aufgetragen (Gen. 2, 15), obwohl seine Arbeit eine bloß ‚aneignende‘ (occupatio) war. Es gehört also einerseits die sogenannte ‚Besitzergreifung‘ in die Kategorie der Arbeit, mag sie auch manchmal im Augenblick ertragreicher sein als andere Bemühungen, andererseits können die ganz wenigen Fälle, in denen eine solche Besitzergreifung ohne eigentliche Arbeit geschieht, als Ausnahme die Regel des Rechtes bloß bestätigen oder aber sie scheiden als unberechtigte Anmaßung von Rechten überhaupt aus der Betrachtung aus.“

Ueber den Satz Leos XIII.: „Wie die Wirkung ihrer Ursache, so muß die Arbeitsfrucht rechtmäßigerweise jenen selbst gehören, welche die Arbeit geleistet haben,“ hilft sich *Biederlack* damit hinweg, daß er schreibt (Quartalschrift, 1927, S. 725), dies sei ein „von allen angenommenen Grundsatz...“, der dann je nach den Verhältnissen *verschieden anzuwenden* ist. Leo XIII. wendet ihn hier auf die Arbeit an, die jemand auf den bisher in Niemandes Eigentum stehenden Boden verwendet. Wo die Enzyklika dann aber von der Arbeit handelt, die im Dienste anderer verrichtet wird, sagt sie nicht nur nichts vom ‚vollen

Arbeitsertrag', sondern spricht nur (!) vom 'gerechten Lohn' und vom Ausmaße dieses Lohnes." *Lugmayer* stimmt (*Neue Ordnung*, 1928, S. 133) der „verschiedenen Anwendung“ des Leonischen Grundsatzes zu: „Aber leider besteht bei Biederlack und so vielen anderen die Verschiedenheit darin, daß er in einigen Fällen angewendet wird und in den weitaus *meisten* Verhältnissen des Arbeitslebens *überhaupt nicht*. Die Verschiedenheit der Anwendung eines Grundsatzes kann doch nicht so weit gehen, daß in der Mehrzahl der Anwendungsfälle vom Grundsatz überhaupt nichts übrig bleibt!“ Biederlack scheint aber diese Art der „Anwendung“ besonders geläufig zu sein, wie wir ja schon bei seiner Anwendung des göttlichen Zinsverbot-Naturgesetzes im praktischen Leben sahen.

Biederlack scheint zu meinen, einen sehr starken Trumpf für den Kapitalismus auszuspielen mit der Behauptung (*Quartalschrift*, 1927, S. 722 f.): Der Satz, „es komme dem Arbeiter der ‚volle Arbeitsertrag‘ zu, stammt in seiner heutigen Verwendung aus dem sozialistischen Gedankenkreise und dient dazu, in den Arbeitern uferlose Hoffnungen und übertriebenes Selbstbewußtsein zu wecken“; er sei (S. 726) ein „von den Sozialdemokraten entlehnter Grundsatz“. *Lugmayer* entgegnete (*Neue Ordnung*, 1928, S. 88): „Der (kommuno-)sozialistische Gedankenkreis ist wohl gerade auf das Gegenteil gerichtet: Auf den vollen *Entzug* des Rechtes auf den Arbeitsertrag, auf die volle *Verhinderung* des Entstehens persönlichen Eigentums, auf die allgemeine Ersetzung des persönlichen Eigentums durch Gemeineigentum, auf volle Enteignung der physischen Personen zugunsten der juristischen. Wo in aller Welt haben Sozialisten, sobald sie in Machtstellung waren, auch nur den geringsten Ansatz dazu gemacht, ein Stück des Rechtes auf den Arbeitsertrag zu verwirklichen?“

Ein so gründlicher Marx-Kenner wie *Hohoff* schreibt (*Kapitalkritik*, S. 32): „Die ältern englischen Sozialisten, auch Proudhon und Lassalle, stellten allerdings jenes Postulat auf, verlangten also für den Arbeiter den ‚vollen Arbeitsertrag‘, d. h. das ganze Wertprodukt, was seine Arbeit erzeugt...“ (Worin sie mit der katholischen Forderung harmonieren. Indessen ist bekannt, daß ihr Einfluß auf die moderne kommunosozialistische Weltbewegung gleich null ist; diese wird vom „wissenschaftlichen Sozialismus“ des Marx beherrscht.) „Karl Marx aber hat ein Recht der Arbeit auf den vollen Arbeitsertrag niemals anerkannt, sondern stets abgewiesen.“ *Hohoff* verweist (S. 33) auf seine Nachweise in „Warenwert und Kapitalprofit“, S. 30 bis 43, 59 bis 65. (Vgl. 1. Bd.,

S. 271 f., 405 f., 430 f.) In der Abweisung des Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag ist Biederlack somit Marxist.

Als der Schlierbacher Abt in der „Schöneren Zukunft“ (22. Jänner 1928, S. 362) das „Recht des Arbeiters auf den Ertrag seiner Arbeit“ und das „Verbot des arbeitslosen Einkommens“ als Grundsätze der kirchlichen Tradition bezeichnete, meinte *Biederlack* (Schönere Zukunft, 4. März 1928, S. 491 f.): „*Ganz unfasslich* ist mir, wie Abt Wiesinger die beiden Sätze ‚traditionelle Wahrheiten‘ nennen kann. In der katholischen Theologie, Moral, Ethik, Kirchenrecht usw. *existiert* eine derartige Tradition *gewiß nicht*. Er wird keine andere Tradition anzugeben wissen, als etwa die der sozialistischen Literatur und der wenigen, die in der neueren Zeit vom Sozialismus angesteckt sind. Das Alte und Neue Testament und die gesamte an die Hl. Schrift sich anschließende kirchliche Tradition sprechen von einem gerechten Lohn für die Arbeit und verurteilen dabei jede Art von Ungerechtigkeit im Entgelt einer Dienstleistung. Die Moral kennt auch andere Arten von Eigentumserwerb oder Einkommen, als Arbeit. Das sind die in der Theologie traditionellen Lehren hierüber. Sollen denn die Lehren des Sozialismus für die christliche Sozialethik maßgebend sein?“ (Ähnlich *Vermeersch* in der „Quartalschrift“, 1928, S. 776 f., worauf noch im 3. Band einzugehen sein wird.) *Wiesinger* entgegnete (Schönere Zukunft, 1. April 1928, S. 589): „Dr. Karl Menger hat schon in den 1880er Jahren in einer Schrift über diese Frage nachgewiesen, daß die Sozialisten sehr selten das ‚Recht auf den Arbeitsertrag‘ geltend machen, weil ja nach ihren Anschauungen juristisch das Arbeitsprodukt der Gesamtgesellschaft gehört. Die *katholische Tradition* aber *besteht*, und zwar als eine *geschlossene*.“

GEORG RATZINGER

Nicht unbeträchtlichen Einfluß auf die Theorie der Katholiken übte der bayrische Priester und Politiker Dr. *Georg Ratzinger* aus. Ueber 100 Seiten seiner „Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen“ (zuerst 1881) widmet er der Zinsfrage. Nach diesem seinem Buch (2. Auflage, S. 255) „schildern die Kirchenväter übereinstimmend den Wucher und den Wucherer und zeichnen damit das Wesen des Wuchers, welches unter der formalistischen Behandlung des kanonischen und staatlichen Rechtes so sehr verdunkelt wurde, daß selbst eine Zeit kommen konnte, welche die Ausübung dieses schamlosesten und gefährlichsten Verbre-

chens zu den allgemeinen Menschenrechten und zum Begriffe der menschlichen Freiheiten zählte. Und doch ist der Wucher die Negation jedes Rechtes und jeder Freiheit.“

Leider konnte Ratzinger zur Klärung des formaljuristisch verdunkelten Problems nichts beitragen; ging er doch selbst von der Anschauung aus (S. 10): „Wo Geld für *augenblicklichen Bedarf* gegeben wird und in das Eigentum des Borgers übergeht, ist es unerlaubt, für den Gebrauch des Geldes einen *Darlehenszins* zu fordern. *Anders* ist der Fall gelagert, wo Geld als Äquivalent für *Produktionsmittel* gesucht wird, um in Verbindung mit Arbeit einen Mehrwert zu erzielen. Hier liegt ein Kapitalgeschäft vor, und es kann für die *Kreditleistung* Vergütung beansprucht werden. Das *Geldgeschäft* (*Darlehen*) ist vom *Kapitalgeschäft* (*Kredit*) zu unterscheiden.“

Ratzinger bewegt sich fundamental in einem Selbstwiderspruch. Trotz seiner Verwahrung dagegen (S. 386) ist sein (unverzinsliches) „Darlehen“ unverkennbar Konsumtivdarlehen, sein (verzinslicher) „Kredit“ Produktivdarlehen — obwohl er diese Unterscheidung zwischen Konsumtiv- und Produktivdarlehen zugleich ganz richtig ablehnt. Er schreibt nämlich (S. 256, 270 f.): „Die einseitige, innerlich unwahre Unterscheidung von Konsumtiv- und Produktivdarlehen veranlaßte regelmäßig, den Wucher auf die Ausbeutung der Not zu beschränken... Die Ansicht, daß nicht der Mensch, sondern die Erzeugung von Gütern, von Mammon Endzweck der Wirtschaft sei, hat zu den bedenklichsten Folgerungen Veranlassung gegeben. List hat dies in einem drastischen Beispiele veranschaulicht: ‚Wer Schweine züchtet, ist produktiv tätig; wer Menschen erzieht, nicht.‘ Noch heute gibt es eine ökonomische Schule, welche nur der körperlichen Arbeit die Fähigkeit, produktive Werte zu schaffen, vindiziert. Diese Verirrung ist eine falsche Anwendung der sonst berechtigten Theorie von den konsumptiblen Werten. Auf dieser Auffassung ist auch die Unterscheidung von Konsumtiv- und Produktivdarlehen erwachsen. Es ist merkwürdig, welche Macht Schlagwörtern innewohnt; nur dadurch ist es erklärlich, daß sich die Unterscheidung von Konsumtiv- und Produktivdarlehen einbürgern und namentlich in der Moralthologie eine gewisse Herrschaft erringen konnte. Das Beispiel von List ist auch hier sprechend. Also wenn jemand ein Anlehen aufnimmt, um Schweine zu züchten, so ist das Darlehen produktiv; wenn er es zum eigenen Studium verwendet, ist es nicht produktiv, sondern konsumtiv. Der Fehler der Argumentation liegt auch bei der Unterscheidung von Produktiv- und Konsumtivdarlehen darin, daß das

äußere, materielle Gut, nicht der Mensch, als Ausgangspunkt der Betrachtung genommen wird. Wenn eine Sache vom Menschen konsumiert wird, so schafft sie allerdings kein *äußeres* Gut, aber deshalb ist sie noch nicht unproduktiv; im Gegenteil, in der Aufnahme in das Leben des Menschen erlangt sie die höchstmögliche Fruktifizierung, sie erlangt neuen und höheren Wert, als sie in ihrer früheren Erscheinung besessen hat. Es gibt kein Konsumtivdarlehen in dem Sinne, welchen einige Schriftsteller voraussetzen... Eine Zerstörung ohne Frucht und Wertübertragung findet nur in dem Falle der Verschwendung statt.“

Trotz dieser Erkenntnisse bleibt es aber doch unverkennbar, daß Ratzingers „Geld für augenblicklichen Bedarf“ offenkundig nichts anderes als Konsumtivdarlehen bedeutet im Gegensatz zu dem „als Äquivalent für Produktionsmittel gesuchten Geld“, also zum Produktivdarlehen. Der „Uebergang in das Eigentum des Borgers“ begründet keinen Unterschied zwischen „Darlehen“ und „Kredit“; denn, wenn und insofern überhaupt, geht das Eigentum an der Geldsumme in beiden Fällen in gleicher Weise auf den Schuldner über. Die Kirche hat übrigens immer unzweideutig erklärt, daß es für die Zinsfrage ohne Belang sei, was der Schuldner mit dem ausgeborgten Gelde mache, ob er es zur Deckung „augenblicklichen Bedarfs“ oder zu Produktiv- und Geschäftszwecken verwende. Das Kapitalgeschäft Ratzingers ist also offenbar auch ein Darlehen. Seine Unterscheidung widerspricht der kirchlichen Tradition.

Daß aber auch dann, wenn die Unterscheidung zwischen Verbrauchsdarlehen und Produktivkredit richtig wäre, die Forderung der Unverzinslichkeit des ersteren im Gegensatz zur Verzinslichkeit des letzteren unhaltbar ist, darauf hat schon *Cathrein* richtig hingewiesen (*Moralphilosophie*, 2. Bd., S. 358): „Neuere Schriftsteller unterscheiden zwischen Produktiv- und Konsumtivdarlehen, je nachdem der Borger das geliehene Kapital zur Bestreitung seiner Bedürfnisse oder aber zur Produktion (Gewinnerzielung) gebrauchen will. Beim Konsumtivdarlehen sei das Zinsnehmen unerlaubt, weil es seiner Natur nach auf Ausbeutung fremder Not abziele; beim Produktivdarlehen dagegen sei die Forderung eines mäßigen Zinses zulässig, weil dem Gelde, wenigstens heute, Produktivität zukomme. Durch letzteres Zugeständnis *widerlegt sich diese Ansicht selbst*. Wenn das Geld allgemein als fruchtbringend angesehen wird, so ist das Zinsnehmen *auch beim Konsumtivdarlehen nicht ungerecht*.“

Weiter *Ratzinger* (*Volkswirtschaft*, S. 262): „Mit dem Eigentum als dem Rechte, einen Wert ausschließlich zu besitzen, ist schon von selbst

die Berechtigung des Zinses gegeben. Wenn der Eigentümer einen Teil seines Besitzes dem Besitzlosen zur Benutzung überläßt, so hat er das ganz selbstverständliche Recht, sich eine Vergütung hierfür gewähren zu lassen.“ Gleichwertige Vergütung selbstverständlich, nicht aber arbeitslosen Mehrwertgewinn aus der Arbeit des Besitzlosen! Dieser Gewinn, der Kapitalzins, ist nicht eine Folge des naturrechtlich-christlichen Eigentumsrechtes, sondern die von der Kirche immer verworfene usura, eine Folge der Umwandlung des Rheingoldes zum Ring. „Zins als Vergütung für Kapitalnutzung findet seine sittliche und juristische *Rechtfertigung im Eigentumsrechte*; seine wirtschaftliche Berechtigung und Notwendigkeit in der *Beschränktheit der Naturgaben und Kapitalsgüter*.“ Das heißt: Weil die einen für sich mit Beschlag belegt haben und den anderen vorenthalten können, was Gottes Eigentum und aller Menschen gemeinsames Nutzungseigentum ist, deshalb dürfen die Besitzer die Nichtbesitzer zur unentgeltlichen Arbeit für den müßigen Besitz zwingen, versklaven! „Diese Zinsberechtigung ist gegeben, wenn dem Nächsten der Gebrauch und die Nutznießung eines Besitzanteiles gegen die Rückgabe des Eigentums an den Darleiher in einer bestimmten Frist überlassen ist.“

Ferner (S. 262 ff.): „Das einfache *Gelddarlehen*, das römische *mutuum*, fällt der Natur der Sache nach unter diese Zinsberechtigung nicht... Ganz anders ist es beim modernen *Kredit* im Handel und im industriellen Produktionsprozesse. Der Unternehmer sucht im Kredit *Kapital* behufs Verbindung desselben mit Arbeit zur Erzielung von Mehrwert. Wird auch der Kredit in Geldform gewährt, so doch nur in Geld, insofern letzteres als Äquivalent für Produktionsmittel dient, potentiell mit der Fähigkeit begabt, in Verbindung mit Arbeit Profit zu machen, Gewinn und Mehrwert zu erzielen. Darlehen als *Mutuarvertrag* und der moderne Kredit sind deshalb wirtschaftlich durchaus verschieden, müssen darum auch sittlich und rechtlich einer verschiedenen Beurteilung unterliegen. Ist das *Gelddarlehen* unverzinslich, ist nur eine Interessenvergütung für gehabte Arbeit und tatsächlich erlittenen Schaden erlaubt, so gewährt der Kredit Anspruch auf Vergütung für überlassenes Eigentum, Anspruch auf Zins. (Man beachte: genau eben das, was die ‚*vi mutui*‘ geforderte usura ist! A. O.) Der Unterschied zwischen *Mutuardarlehen*, welches in der Naturalwirtschaft vorherrschend ist, und zwischen Kredit, dem Instrumente der arbeitsteiligen industriellen Produktion, zeigt sich in jeder Art der Betrachtung; sie haben mitsammen nichts gemeinsam als die äußere Form. Von Kredit kann man nur

sprechen, wo mit entliehenen Barmitteln ein höherer Wert der Zukunft zu erringen gesucht wird. Soweit und weil der Kredit in Verbindung mit der Arbeit höhere Werte der Zukunft ermöglicht, ist er eine Wohltat und im Zeitalter der Arbeitsteilung eine Notwendigkeit. (Kreditgewährung mag Wohltat sein; Zinsnahme ist Uebeltat. A. O.) Der Unternehmer kauft Arbeit und Arbeitsprodukte, um beide in einem neuen Produkte, zu höherem Wert umgeformt, mit Gewinn zu verkaufen... Vom Kredit durchaus verschieden ist die Schuld, welche im Gelddarlehen eingegangen wird und mit Pfandbestellung verbunden zu sein pflegt. (Als ob nicht auch Produktivkreditgewährung, wo möglich und wünschenswert, Sicherstellung durch Pfand erstrebte! A. O.) Bei dem Gelddarlehen vollzieht sich ein vom Kreditgeschäft durchaus verschiedener Prozeß, indem der Entleiher nicht deshalb eine Pfandschuld einräumt, um höheren Wert der Zukunft zu ermöglichen, sondern aus reiner Not, weil er Geldverpflichtungen nachkommen, z. B. Erbteile hinauszahlen oder Kaufschillingsreste berichtigen muß, weil ihn Hagelschlag, Viehseuche, Mißernte, irgend ein wirtschaftliches Unglück oder Familienmißgeschick heimgesucht hat.“ Als ob nicht auch der Kreditnehmer aus Mangel, aus „Not“ zum Kredit seine Zuflucht nähme! Hätte er genug eigenes Geld, so würde er sicher nicht fremden Kredit, der ihm Zins kostet, in Anspruch nehmen. Wir erinnern uns, daß es nach der *Oeconomia perennis* ganz gleichgiltig ist, ob der Darlehensempfänger arm oder reich ist, weil eben auch der Reiche, insofern er ein Darlehen braucht, nichtbesitzend was er braucht, also arm ist. Daß der Produktivkredit eine erst auf arbeitsteiliger („industrieller“) Produktionsstufe auftretende Wirtschaftserscheinung sei, ist (wie wir von Scheimpflug schon hörten, S. 20) eine unbegründete Vorstellung. Der Saatgetreide-Produktivkredit z. B. ist schon bei den hauswirtschaftenden Bauern üblich.

Der selbe Ratzinger schreibt aber wieder (S. 266): „Es ist festzuhalten an der kirchlichen Lehre, daß beim Darlehen Zins nicht erlaubt ist, daß ferner auch das Interesse nicht in den üblichen Prozentsätzen des Zinses genommen, sondern nur die Vergütung wirklich erwachsener Kosten (*damnum emergens*) gefordert werden könne. Den Titel des entgehenden Gewinnes (*lucrum cessans*) halten wir für gefährlich, denn damit ließe sich schließlich der ärgste Wucher rechtfertigen.“ (S. 281:) „Es liegt Humor in der Sache, wenn heute einige Professoren die Produktivdarlehen von den Zinstiteln reinigen und sie den Konsumtividarlehen zuweisen. Zuerst wird die Armut unter die Konsumtividar-

lehen subsumiert, und dann wird sie den Zinstiteln ausgeliefert.“ Daran schließt sich der grundfalsche Satz: „Ursprünglich war es umgekehrt; nur bei gewinnreichen Unternehmungen waren die Zinstitel erlaubt, für Arme konnten sie nicht in Anwendung kommen.“ Wenn man über 100 große Druckseiten über die Zinsfrage schreibt, sollte man doch richtiger sagen, daß „ursprünglich“ die Zinstitel überhaupt unbekannt waren und Mehrwertbezug in jedem Fall als Wucher galt, gleichgiltig ob von gewinnreichen Unternehmern oder von Armen erpreßt.

Ebenso unhaltbar ist Ratzingers Behauptung (Staatslexikon, 5. Bd., 1897, Sp. 1138): „Das entscheidende Moment des Wuchers liegt in der wirtschaftlichen Situation des Entleihers, nicht des Darleihenden. Für die sittliche Beurteilung ist die Willensrichtung des Darleihenden von größtem Belange, für die wirtschaftliche Begriffsbestimmung ist der Gewinnanteil des Produktionsertrages ausschließlich maßgebend.“ Wir wissen, daß der *Oeconomia perennis* gemäß sittlich und wirtschaftlich die Situation des Entleihers, ob er Nutzen aus dem Darlehen zieht oder nicht, für die Beantwortung der Wucherfrage gleichgiltig ist.

Wahrheit und Irrtum in widerspruchsvoller Verwirrung enthalten Ratzingers Sätze (Volkswirtschaft, S. 282): „Die Moral und das Recht haben in der Wucherfrage zwei Grundsätze festzuhalten: 1. Der lukrative Erwerb, welcher den Gewinn auf den Verlust anderer basiert, ist unerlaubt. Jeder muß durch produktive Tätigkeit, durch Schaffen von Wert, sich seinen Anteil am Leben, das ‚tägliche Brot‘, verdienen. 2. Die Leihe von Besitz an Besitzlose, wodurch diese Gelegenheit erlangen, durch die Befruchtung des Darlehens mit der Arbeit auch ihrerseits den nötigen Anteil an den Lebensgütern sich verschaffen zu können, ist an sich nicht bloß erlaubt, sondern eine große Wohltat und dort, wo die Arbeit frei ist, eine Notwendigkeit. Aber die Vergütung für die Ueberlassung des Besitzes darf nicht jene Grenze überschreiten, innerhalb welcher die Verzinsung und Reproduktion des Kapitals ermöglicht ist.“ Punkt 1 ist die wahre Lehre der *Oeconomia perennis* und der Kirche. Aber ist denn nicht der Zins, auch der mäßige, offenkundig ein Verlust, den die Arbeit an ihrer Frucht erleidet zugunsten desjenigen, der zwar auch die Verpflichtung zu produktivem Schaffen trägt, sich ihrer aber entschlägt, indem er seine Arbeit den Besitzlosen aufjocht? Nichts anderes ist doch die „Vergütung für die Ueberlassung des Besitzes“, wesentlich identisch mit der usura „*vi mutui*“.

„Es ist heute überflüssig (!),“ meint Ratzinger (S. 345 f.), „die Zinsberechtigung beim Kredit nachzuweisen oder zu bestreiten. Der heu-

tige Kredit ist entgeltlich, das liegt in seinem wirtschaftlichen Wesen. (Richtig! Der moderne Zinskredit ist eben wesentlich wucherisch. A. O.) Der präsente Wert ist ein Pluswert gegenüber dem künftigen Werte, mit welchem er in Tauschverkehr tritt. Macleod hat ganz richtig den vorhandenen Wert (Geld) als Plus, den erst entstehenden Wert (Kredit) als Minus bezeichnet. In der Differenz zwischen diesem Plus und Minus liegt die wirtschaftliche Berechtigung des Zinses, nicht aber in der beliebten Unterscheidung zwischen Produktiv- und Konsumtivdarlehen.“ (S. 10:) „Das Wesen des Kredits liegt einerseits im *Vertrauen*; das Vertrauen bildet das *sittliche* Moment des Kredits, und niemand wird Kredit gewähren, der nicht in den Kreditsucher Vertrauen setzt. Andererseits besteht das Wesen des Kredits, *wirtschaftlich* betrachtet, in einem Tausche *zeitlich* verschiedener Werte: in einer Leistung der Gegenwart vonseiten des Kreditgebenden und in einer Gegenleistung der Zukunft vonseiten des Kreditsuchenden.“

Aber weder das „sittliche“, noch das „wirtschaftliche“ Moment, durch die nach Ratzinger der Kredit sich vom Darlehen wesentlich unterscheiden soll, konstituieren einen solchen Unterschied. Wer darleiht, muß, insofern er überhaupt darleihen will, darauf vertrauen, das Darlehen wieder zurückzuerhalten; selbst dann, wenn die Hoffnung auf Rückerstattung nur gering ist. Insofern er das Darlehen in dem Bewußtsein gewährt, es wahrscheinlich oder sicher nicht mehr zurückzuempfangen, will er eben schenken, um dem Nächsten zu helfen, wenngleich unter dem Gewand eines Darlehens. Insofern er aber darleiht, vertraut er auf Rückzahlung. Ohne dieses Vertrauen fehlt ein wesentliches Moment zum Darlehen genau so wie zum Kredit. Aber auch das „wirtschaftliche“ Moment konstituiert nicht einen Wesensunterschied. Denn auch beim Darlehen wird ein Wert in der Gegenwart hingegeben und genommen, um in der Zukunft einen Gegenwert zurückzuempfangen und rückzuerstatten. Wenn hier Ratzinger den Unterschied dem Darlehen gegenüber als darin gelegen konstruiert, daß beim Kredit ein künftiger Mehrwert entstehe, so wissen wir schon aus seiner auf S. 165 f. zitierten eigenen sehr guten Darlegung, daß diese Unterscheidung „innerlich unwahr“ ist, und überdies, daß die *Oeconomia perennis* auch beim *mutuum* einen solchen Mehrwert kennt, in allen Fällen nämlich, in denen der Schuldner mit dem Darlehen produktiv wirtschaftet, trotzdem aber auch immer erklärte, daß dies für den Gläubiger kein Rechtsgrund für einen Mehrwertbezug sein kann, weil ja dieser Mehrwert aus der Arbeit des Schuldners, nicht aber aus der Untätigkeit des Gläubigers stamme. Indem

Ratzinger in den Begriff seines Kredits aber eben diesen Mehrwertbezug des Gläubigers als richtig hineinnimmt, setzt er eben das als schon bewiesen voraus, was doch noch in Frage steht und von ihm bewiesen werden will: daß die entgeltlose Mehrwertaneignung wirtschaftlich natürlich-gesund und sittlich erlaubt sei (S. 10 f.): „Mit einem künftigen, erst entstehenden, im Werden begriffenen Werte tauscht der Kredit-suchende einen bereits vorhandenen, präsenten Wert, ein Kapital ein. Umgekehrt tauscht der Kreditgeber einen *höheren* künftigen Wert gegen eine Leistung der Gegenwart, gegen einen präsenten Wert ein. Der Schuldner will Leistungen der Gegenwart von der Zukunft gedeckt wissen, der Gläubiger will durch ein Opfer (!) in der Gegenwart *höhere* Werte in der Zukunft erwerben... Der Schuldner... will gegen Ueberlassung eines Teiles künftigen Wertes an den Kreditgeber künftiges Einkommen und Vermögen erwerben. Für den Gläubiger ist der Kredit eine Versicherung der Zukunft. Gegen eine Leistung der Gegenwart erlangt er einen *Mehrwert* in der Zukunft... Der Kreditnehmer gewinnt die Möglichkeit, den Grund zu legen zu künftigem Erwerb und Besitz; die Ueberlassung präsenten Wertes zur Benutzung wird für ihn zur Quelle des Vermögens; der Kredit vermittelt dem Schuldner den Uebergang aus der Besitzlosigkeit in die Klasse der Kapitalisten. In diesen Tatsachen, in dieser wirtschaftlichen Form der heutigen Produktion liegt die Erklärung und Rechtfertigung, daß der Schuldner für die Nutzung überlassener Werte eine Vergütung, einen Preis, den *Zins* zahlt und zahlen kann. Auch vonseiten des Gläubigers ist es gerechtfertigt, daß er für die Ueberlassung von Eigentum, für die Hingabe eines präsenten Wertes gegen einen erst werdenden künftigen Wert sich eine Entschädigung und Vergütung zahlen läßt. Mit diesem Austausch gegenwärtiger und künftiger Werte ist nämlich *Risiko* verbunden, und der Zinsfuß wird um so geringer sein, je unbedeutender das Risiko ist; er wird um so höher steigen, je mehr das Risiko wächst, in gewagten Unternehmungen und Spekulationen.“

Da haben wir wieder eine richtige Konfusion der verschiedensten Dinge, durch deren Verwirrung das Zinsnehmen gerechtfertigt werden soll. Der Gläubiger verdient einen Opferlohn. Aber der Zinsnehmer kreditiert doch nicht, um ein Opfer zu bringen, sondern um Gewinn zu machen! Er will doch, selbst arbeits- und mühelos, von den Früchten fremder Arbeit zehren: deshalb kreditiert er auf Zins. Ganz richtig: der Schuldner kann durch seine Arbeit mittels des Kredits und der darum angeschafften Wirtschaftsmittel zu Einkommen und Vermögen

gelangen. In dieser Tatsache liegt aber, der Kirchenlehre zufolge, keinerlei Rechtsgrund zu einer anderen „Vergütung“ an den Gläubiger als zur äquivalenten Rückzahlung des Empfangenen. Für die bloße Ueberlassung von Eigentum, von präsentem Wert Mehrwert fordern, heißt „vi mutui“ wuchern. Eine „Entschädigung“ darf der Gläubiger selbstverständlich immer beanspruchen. Aber Entschädigung ist Schadenshaltung, ist Herstellung der Wertgleichheit, hat mit Zins-Gewinn, mit Mehrwertaneignung nichts zu tun. Darum ist auch die Anführung des Risikos als Rechtsgrund für Mehrwertgewinn unverwendbar, da Risiko kraft des Aequivalenzprinzips einen Anspruch auf vollwertige Versicherung, auf Verlustabwendung begründet, nie aber einen Rechtsgrund für arbeitslosen Gewinn auf Kosten fremder Arbeit abgeben kann. (Vgl. die Inquisitions-Entscheidung auf S. 208 f.) Risiko-Entschädigung und Zins-Gewinn sind von Grund aus verschiedene Dinge.

Die ganze Theorie von der Bedeutung der Zeit für die Begründung einer Zinsforderung beim Kredit ist übrigens schon längst von der Kirche in ablehnendem Sinne entschieden. Darauf sei im Folgenden noch kurz verwiesen.

Als Böhm-Bawerk die 2. Auflage von „Kapital und Kapitalzins“ erscheinen ließ, widmete der Universitätsprofessor der Moralthologie *Franz Martin Schindler* dieser Arbeit eine ausführliche Besprechung „Das Kapitalzinsproblem“ in der Zeitschrift der Oesterreichischen Leo-Gesellschaft. Dort sagt er (Die Kultur, 1903, S. 595): „Mit Recht wendet Böhm-Bawerk *gegen* die Produktivitätstheorie ein, daß es *eine direkt wertschaffende Kraft des Kapitals nicht gibt* und daß daher der Theorie in allen ihren Ausgestaltungen die Grundlage fehlt.“ Es folgt nun eine Darstellung dieser Kapitalsproduktivitätstheorie und der Böhm-schen Kritik; dann heißt es (S. 600): „Allen diesen Theorien stellt Böhm-Bawerk seine eigene gegenüber, die er selbst *Agiotheorie* nennt und deren Originalität er sich mit Nachdruck wahrt.“ Das Wesentliche seiner Agiotheorie gibt *Böhm-Bawerk* selbst so wieder (Jenaer „Handwörterbuch“, 2. Auflage, 7. Bd., S. 947): „Sie erfaßt das Zinsproblem als ein Wertproblem im eminenten Sinne des Wortes und glaubt die gemeinsame Ursache aller verschiedenen Erscheinungsformen des Kapitalzinses in dem Einflusse der *Zeit* auf die Wertschätzung der Güter, oder genauer bestimmt, in einer Wertdifferenz zu finden, welche zwischen gegenwärtigen und künftigen Gütern regelmäßig zugunsten der ersteren besteht.“ Das ist also *die gleiche Meinung wie jene Ratzingers*:

Der Zins sei die Differenz zwischen dem Gegenwarts- und dem Zukunftswert des Kapitals.

Schindler wendet sich nun gegen Böhm-Bawerks Originalitätsanspruch (Kultur, S. 602 ff.): „Vielleicht noch interessanter ist die Tatsache, daß der Gedanke, in der Zeitdifferenz zwischen Gegenwarts- und Zukunftsgütern die Grundlage für die Lösung des Zinsproblems — allerdings zuerst mit Beschränkung auf den Darlehenszins — zu suchen, in der juristisch-theologischen Literatur bereits im 16. und 17. Jahrhundert viel ventiliert wurde und daß der Verlauf des Streites zu einer — ich füge gleich jetzt hinzu: in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Zeit begründeten (?) — Zurückweisung desselben seitens des Apostolischen Stuhles geführt hat.“ Thomas und Bonaventura schon hätten erklärt, „daß es für den Darlehensgeber sittlich nicht zulässig sei, um den ausbedungenen Zins gleichsam die Zeit zu verkaufen, die allen gehört... Unter den Theologen des 17. Jahrhunderts beteiligte sich besonders energisch Joannes Caramuel y Lobkowitz an dem Streite zugunsten der Zulässigkeit jenes Zinstitels des ‚Wartens‘ mit der Zurückforderung des Kapitals.“ (Das Renaissance-Genie Caramuel, 1606 bis 1682, zu Madrid von deutschem Vater und tschechischer Mutter geboren, veröffentlichte schon in seinem 10. Lebensjahr astronomische Tafeln über die Planetenbahnen, beherrschte schon als Jüngling 24 lebende Sprachen, darunter die chinesische, lehrte als Zisterzienser Theologie in Alcalá und Löwen, wurde von Kaiser Ferdinand III. zum Abt von Emaus in Prag und der Schwarzspanier in Wien gemacht, auch als Gesandter verwendet, half 1648 Prag gegen die Schweden verteidigen, schrieb 62 Schriften, wurde durch Papst Alexander VII. 1657 Bischof von Campagna-Satriano, 1673 Erzbischof von Vigevano.) „Der lange geführte Streit wurde endlich durch zwei Entscheidungen des Apostolischen Stuhles zur vorläufigen (?) Erledigung gebracht, deren Tragweite im Sinne der früher gemachten Bemerkungen zu verstehen ist. (Schindler meint irrig, sie seien bloß zeitbedingt, nur für die damaligen Wirtschaftsverhältnisse gültig. A. O.) Beide wiesen die Lehre von der Erlaubtheit des Zinstitels des ‚Wartens‘ mit der Kapitalzurückforderung ab und eine derselben tut dies unter augenscheinlichem Hinweis auf jene Beweisformel, deren sich der noch lebende Caramuel bedient hatte. Papst Alexander VII. verwarf am 18. März 1666 u. a. im allgemeinen den Satz: ‚Es ist dem Darlehensgeber erlaubt, einen Zins zu verlangen, wenn er sich verpflichtet, das Darlehen nicht vor einer bestimmten Zeitfrist zurückzufordern.‘ Am 2. März 1679 erfolgte dann durch Innozenz XI.

die *Verwerfung* des Satzes: „Da Bargeld wertvoller ist als Schuldgeld und da jedermann Gegenwartsgeld höher wertschätzt als Zukunftsgeld, kann der Gläubiger vom Entlehner einen Zins verlangen und auf diesen Grund hin sich vom Wucher frei erachten.“

HEINRICH PESCH

Gegen Ratzingers Unterscheidung zwischen Darlehen und Kredit wendet sich *Heinrich Pesch* (*Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung*, 1. Teil, 2. Auflage, Freiburg 1901, S. 387 f.): „Diese Auffassung (Ratzingers) teilen wir nicht. Auch das heutige *Kredit- und Kapitalgeschäft ist seinem innersten Wesen nach ein Darlehen* geblieben. Es ist auch juridisch unzulässig, den ‚Zins‘ aus dem Kreditgeschäft als Anteil an der Profitrate zu betrachten. Der Kreditgeber hat keinen Anteil am Geschäft und darum (?) auch keinen Anteil am Profite. Die Autorität des hl. Thomas, auf welche Ratzinger sich beruft, spricht nicht für, sondern *wider* seine Auffassung.“

Peschens Zinstheorie der ökonomischen Leistung behandelten wir schon im 1. Band (S. 299 ff.). Im „*Liberalismus*“ sagte er (1. T., S. 386 f.): „Die, welche heutzutage Geld besitzen, verfügen eben dadurch in der Regel über die reale Möglichkeit, Gewinn zu machen. Man mag nun auf Grund dieser Verhältnisse einem jeden, welcher Geld als Darlehen gibt, den Interestitel zubilligen, da er sich selbst zum Vortheile eines andern der in Geld schätzbaren Möglichkeit, Gewinn zu machen, beraubt und dafür im Zins Ersatz beanspruchen kann. Oder man mag mit uns in dem Zinse den Preis für die mit dem Darlehen gewährte Möglichkeit, Gewinn zu machen, erblicken.“ Damit sei „unter den gegenwärtigen Verhältnissen die mäßige Zinsnahme gerechtfertigt“. Dem ist entgegenzuhalten: daß 1. die reale Möglichkeit mit Geld ohne weiteres Gewinn zu machen, hinsichtlich ihrer sittlichen Berechtigung nicht einfach als bejaht vorausgesetzt werden darf, sondern im Gegenteil verneint werden muß; daß somit 2. auf diese Grundlage ein wahrer Rechtstitel nicht aufgebaut werden kann; daß endlich 3. die Gewährung der Gewinnmöglichkeit an den Schuldner kein Rechtfertigungsgrund für das Zinsnehmen sein kann, da die Kirche immer erklärte, daß der Gebrauch, den der Schuldner vom Darlehen mache, ob er daraus Nutzen ziehe oder nicht, für die Zinsfrage belanglos sei.

Merkwürdiger Weise fügt Pesch den Satz an: „Allerdings ist die völlig freie Zinsnahme, volkswirtschaftlich betrachtet, ein gewaltiges

Uebel — die Geburtsstätte des Kapitalismus.“ Es ist selbstverständlich unhaltbar, hierin zwischen „mäßiger“ und „völlig freier“ Zinsnahme einen Unterschied zu machen. Nicht ein Mehr oder Weniger an Zins macht das kapitalistische System aus, sondern das Zinsnehmen an und für sich, die Zinsfruchtbarkeit des Wertes, des bloßen Vermögens, ganz gleichgiltig ob sie „mäßig“ oder „völlig frei“ ist. Ob 4 oder 8 oder 12 Prozent, das sind nur stufenförmige, nicht aber wesentliche Unterschiede. Die Kirche hat immer erklärt, daß es für die Frage der Zulässigkeit des Zinses ganz gleichgiltig ist, ob er klein oder groß, mäßig oder unmäßig sei.

In seiner „Sozialen Befähigung der Kirche“ verteidigt auch Pesch die Kirche gegen den „Vorwurf“, daß sie einst den Zins verboten habe; er tut es mit dem Hinweis darauf (S. 437 f.), daß ihr Verbot „eben wesentlich andere wirtschaftliche Verhältnisse voraussetzte, als die heutigen sind... Weil in der mittelalterlichen Wirtschaft der *Konsumtivkredit* bei weitem den *Produktivkredit* überwog, war ein besonderer Zinsbezug aus dem Darlehen an und für sich gegen die Gerechtigkeit (*aequalitas permutationis*) und darum sittlich unerlaubt. Umgekehrt weil heute der *Produktivkredit* im Vordergrund steht, ist der Zins nicht mehr schlechthin im Widerspruche mit den Forderungen der ausgleichenden Gerechtigkeit, sondern in gewissem Maße gestattet.“ Grundfalsch! Es ist nicht nur nicht einzusehen, warum das Ueberwiegen des Konsumtivkredits den Produktivkreditzins im Mittelalter hätte unerlaubt machen sollen, wenn Produktivkredit eine Zinsforderung rechtfertigt, sondern es ist auch Tatsache, daß die Kirche immer ausdrücklich erklärte, daß Produktivkredit hinsichtlich der Zinsberechtigung keinerlei Vorzug vor dem Konsumtivkredit genieße. Die heutige Duldung der Zinswirtschaft durch die Kirche kann mit einem Ueberwiegen des Produktivkredits gar nichts zu tun haben.

Auf die „Weiter-Ausgestaltung“ der Peschischen Zinstheorie durch Nell-Breuning wird im 3. Band eingegangen (vgl. S. 180).

KOCH, GÖPFERT, DEVAS, TANQUEREY,

VAN ROEY, PÉRIN

Der Tübinger Moraltheologe Anton Koch, einflußreich auch als Referent über die Zinsfrage in dem großen Freiburger „Kirchenlexikon“, faßt daselbst zusammen (12. Bd., Sp. 1974 ff.): daß die Kirche heute das Zinsnehmen gestatte, geschehe „mit Recht, denn heute wird das

Geld allgemein als gewinnbringend angesehen' (Cathrein, Moralphilosophie, 3. Auflage, 2. Bd., S. 353) und 'dank der Börse und den trefflichen Verkehrsmitteln begegnet jetzt die nutzbringende Anlage auch des kleinsten Kapitals keinen erheblichen Schwierigkeiten mehr' (Schneid, Histor.-polit. Blätter, 108. Bd., 1891, S. 257). Jedenfalls steht, was das Gelddarlehen betrifft, die Präsumtion zur Zeit für den produktiven Charakter des Geldes, so daß man wohl kaum mehr von einem konsumtiven Gelddarlehen reden kann. Da nun ein Kapitalist niemandem, auch nicht dem Armen gegenüber, ex justitia verpflichtet ist, auf einen Ertrag oder Nutzen zu verzichten, der aus seinem Eigentum erwächst, so ist ein *unbedingtes Zinsrecht anzuerkennen*."

In enger Anlehnung an Ratzinger stellt Koch die widerspruchsvollen Thesen auf: „1. Der rein lukrative Erwerb ohne Arbeit, der keine Werte schafft, sondern den Gewinn nur auf Verluste anderer basiert, ist unsittlich und darum unerlaubt und soll auch vom Rechte geächtet und vom Strafgesetze getroffen werden, denn jeder muß durch produktive Arbeit sich sein Brot verdienen. 2. Die Leihe von Besitz (Kapital) an Besitzlose gegen eine mäßige Entschädigung (Zins), das verzinsliche Darlehen, durch welches diese Gelegenheit erhalten, durch die Fruktifizierung des Darlehens mit der Arbeit auch ihrerseits den nötigen Anteil an den Lebensgütern sich zu verschaffen, ist als solches nicht bloß erlaubt, sondern eine der größten Wohltaten, „weil dadurch das Ideal, allen den möglichsten Anteil an den Gütern der Erde zur Befruchtung durch die Arbeit gewähren zu können, der Erfüllung näher gebracht wird“ (Ratzinger, Volkswirtschaft, S. 275).“ Dies geschieht in Wahrheit (einigermaßen) durch die Leihe, aber doch nicht durch das Zinsnehmen, das der Arbeit ihren Ertrag schmälert!

Professor Franz Adam Göpfert, in dessen von Dr. Staab besorgter „Moraltheologie“ die angebliche Wucherdefinition des 5. Laterankonzils zwar als nicht von diesem stammend anerkannt, trotzdem aber in der Argumentation verwendet wird, und der ebenso merkwürdiger Weise das auf Grund der „externen Titel“ bezogene „Interesse“ im Gegensatz zur usura als *foenus* bezeichnet (2. Bd., S. 147 ff.), faßt zusammen (S. 151): „Die eigentliche, innere Begründung für die jetzt allgemein behauptete Erlaubtheit des Zinsnehmens aber ist folgende: Das Geld ist zwar an sich unfruchtbar und hat auch in neuerer Zeit diese seine Natur nicht geändert; aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen kann es jederzeit leicht fruchtbringend angelegt werden, sei es, daß man es zu fruchtbringenden Unternehmungen gibt, sei es, daß man fruchtbrin-

gende Dinge kauft. Durch diese allgemein anerkannte Eigenschaft erlangt das Geld in unserer Zeit einen besonderen Wert und gewährt einen besonderen Nutzen, gibt auch Kredit, und dieses, in Verbindung mit der Unsicherheit der geschäftlichen Verhältnisse, erlaubt einen mäßigen Zins, wie er im gesetzlichen oder landesüblichen Zinsfuß zum Ausdruck kommt. Sowohl als Produktionsmittel wie als Tauschmittel betrachtet, berechtigt also das hingeebene Geld zum Zinsnehmen. Es ist dies *nicht* der Titel des *lucrum cessans* der Alten, weil dieser Titel in seiner Existenz und in seinem Betrage im einzelnen Falle nachgewiesen werden müßte, während die Möglichkeit eines Gewinnes jetzt durch das allgemeine Urteil immer angenommen werden darf.“ Als ob die Möglichkeit „fruchtbringender Geldanlage“ im Altertum wie im Mittelalter nicht gegeben und die Zinsnahme bei Darlehen in sich fruchtbarer Dinge (Saatgetreide, Vieh) nicht ebenso wucherisch gewesen wäre wie bei der Geldleihe.

Der als der bedeutendste katholische Volkswirt Englands geltende *Charles Stanton Devas*, Professor der politischen Oekonomie an der Universität Dublin, schrieb als einen Band der in London erschienenen „Handbücher der katholischen Philosophie“ „Groundwork of Economics“, deutsche Uebersetzung: „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“ (Freiburg 1896). Der Zins ist darin (S. 314) eine „Einnahme, welche jemand ohne eigene Arbeitsleistung von seinem Eigentum bezieht“ und die einer weiteren Begründung nicht bedürftig erscheint, weshalb auch keine gegeben wird. Folgerichtig ist auch der Kreditzins eine selbstverständliche und in der Produktivität des Kredits begründete Sache. Wucher gibt es nur dort (S. 290), wo „weder zu kommerziellen oder agrikulturellen noch zu staatlichen u. dgl. Zwecken“ Anlehen aufgenommen werden, sondern Anlehen, die „nicht produktiv verwendet, sondern *konsumiert*“ werden. „Solche Anlehen sind also durchaus unfruchtbarer Natur. Der aus derartigen Geschäften gezogene Gewinn des Darlehensgebers ist vielmehr darauf zurückzuführen, daß er das *Elend*, die *Torheit* und die *Unwissenheit* des Borgenden zu seiner Bereicherung benutzt. Wer aber aus der *Notlage*, den *Lasten* und der *geistigen Beschränktheit* oder der *mangelnden Ausbildung* seiner Mitmenschen seinen Vorteil zieht, macht sich einer Verletzung des Sittengesetzes schuldig, welche alle Zeitalter als Wucher verabscheut haben.“ Bekanntlich ist diese Einschränkung des Wucherbegriffs die spezifisch modern-kapitalistische. Mit Naturrecht und christlicher Moral haben diese Anschauungen nichts zu tun. (Vgl. S. 27.)

Um neben diesem Oekonomisten auch einen Vertreter der angelsächsischen Moraltheologen zu hören, sei die „Synopsis theologiae moralis et pastoralis“ von *Ad. Tanqueray* (2. Bd., 3. Auflage, Rom-Tournai-Paris 1906) zitiert, der sich auch auf die angebliche Wucherdefinition des 5. Laterankonzils stützt und daraus die Folgerung zieht: „Daher nimmt der *nicht* verbotene Zinsen, der Gewinn zieht aus einer Sache, die *fruchttragend* ist oder einer Gefahr für die Stammsumme ausgesetzt wird“ (S. 404). Demnach müßte also die Kirche mit ihrem Zinsverbot beim Getreidedarlehen geirrt haben. Tanquereys eigene Zinstheorie ist diese (S. 418 ff.): „Heute ist, infolge der eigentümlichen Wirtschaftsverhältnisse der Gesellschaft, das für die Produktion bestimmte *Geld dem Vermögen nach und wahrhaft fruchtbar* (virtualiter et vere faecunda).“ Jenes Geld nämlich, „das für die Produktion bestimmt ist und darum an der Natur des Kapitals teil hat (de natura capitalis participat). An sich (per se) ist dieses Geld wohl unstreitig unfruchtbar, weil Münzen nicht Münzen erzeugen; es kann aber fruchtfähig genannt werden, weil es *heute* sofort und ohne irgend welche Schwierigkeit in fruchtbare Dinge oder fruchtbare Verwendungen *verwandelt* werden kann. Diese Eignung zu gewinnbringenden Verwendungen hängt sicher nicht von der besonderen Betriebsamkeit der einzelnen Gebrauch Machenden ab (d. h. diese können auf der faulen Haut liegen. A. O.), sondern *wohnt dem Geld selbst inne* (ipsi pecuniae inest), wie man jetzt allgemein der Ansicht ist.“ Diese „Eignung zu gewinnbringender Verwendung“ wohnte dem Geld selbstverständlich auch in Antike und Mittelalter inne, wie fürs letztere Thomas und die ganze Scholastik bezeugen (s. 1. Bd., S. 259 f., 227 ff.); die Kirche müßte also auch damals mit ihrem Zinsverbot geirrt haben. Tanqueray läßt dann eine Aufzählung der Anlagemöglichkeiten und die Versicherung folgen, daß das Geld als „wenigstens teilweise bewirkende Werkzeugursache dieses (Gewinn-)Zuwachses (causa efficiens instrumentalis, saltem partialis, hujus incrementi)“ einen entsprechenden Gewinnanteil verdiene — als ob die Oeconomia perennis nicht schon längst darüber im Reinen wäre, daß dem Instrument, sei es Geld oder irgend ein anderes Arbeitsmittel, voller Ersatz seines Aufwandes, also volle Wertrückvergütung gebühre, der Mehrwert aber ein Erzeugnis der causa principalis, der Grund- und Hauptursache, der Arbeit des arbeitenden Menschen sei und daher dieser seiner Ursache zukomme (s. 1. Bd., S. 227 ff. und 4. Buch).

Aus den dargelegten kapitalistischen Prämissen, also im Anschluß an den zum Ueberdruß angewendeten Zirkelschluß von der Erlaubtheit des

Zinsnehmens, weil die Wuchermöglichkeit jederzeit und allgemein gegeben sei, folgert *Tanqueray*: „Da heute das Geld fruchtfähig ist, ist es erlaubt von ihm mäßigen Zins zu beziehen, wann es einem anderen zur *Produktion* überantwortet wird (*traditur ad productionem*).“ Denn man beraube sich dadurch der Gewinnmöglichkeit und gewähre sie dem Empfänger, auf Seite des Gläubigers liege *lucrum cessans* vor, auf jener des Schuldners die Möglichkeit seine Einkünfte zu vermehren. „Ferner sind diese zwei Dinge etwas preisschätzbares, das *einen Lohn verdient* (*praetio aestimabile, quod aliquam meretur mercedem*). (Dieser Lohn ist aber doch offenkundig *usura vi mutui*. A. O.) Einst traf der Titel des entgehenden Gewinnes selten genug zu; heute aber, bei der Geldfruchtfähigkeit, hat er sich zur allgemeinen Gegebenheit entwickelt (*universalis evasit*).“

Nun aber folgt erst das Beste: „Der Vertrag, durch den Geld einem anderen unter der Bedingung einer mäßigen Vermehrung (*auctarii*) überlassen wird, ist *nicht ein Darlehen* im eigentlichen Sinn, auch nicht eine Geldvermietung, *sondern ein Vertrag eigener Gattung*, der *Kreditvertrag* genannt werden kann (*non est proprie mutuum, nec locatio pecuniae, sed contractus sui generis, qui dici potest contractus crediti*). Er ist sicherlich nicht ein *mutuum*, wie es von den Alten verstanden wurde; sofern ja bei diesen eines stattfand, wurde eine durch den ersten Verbrauch verzehrbare Sache zu Darlehen gegeben, die in keiner Weise fruchtbar war (*res primo usu consumptibilis, quae nullo modo erat frugifera*) (Saatgetreide! Vieh! A. O.); während heute eine Sache übergeben wird, die dem Vermögen nach fruchtbar ist (was Getreide und Vieh nicht sind? A. O.), daher war zu alten Zeiten das Darlehen aus sich unentgeltlich (*ex se gratuitum*), während heute die Uebergabe von Geld nur gegen einen Preis erfolgt (also genau gegen *usura vi mutui*! A. O.).“ Er sei nicht eine Geldmiete, weil bei dieser die empfangenen Geldstücke selbst zurückgegeben werden müßten. „Sondern er ist ein Vertrag eigener Gattung, der Kreditvertrag genannt werden kann; in der Tat wird er mit diesem oder ähnlichem Namen schon bei den Handels-sachverständigen genannt (Wir erinnern uns, daß schon *Lactantius* den Namen Kredit auf das Darlehen anwandte, s. S. 19 f. A. O.); und nach Verdienst; denn wer Geld einem andern überträgt, vertraut diesem wahrhaftig den Gebrauch seiner Sache an (*vere huic rei suae usum concedit*) (Tut nicht der Darlehensgeber genau das? A. O.), unter der Bedingung, daß nach Ablauf der Zeit sowohl eine der anvertrauten Sache gleichwertige Sache zurückgegeben werde, als auch ein gewisser

Lohn (*merces*) für den Gebrauch einer dem Vermögen nach fruchtbaren Sache (Also z. B. *usura* für Getreide. A. O.). Und es ist nicht verwunderlich, daß ein *neuer Name* für eine neue Sache für nötig gehalten wird (In Wahrheit handelt es sich um einen sehr alten Namen für eine sehr alte Sache. A. O.); in Wahrheit hat der neue, den Alten unbekannte (!?) Vertrag, der neuen Regeln unterliegt, angesichts der Veränderung, die im Wirtschaftsleben platzgegriffen hat, allmählich und unmerklich die Oberhand gewonnen.“

Tanqueray endet mit der Feststellung, daß bei Kulturvölkern der Zins (*auctarium*) „genug mäßig“, nämlich nur 3 bis 6 Prozent sei, woran er den sonderbaren Schluß knüpft: „Und es ist freilich wünschenswert, daß der Zins noch weiter *abnehme* (*ut auctarium adhuc decrescat*); denn so (*ita enim*) könnten diejenigen, die zwar vermögenslos sind, sich aber andererseits der Naturanlage, der Geschicklichkeit und der Tatkraft erfreuen, indem sie sich Geld ausleihen (*pecuniam mutuando*) („Kredit“ ist also *doch* wieder ein *mutuum*? A. O.), neue Dinge erzeugen, nicht bloß zum eigenen Nutzen, sondern zur Förderung des Gemeinwohles.“ So kommt also auch *Tanqueray* in seinem letzten Satz über Zins und Wucher endlich zu der Einsicht, daß der Zins Arbeit und Produktion hemmt, die Zinslosigkeit sie und das Gemeinwohl fördert.

Dies ist selbstverständlich auch dann so, wenn man die *usura* euphemistisch als *auctarium* und zwar als „*justum auctarium*, gerechte Vermehrung, Bereicherung“ und das Darlehen als „*contractus crediti*“ bezeichnet, worin sich *Tanqueray* auf *Josef Ernst van Roey*, den nachmaligen Erzbischof von Mecheln und Kardinal, beruft, der schon in seinem 1903 zu Löwen erschienenen Buch „*De justo auctario ex contractu crediti*“ die von *Tanqueray* übernommene „Kredittheorie“ verfochten hatte — im Wesentlichen übrigens identisch mit der schon von *Ratzinger* vertretenen Anschauung. Die Idee vom „*contractus sui generis*“ hat später auch *Nell-Breuning* zu seiner „Fortbildung“ der *Peschischen* Zinstheorie verwendet, worauf im 3. Band noch einzugehen sein wird. Das Wunderlichste an der Sache ist ohne Frage dieses, daß Theologen wirklich der Meinung sein konnten, aus der *usura vi mutui* durch eine bloße Namensänderung ein *justum auctarium* machen zu können. Die Sache gelingt ebenso wenig, wie wenn ein *Politzer* sich in einen *Paléologue* verwandelt. Sollte es sich denn der ganzen kirchlichen Zinslehre und -gesetzgebung wirklich bloß um einen *Namen* gehandelt haben?!

Eine andere Begründung wiederum gab das Haupt der belgisch-

französischen Liberalkatholiken, der Löwener Universitätsprofessor *Charles Périn*, seiner Zinstheorie (Ueber den Reichtum, 2. Bd., Regensburg-Newyork 1868, S. 144 ff.). Wie Devas ist auch ihm der Kapitalzins eine Tatsache, ja ein „Gesetz“; nur ahnt er nicht, daß dies bloß Gesetz der Sünde ist. „Der Zins“, sagt er, „ist die Form, unter welcher der *Ertrag des umlaufenden Kapitals* gewonnen wird; aus dem umlaufenden Kapital nun entspringen die *stehenden Kapitalien*; der Zins ist also das *Grundelement zur Bestimmung des Ertrages auch dieser Kapitalien*. Haben wir *dies Gesetz* erkannt, dann haben wir auch seinem Wesen nach das *Gesetz* aufgestellt, auf welchem das Einkommen des Kapitals in all den Formen beruht, unter denen es bei der Produktion zur Verwendung kommt... Der Zins *beruht einzig auf der Nachfrage und dem Angebot der Kapitalien*. Sind die Kapitalien im Verhältnis zur Arbeit, von der sie gesucht werden, selten, dann steht der Zins hoch; sind umgekehrt die Kapitalien im Verhältnis zur Arbeit im Ueberfluß vorhanden, dann fällt der Zins und fällt umso mehr, je reichlicher der Ueberfluß an Kapitalien ist... Der Zinsfuß ist nur Ausdruck eines einfachen Verhältnisses; das *Gesetz* nun, das wir soeben ausgesprochen haben, ist *das einzige, durch welches dieses Verhältnis geregelt wird*.“

Sehr lobenswert und grundrichtig stellt *Périn* das Darlehen als eine Leihform wesensgleicher Art neben die anderen Leihformen, subsummiert somit auch den Darlehenszins als eine Zinsform richtig unter den Kapitalzins überhaupt: „Beim verzinslichen Darlehen erscheint das Kapital in der Gestalt von Gegenständen, welche der Unternehmer (der Darlehensnehmer überhaupt. A. O.) *verzehrt*, und durch *andere* Gegenstände von gleicher Natur und gleichem Werte, oder öfter unter der Form eines Geldwertes ersetzt. Sehr oft aber tritt das Kapital unter einer andern Form auf; es besteht in *bestimmten* Gegenständen, die demjenigen, der sie darleiht, wieder *unversehrt zurückgestellt* werden müssen; sie bilden das stehende Kapital. Statt einen Zins abzuwerfen, trägt das Kapital in diesem Fall eine *Miete*. Die Miete begreift verschiedene Elemente in sich; das wichtigste ist der *Zins* des umlaufenden Kapitals, das bei Bildung des stehenden Kapitals zur Verwendung kommt. Das stehende Kapital aber verschlimmert sich durch den Gebrauch; es erfordert außerdem eine mehr oder weniger kostspielige Unterhaltung; derjenige also, der es vermietet, muß *außer den Zinsen* der Summe, welcher das vermietete Objekt entspricht, durch die Miete noch die *Unterhaltungskosten* und eine bestimmte Summe für die *Wertverminderung* des Objekts beziehen; diese Summe berechnet man nach der

mutmaßlichen Dauer dieses Objektes... *Diese Summen kommen beim eigentlichen Einkommen des Kapitals nicht in Rechnung*, weil sie nur dazu dienen, ein sich nach und nach durch das Produktionsgeschäft *einziehrendes Kapital zu ersetzen*... So oft es sich um umlaufendes oder ständiges Kapital handelt, und für den Darleher *Gefahren* zu bestehen sind, vermehrt sich der Kapitals- und der Mietzins um eine gewisse Summe, durch welche der Kapitalist für die Gefahr des Verlustes *schadlos gehalten* wird, der er sich durch Ausleihen oder Vermieten seines Kapitals aussetzt.“ Wir sehen hier auch den durch und durch kapitalistischen Périn scharf unterscheiden zwischen dem durch die *Oeconomia perennis* gebilligten gerechten, äquivalenten Wertersatz und dem von ihr als wucherisch verworfenen (von Périn allerdings blindlings angenommenen) entgeltlosen, arbeitslosen Mehrwertgewinn.

Nur staunen kann man über die Leichtigkeit, mit der Périn, mißleitet ebenso von den fixen Ideen der kapitalistischen Vulgärökonomik wie von seiner daraus erwachsenen haltlosen liberalen Gerechtigkeits- und Liebestheorie (auf die im 3. Bd. noch zurückzukommen ist), die klare und einheitliche kirchliche Zinslehre ganz im Sinn der neuzeitlichen Häretiker umdeuten, das Zinsverbot bloß für das Liebesdarlehen gelten lassen, hingegen für das aus wirtschaftlichem Gewinninteresse gewährte Darlehen zurückweisen will. Dabei sehen wir Peschens „Theorie der ökonomischen Dienstleistung“ hier schon von Périn aufgestellt; er schreibt nämlich, „daß das Einkommen des Kapitalisten sowohl beim umlaufenden als beim ständigen Kapital, falls es nach dem natürlichen Gang der Tatsachen, durch welche die Werte bestimmt werden, verwendet worden, nichts anderes ist als der *Entgelt für eine Dienstleistung* (Also usura vi mutui. A. O.), welche mittels einer gewissen Entäußerung von demjenigen geübt wird, der diesen Dienst erweist. In diesem Sinne hat die katholische Kirche *verzinsliche Darlehen immer* und in allen Fällen, in denen sie nicht (!) das Merkmal des Wuchers an sich tragen, *für erlaubt erklärt*. (Wo? Wann? A. O.) Es ist zwar *nicht zu leugnen*, daß die katholische Kirche zugleich durch den Unterricht ihrer Lehre dem Darlehen, mutuum, seinen *wesentlichen Charakter wahrte*, welcher in der *unentgeltlichen* Hingabe besteht; aber hiebei ließ sie sich durch außerordentlich *günstige Rücksichten für die große Menge* und durch die ihr niemals mangelnde *Erkenntnis der wahren Interessen der Gesellschaft* leiten. Die Mißbräuche beim verzinslichen Darlehen haben zu allen Zeiten das rechte Maß überschritten; der Wucher war stets eines der wirksamsten und gehässigsten Mittel zur Ausbeutung der Schwachen

durch die Mächtigen. Durch die Anordnung der Kirche, welche das verzinsliche Darlehen auf Fälle beschränkte (Wo? Wann? A. O.), in denen die Erlaubtheit eines *dem Kapitalisten zu zahlenden Lohnes* (Usura vi mutui oder ein wahrer Arbeitslohn, der mit Zins nichts zu tun hat? A. O.) nicht bestritten werden kann (!), ist der Wucher in seine höchst engen (!) Schranken eingeschlossen... Indem die Kirche das Prinzip der Unentgeltlichkeit des Darlehens, mutuum, verteidigt, stützt sie sich hauptsächlich (?) auf die Pflicht der Christen, sich gegenseitig Hilfe zu leisten. Es gibt in der Tat Fälle, in denen das Gebot der *Liebe* ein unverzinsliches Darlehen verlangt. Die Liebe ist ebenso ein Gesetz des sozialen Lebens, als die Gerechtigkeit, und die katholische Lehre hat dieses Prinzip gegen die Lehre des Rationalismus, welcher das ganze Gesetz der sozialen Beziehungen in die Gerechtigkeit setzt, stets aufrecht erhalten. Das ist unserer Meinung nach der *wahre Sinn* der kirchlichen Entscheidungen bezüglich des Mutuums. (In Wahrheit hat die Kirche ihr Zinsverbot immer in erster Linie auf die *Gerechtigkeit*, auf das *Aequivalenzprinzip* gestützt. A. O.) Aber *neben dem Liebesdarlehen* gibt es auch ein Darlehen, zu welchem *das Interesse bewegt* und das nach Umständen *nicht* verboten werden *kann* (! Wohl aber die Verzinslichkeit, d. h. dessen Gebrauch zum Wuchern ! A. O.). Darum heißt die Kirche neben dem Mutuum, einem sowohl nach römischem als nach dem kanonischen Rechte wesentlich unverzinslichen Vertrag, auch das *verzinsliche* Darlehen umlaufender Kapitalien unter solchen Bedingungen gut, die es immerhin möglich machen, gegebenen Falls sein Kapital allen Ernstes auf Arbeitsunternehmungen zu verwenden.“

Das heißt, diese Möglichkeit sei nur dann gegeben, wenn der Kapitalist arbeitslosen Gewinn machen könne, und dies soll für die Kirche der bestimmende Grund für die Zinserlaubnis sein. Wo und wann diese Erlaubnis erteilt worden sein soll, erfahren wir von Périn nicht. Er entwickelt nur noch in der Beilage A zum 2. Band auf 6 Seiten (575 bis 81) kurz die formaljuristische Theorie über mutuum und „externe Titel“ und führt als einziges Zeugnis für seine Auffassung den „berühmten und ungemein fruchtbaren Schriftsteller Abbate Mastrofini“ an, dessen Abhandlung „Vom Wucher“ „die Approbation von sechs römischen Theologen, Konsularen des Index und des hl. Offiziums erhielt“. Sechs Theologen gegen die ganze Tradition — etwas mager! Dann schreibt er noch: „Gegenwärtig ist das Geld in Bestimmung seines Wertes einer Ware gleich. Je mehr Kapitalien zu Markt gebracht werden, desto weniger Wert haben sie, und umgekehrt, und es ist kaum

mehr möglich, eine fixe Wertangabe auch nur für einigermaßen längere Zeitdauer festzusetzen — ebenso wenig, als für alle Orte und alle Geschäfte der Wert irgend einer andern Ware fixiert werden könnte. Unaufhaltsam werden die Regierungen dahin getrieben, die Zinsbeschränkungen fallen zu lassen. Nicht die Gesetze können den Zinsfuß machen, sondern er bildet sich auf dem Geldmarkte von selbst. Die Gesetzgeber haben kein Mittel, die Herrschaft des Kapitals aufzuhalten, und die Zinsbeschränkungen haben nur die Folge, daß die bezüglichlichen Gesetze umgangen werden durch den verruchtesten verdeckten Wucher, wofür die Sittengeschichte unserer Zeit Belege in erschütternder Größe und Zahl aufzuweisen hat.“ Ein Liberaler reinsten Wassers spricht da die Anschauungen der heidnischen Vulgärökonomik aus und ist dabei aufrichtig Willens und der Meinung im Einklang mit Naturrecht und christlicher Moral zu denken.

ARTHUR VERMEERSCH

Der belgische Jesuit und Professor der Moraltheologie an der Gregorianischen Universität zu Rom *Arthur Vermeersch* gibt seiner Zins-theorie eine originelle, abermals unmögliche Konstruktion, in enger Anlehnung an das römische Recht (Linzer „Quartalschrift“, 1928, S. 762 ff.).

Er führt zunächst den Terminus des „Verbrauchsdarlehens“ ein, womit er aber nicht in der von anderen beliebten Weise das sogenannte Konsumtivdarlehen meint, sondern auch das Produktivdarlehen, also *jedes* Darlehen überhaupt. „*Verbrauchsdarlehen*“ nennt er es deshalb, weil „es sich um vertretbare Sachen handelt, die nicht selbst, sondern nur in ihrer Gattung zurückzugeben sind, die der Entlehner also *verbraucht*“ (S. 764), was bekanntlich auch beim Produktivdarlehen der Fall ist. Er argumentiert weiter (S. 766): „Da beim Verbrauchsdarlehen die Sache geliehen wird, um verbraucht zu werden, konnte der *Verleiher* nur die Sache selbst zur Verfügung stellen, darüber hinaus aber *keinen* anderen davon verschiedenen *Vorteil ziehen*, dessen Entgelt der Zins darstellen würde.“ Wieso die Tatsache, daß der *Schuldner* das entliehene Geld, Getreide usw. irgendwie (konsumtiv oder produktiv) verbraucht, für den *Gläubiger* die Unmöglichkeit begründet haben soll, bei anderweitiger Verwendung seines Geldes mit dem Geld ein Erwerbsgeschäft zu machen und so „Vorteil zu ziehen“, ist nicht einzusehen. Er stand doch nicht unter dem Zwang, darzuleihen. Das weitere ist ganz

richtig: „Wenn der Entleiher die Verbrauchssache fruchtbar anlegt, handelt er auf eigene Rechnung, er schuldet für diese persönliche Operation dem Verleiher nichts. Daraus folgt, daß der Entlehner ebenso viel zurück gibt, als er empfangt, wenn er die entlehnte Summe zurückerstattet.“ Wir sehen also, daß Vermeersch unter dem Begriff des „Verbrauchsdarlehens“ sowohl Konsumtiv- als auch Produktivkredit zusammenfaßt und auf Grund seiner originellen, unhaltbaren Begründung für *unverzinslich* erklärt.

Nun will er aber trotzdem das Zinsnehmen gestatten. Darum macht er es genau so wie das römische Recht: er gestattet, neben dem unverzinslichen Verbrauchsdarlehensvertrag einen *verzinslichen Nebenvertrag* auf Grund einer staatsgesetzlichen Zinserlaubnis, also des unmöglichen *titulus legis civilis* (S. 766 f.): „Wozu der Vertrag für sich allein genommen nicht ermächtigt, kann kraft eines positiven Gesetzes erlaubt werden. (Kein positives Gesetz kann sittlich erlaubt machen, was das Naturrecht verbietet! A. O.) Insofern das Gesetz zu einem Gewinnst ermächtigt, schafft es das, was man gemeiniglich den ‚bürgerlichen Zinstitel‘ nennt. Hinsichtlich dieses Titels entsteht nun die Frage, ob das Gesetz einfachhin der offizielle Interpret einer Wirtschaftslage ist, die das Zinsnehmen rechtfertigt, oder ob das Gesetz gleichsam aus sich selbst den Rang und die Stelle eines rechtmäßigen Titels einnimmt. Unserer Ansicht nach steht es *außer allem Zweifel*, daß der Gesetzgeber kraft seines Hoheitsrechtes das *Zinsnehmen gestatten kann*, wenn das Gemeinwohl es verlangt.“

Daß Vermeersch diese seine Zinstheorie dem Kanon 1543 des neuen Kodex auf den Leib geschnitten haben will, wird bei Behandlung dieses Kanons noch zu erwähnen sein. (Vgl. S. 221.)

„Andere Autoren“, fährt er fort (S. 768), „erkennen im Gesetze nur einen vermutlichen oder Präsumtivtitel an: gestützt auf die gesetzliche Erlaubnis kann der Bürger voraussetzen, daß äußere Gründe vorhanden sind, die das Wesen des Vertrages nicht berühren und eine Zinsnahme gestatten. Man könnte zugeben, so scheint es uns, daß das zum Zinsnehmen ermächtigende Gesetz nur gerechtfertigt ist, wenn sich die Zinsforderung ganz allgemein auf einen äußeren Grund stützen kann, der mit dem Vertrag als solchem nichts zu tun hat und für ausreichend gilt. Aber dann wird in gleicher Weise die allgemeine Schätzung auch schon dem *Besitz* des Geldes *als solchem* einen *Wert* zuerkennen und von da ab können alle ohne Unrecht ein *Entgelt für diesen Wert* in der Form des Zinses verlangen. In der Tat ist es ja bei allen

ausgemachte Sache, daß jeder den allgemeinen Schätzungspreis verlangen kann, selbst wenn der Grund, auf dem die allgemeine Schätzung beruht, bei ihm nicht zutrifft.“

Eine ausgezeichnete Idee! Zu dem *Geldwert* des Darlehens, der leider unentgeltlich überlassen werden muß, kommt glücklicher Weise die Gewährung des *Besitzes* dieses Geldes als äußerer Grund hinzu, der mit dem Vertrag als solchem nichts zu tun hat und als ausreichende Begründung einer Zinsforderung gilt. Ich würde vorschlagen, diese Zinstiteltheorie noch durch einen zweiten Titel, der mit dem Vertrag als solchem nichts zu tun hat, zu vervollständigen: durch den Titel der Gewährung der *Verfügungsmöglichkeit* über das Geld, der die allgemeine Schätzung sicherlich auch einen Wert zuerkennt, worauf sich unschwer eine Verdoppelung des Zinses gründen ließe. Scherz beiseite, sind Besitz- und Verfügungsübertragung als solche vom Darlehen wohl untrennbar; für sie eine eigene Bezahlung zu fordern ist darum nichts anderes als eine Mehrforderung „*vi mutui*“; denn Darlehensgewährung ohne Besitz- und Verfügungsübertragung ist doch unmöglich; sind dies doch nur drei Namen, für die eine und selbe Sache. Wenn man beim Darlehen über die gleichwertige Rückzahlung hinaus auch noch für die Besitzgewährung eine weitere (Zins-)Zahlung fordern darf, dann darf man auch beim Kauf über die gleichwertige Bezahlung der Ware hinaus noch ein weiteres Aufgeld für die Besitzgewährung fordern. Das heißt mit einem thomistischen Ausdruck doch wahrlich: eine Sache zweimal verkaufen.

Zwar soll das „Verbrauchsdarlehen“, gleichgiltig ob Konsumtiv- oder Produktivdarlehen, unverzinslich sein; aber der *titulus legis civilis* und andere „externe Titel“ — im Widerspruch zu der Begründung der Unverzinslichkeit des „Verbrauchsdarlehens“ auf der für den Verleiher angeblich bestehenden Unmöglichkeit einen anderen Vorteil zu ziehen auch der *lucrum cessans* — sollen arbeitslos-entgeltlosen Mehrwertgewinn durch einen Nebenvertrag rechtfertigen, wobei Vermeersch sich auf „*Vix pervenit*“ und die Geldfruchtbarkeit beruft (S. 769 f.).

Uebrigens bemüht er sich auch darum, den Darlehenszins durch Nachweis der *Berechtigung des Kapitalzinses überhaupt* sittlich und rechtlich zu begründen, womit dem Wesenszusammenhang der beiden Zinsarten über die Formaljuristik hinweg Rechnung getragen ist. Die Argumente selbst sind ja freilich falsch.

Das 1. ist *gegen die Arbeitswerttheorie* gerichtet (S. 773): „Daß die Arbeit allein Werte schafft, ist eine Behauptung, die in der katholischen Schule ganz neu ist... Schon der hl. Thomas (2. 2, qu. 78, a. 2

ad 5) erkennt den Gewinn, den das Geldkapital aus einem industriellen Unternehmen zieht, als rechtmäßig an. Benedikt XIV. führt in seiner Enzyklika *Vix pervenit* verschiedene Verträge an, wo das Kapital sich beteiligen kann, um dabei einen Gewinn herauszuschlagen.“

In Wahrheit wurde, wie im 1. Band (S. 397 ff.) gezeigt ist, die Arbeitswerttheorie von Aristoteles her durch Thomas von Aquin übernommen und kräftig fortgebildet, „in der katholischen Schule“ wie in der Wirtschaftswissenschaft bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts unbestritten anerkannt. Die Thomas-Stelle ist, wie ich im 1. Band (S. 218 ff.) nachwies, grundfalsch ausgelegt. Und Benedikt gestattet nur die Verwendung von Geld als Werkzeug zum Erwerb durch Arbeit, also zum Erwerb von Arbeitslohn, nicht von Kapitalzins, setzt auch die Richtigkeit der Arbeitswerttheorie in seiner Argumentation gegen den Zins voraus, wie ich in diesem 2. Band (S. 119 f.) nachwies.

Das 2. Argument richtet sich gegen den Satz „Der *Arbeitsvertrag* kann nur *ein Gesellschaftsvertrag* sein“, womit die katholischen Soziologen nichts anderes meinen, als daß der Arbeits- oder Lohnvertrag nicht dazu berechtigen kann, den Arbeiter als Sache, als Sklaven zu mißbrauchen, dem man einen Teil der eigenen Arbeitspflicht aufladet, damit er dem Kapitalisten echten Zins, entgeltlos arbeitslosen Gewinn schaffe, daß vielmehr auch der Lohnvertrag nur einer gerechten Arbeitsteilung unter gleichverpflichteten und -berechtigten Gotteskindern dienen darf, die bewirkt, daß *alle Menschen ihre Berufsarbeit in gesellschaftlichem Zusammenwirken* verrichten und ihre gegenseitigen Dienstleistungen, soweit sie in den entgeltlichen Wirtschaftsverkehr fallen, einander gleich- und vollwertig entgelten.

Vermeersch argumentiert (S. 774): „Das ist eine Lieblingsthese der Christlichsozialen, seitdem sie im Jahr 1882 auf dem böhmischen Schlosse Haid von den katholischen Sozialreformern Oesterreichs aufgestellt wurde. Wir leugnen nicht, daß die Assoziation eine vollkommene Vertragsform ist.“ Aber Altes und Neues Testament, auch Thomas von Aquin und „die anderen katholischen Lehrer nach ihm“ hätten „gleichwohl ein Dienstverhältnis, bei dem das Verfügungsrecht über die persönliche Arbeitsleistung dem Herrn zusteht, nicht als dem natürlichen Recht zuwiderlaufend erachtet“; nach der christlichen Wirtschaftsordnung sei der Gesellschaftsvertrag „nicht eine notwendige Forderung der Gerechtigkeit“.

Vermeersch hat die juristische *Form* der Sozietas, des Unternehmungs-Gesellschaftsvertrages im Auge im Gegensatz zum formaljuristi-

schen Arbeitsvertrag. Die katholischen Sozialreformer hingegen meinen nicht die juristische Form, sondern den sittlich-menschlichen *Inhalt* gleichviel unter welcher Form immer, und fordern, daß auch der Lohnvertrag, durch den ein Mensch einem anderen zu Arbeitsleistungen sich verpflichtet, dem naturrechtlich-christlichen Eigentums- und Arbeitsbegriff gemäß als ein Vertrag über gesellschaftliche Arbeitsteilung und Zusammenarbeit angesehen und inhaltlich gestaltet werde. In diesem Fall gibt es dann freilich keinen echten Zinsgewinn für den, der den Arbeiter in Dienst nimmt. Gerade darum aber ist es Vermeersch zu tun: der Lohnarbeiter soll kraft des Arbeitsvertrages verpflichtet sein, dem Kapitalisten rechtmäßigen Zins zu schaffen.

Uebrigens ist Vermeersch auch hier eine seiner auffälligen Ungenauigkeiten unterlaufen (vgl. S. 211 f.), da nämlich gerade die *Haider Thesen* den Ausdruck „Gesellschaftsvertrag“ ausdrücklich *ablehnen*. Sie sagen vom Arbeitsvertrag (Oesterr. Monatsschrift f. chr. Sozialreform, 1883, S. 346): „Er ist kein Kauf und Verkauf, weil die Arbeit, die sittliche Betätigung der menschlichen Kraft, vom Menschen nicht trennt, auch nicht in das Eigentum eines andern übertragen werden kann. Weil die Tätigkeit des Menschen nicht von seiner Person zu trennen ist, soll der Arbeitsvertrag auch einen vom eigentlichen Mietsvertrag verschiedenen Charakter haben, und wenn er als Lohnvertrag dem Arbeiter Verpflichtungen auferlegt, so ist es nicht nur ein Postulat der Billigkeit, daß in dem Lohne das Aequivalent alles dessen enthalten sei, was der Arbeiter dafür bietet, sondern es wäre das Gegenteil eine Verletzung der Gerechtigkeit, auf deren Gesetzen die christliche Gesellschaft beruht. Dem Verlangen, daß der Arbeitsvertrag mit dem Rechte der christlichen Gesellschaft übereinstimmen sollte, wurde oft damit Ausdruck gegeben, daß man ihn einen *Gesellschaftsvertrag* nannte. Nachdem die Jurisprudenz dieses Wort in einem durchaus *andern* Sinn gebraucht, so empfiehlt es sich, zur Vermeidung von Mißverständnissen, dasselbe auf den eigentlichen Arbeitsvertrag *nicht* anzuwenden. Hingegen erscheint es in hohem Grade wünschenswert, ja notwendig, daß eine Fortbildung des Rechtes im christlichen Geiste der Erkenntnis Bahn breche, es sei der Arbeitsvertrag gesetzlich und zwar in der Weise zu regeln, daß der Willkür der Kontrahenten durch Aufstellung allgemeiner, den Verhältnissen der Arbeiter zur christlichen Gesellschaft entsprechender Grundsätze engere Grenzen gezogen werden...“

Die Meinung der katholischen Sozialreformer bringt *Vogelsangs* Erläuterung zu dieser These zum Ausdruck (S. 350 f.): „Der Beginn des

katholischen Mittelalters fand eine ähnliche Zerstörung des römischen Weltstaates, der antiken Gesellschaft und ihrer Kultur, nebst der *Autokratie des Besitzes*, der *Sklaverei der Arbeit* vor. In Jahrhunderte langer Arbeit gestaltete sich ein in seinen Prinzipien edles und sittliches *Gesellschaftsverhältnis zwischen Besitz und materieller Arbeit*: der ideell geteilte Besitz des Grund und Bodens, die Produktivassoziation der gewerblichen Arbeit, beide mit einer geistvoll empfundenen Vermittlung zwischen den Rechten, den Bedürfnissen des Individuums und den Rechten und Bedürfnissen der Gesellschaft. Der herrliche Bau zerfiel, als seine Lebenskraft, der christliche Glaube, sank. Wir stehen vor Ruinen. Soll der Wiederaufbau gelingen, so kann es nur durch das eine, allein wahre, der Menschheit von Ewigkeit aus bestimmte, mit der Garantie für die Ewigkeitsdauer ausgestattete Lebensprinzip geschehen, durch den christlichen Glauben, durch das christliche Sittengesetz. Und dieses soziale Prinzip wird auch jetzt wieder dazu treiben, daß sich allmählich, aber unwiderstehlich, das jetzige rechtlose Verhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber zu einem *wahrhaften Gesellschaftsverhältnisse* entwickle.“ Darum hätten die auf Schloß Haid versammelten Sozialreformer „fürs Erste den gerechten Lohn“, dann „Eingrenzung der Alleinherrschaft der Unternehmer“, dann „die korporative Organisation der Großindustrie mit einer aufsteigenden Bewegung der Arbeiter in dem Stande derselben“, endlich das verlangt, „daß ein Teil des in der Industrie zu investierenden Kapitals ausgeschieden werde zu einem korporativ zu verwaltenden Gesellschaftsvermögen von Unternehmung und Arbeit zum Zwecke der Sicherung der Arbeiter gegen jedes Klassenelend“.

Henri Savatier schreibt als Wortführer der französischen Katholisch-Sozialen ähnlich (*Theorie moderne du capital*, S. 29): „Der selben (Wirtschafts-)Lehre (des Mittelalters) zufolge soll die *Gesellschaftsidee* die *Gesamtheit der wirtschaftlichen Beziehungen beherrschen* (*l'idée de société doit dominer l'ensemble des rapports économiques*). Dies ist eine Folge der Begriffe des Eigentumsrechtes sowohl, als auch des gelehrten Respektes vor den Rechten des menschlichen Lebens und der Arbeit, die ohne gesellschaftliche Garantien leere Formeln wären. Eine *gesellschaftliche* Organisation wurde ehemals für notwendig erachtet, um das Eigentumsrecht in seiner rechtmäßigen Rolle festzuhalten, um die Rechte der Arbeiter zu schützen, um für die Erde und die Arbeitswerkzeuge ein Regime des öffentlichen Wohls zu errichten, um Rechtsschaffenheit in den Wettbewerb zu bringen und eine gerechte Ab-

schätzung der Preise herbeizuführen. Der selbstsüchtige und gierige Individualismus wurde als Ursprung des wirtschaftlichen Uebels, als Quelle zugleich der Ungerechtigkeit und des Ruins erkannt.“

Für *Albert M. Weiß* ist der Lohn- oder Arbeitsvertrag wie überhaupt „das Verhältnis von Arbeit und Kapital in *jedem* Kapitalgeschäft (Er meint: wo immer Arbeit sich mit fremden Wirtschaftsmitteln verbindet. A. O.), in seinem Grunde wenigstens, das der *Gesellschaft*“ (Berechnung von Kapitalzins und Arbeitslohn, S. 6). Wie er in seiner „Apologie“ schreibt (4. Bd., S. 383 f.), „hat der Liberalismus... die empörende Ansicht aufgestellt, die Arbeitskraft werde Eigentum des Kapitals, und das Kapital erwerbe ein ausschließliches Eigentumsrecht an dem, was die Arbeit im Verein mit ihm erzeugt hat. (Bekanntlich auch die Ansicht von Marx und Biederlack. A. O.) Davon kann keine Rede sein. *Der Arbeiter bleibt frei* und freier Eigentümer seiner Person wie seines Arbeitsvermögens und des Zweckes, wofür er arbeitet. Indem er den Dienstvertrag eingeht, vermietet er weder sich selbst noch seine Arbeitskraft, sondern bleibt juristisch dem Arbeitgeber als *vollberechtigte freie Persönlichkeit* gegenüberstehen. Er *verzichtet nicht auf sein Eigentumsrecht an seiner Arbeitskraft oder am Ertrag seiner Arbeit*, sondern räumt dem Arbeitgeber nur den Gebrauch seiner Arbeitskraft gegen eine Gegenleistung ein, um die er mit ihm verhandelt und Vertrag schließt, gerade so rechtsfähig wie der Arbeitgeber selber. Das heißt, er tritt ihm das Produkt seiner Arbeit ab, aber *unter der Bedingung einer vollständigen Gegenleistung* oder Löhnung, die nach den Forderungen der Gerechtigkeit bemessen ist, so weit sich das durchführen läßt.“ Auch hinsichtlich der Erfolgsgefährdung stünden „Kapital“ und Arbeit unter gleichen Bedingungen in Gemeinschaft, Gesellschaft, obgleich „der Liberalismus solches Aufheben von den Gefahren des Kapitals macht“ (S. 730 f.): „Risiko ist die Ungewißheit des Erfolges, die naturnotwendig *jeder* Teil auf sich nehmen muß, gleichviel ob Kapital oder Arbeit... Das Risiko gehört deshalb zu den wesentlichen Eigenschaften des Kapitals wie der fruchtbringenden Arbeit... In diesem Stücke stehen Kapital und Arbeit durchaus auf *gleicher* Stufe und sind in der *gleichen* Lage. Man kann sich kaum einen seltsameren Einwand denken als den, mit welchem der Liberalismus die Gleichstellung von Arbeit und Kapital hintertreiben will.“ Wirtschaftlich bleibe, auch wenn formalrechtlich ein Dienstvertrag an die Stelle des eigentlichen Gesellschaftsvertrages trete, das Gesellschaftsverhältnis dennoch bestehen (Berechnung, S. 6 f.): „Wird nun auch eine

rechtliche Form dafür gewählt, der zufolge der Arbeitgeber oder Kapitalist als Leiter des ganzen Geschäftes oder, wie man sagt, als Unternehmer, zunächst auch den ganzen Gewinn in seine Hand empfängt, so wird er *deshalb nicht Herr über den Gesamtertrag* des Geschäftes, sondern *bloß über den Teil, der ihm gebührt*. Der ganze Ertrag ist, wie wir bereits erwogen haben, Frucht sowohl von Arbeit wie von Kapital zusammen. Demgemäß ist *jeder* einzelne Geschäftsteilnehmer, und das ist der Kapitalist sowohl wie der Arbeiter, Herr jenes *Teiles*, der nach dem gegenseitigen Verhältnisse der Einsätze in das gemeinsame Geschäft einem jeden aus dem gemeinschaftlich produzierten Gebrauchswerte gehört. Außer diesen beiden Faktoren, Kapital und Arbeit, beide im weitesten Sinne des Wortes genommen, kommt aber weiter kein dritter mehr in Rechnung. Offenbar ist unter solchen Verhältnissen das Kapital nicht selbständiger, nicht mehr berechtigt, nicht freier als die Arbeit. Die Arbeit aber verliert keines ihrer Rechte und wird nicht unfrei, indem sie sich dem Kapital verdingt. Beide bedürfen einander, sollen Gebrauchswerte zustande kommen. Das Risiko ist auf beiden Seiten gleich. Es gehört ebenso wesentlich zum Begriff von Kapital, wie es die Arbeit ebenfalls übernehmen muß. Aus allem folgt, daß auch da, wo das strenge Gesellschaftsverhältnis in ein Dienst- und Lohnverhältnis umgestaltet wird, nicht der Kapitalist den Arbeiter ablohn darf wie er will, sondern daß sowohl der Kapitalist wie der Arbeiter vom gemeinsamen Ertrag des Geschäftes *nur so viel* sich aneignen dürfen, als *einem jeden* nach dem strengen Rechte *gebührt*, über das weder der eine noch der andere willkürlich verfügen kann.“ Formmängel könnten den Gesellschaftscharakter des Lohnverhältnisses nicht aufheben (S. 9): „Eine Form für deren (der Gesellschaft) Eingehung ist nicht vorgeschrieben. Sie kann auch stillschweigend zusammenkommen. Es ist auch nicht notwendig, daß beim Gesellschaftsvertrag Miteigentum statthabe, es genügt Einräumung des Mitgebrauches oder der Mitbenützung.“ (Vgl. 1. Bd., S. 284 f., 406, 408; 2. Bd., S. 154.)

Was kann vom Standpunkt der katholischen Moral gegen eine solche Auffassung von dem gesellschaftlichen Charakter auch des Arbeitsvertrages stichhaltig eingewendet werden? Man nimmt sich nicht einmal die Mühe, die Ansichten der katholisch-sozialen Schule zu studieren, sondern begnügt sich damit, über sie abzuurteilen. Und dann beklagt man noch den Mangel an „Sachlichkeit“, „gewissenhafter Genauigkeit“ und „Sorgfalt“ bei den „Anwälten der neuen Wirtschaftsreform“! (Vgl. S. 211 f.)

Freilich leugnet *Vermeersch* nicht, daß dem Arbeiter der gerechte Lohn gebühre; nur meint er irrtümlich, daß, auch wenn dieser ihm bezahlt werde, für den Kapitalisten noch immer echter Kapitalzins übrig bleibe. Darum wendet er sich (*Quartalschrift*, S. 774) 3. gegen den Satz „Der Arbeiter hat Anspruch auf den *vollen Ertrag* seiner Arbeit“ mit den Worten: „Dieser Satz ist zweideutig. Er ist wahr, wenn man sagen will, daß der Arbeiter auf Grund der Gerechtigkeit den vollen Gegenwert seiner Arbeit beanspruchen kann... Der angegebene Grundsatz ist aber nicht zulässig, wenn man jedes wahre Dingungsrecht abweist oder für die Arbeit einen übertriebenen Anteil am Gewinn verlangt.“

Versteht *Vermeersch* unter „wahrem Dingungsrecht“ eine Miete des Lohnarbeiters in dem Sinn, als ob man ihn wie ein Vieh oder einen Sklaven samt seiner Arbeitskraft für eine bestimmte Zeit kaufen könne, so zwar, daß mit dem Erlag des Kaufpreises „Arbeitslohn“ nun die Frage, ob damit die Arbeit gleich- und vollwertig entgolten sei, ausgeschaltet wäre, dann weist der von ihm beanstandete Satz eine solche Naturrechtswidrigkeit mit Recht zurück. Wer für den Lohnarbeiter an und für sich den vollen Ertrag seiner Arbeit, d. h. gleich- und vollwertigen Entgelt seiner Arbeit und seiner Kosten fordert, denkt gar nicht daran, darüber hinaus Getriebenes zu fordern; das wäre ja Wucher. Ueber Arbeits- und Kostenentgelt hinaus darf der Arbeiter ebenso wenig einen Gewinn machen, als derjenige, der mit ihm den Arbeitsvertrag abschloß. *Vermeersch* irrt gründlich, wenn er meint, daß dann, wenn der Arbeiter nicht einen „übertriebenen“ Anteil, sondern nur „den vollen Gegenwert seiner Arbeit“ beanspruche, für seinen Vertragspartner echter Zins übrig bleibe. Beide dürfen nur Arbeitslohn und Kostenersatz beanspruchen; was darüber hinaus ginge, wäre entgeltloser wucherischer Mehrwertgewinn.

Die Besprechung dessen, was *Vermeersch* sonst noch zugunsten des echten Kapitalzinses anführt — es bewegt sich durchwegs in der vorstehend dargelegten Richtung — werde ich im 3. Band in anderem Zusammenhang folgen lassen.

FRANZ ZEHENTBAUER

Der Wiener Moralist *Franz Zehentbauer* gründet seine Rechtfertigung des Zinsnehmens letztlich auf die *Tatsächlichkeit* des kapitalistischen Wirtschaftssystems, des näheren darauf, daß das *Geld* gegen früher „*seine Natur geändert*“ habe und „*akzidentell Kapitaleigenschaft angenommen*“ habe, „*wirtschaftlich fruchtbar*“ geworden sei.

Gehen wir in die Zeit zurück, in der die Unfruchtbarkeit des Geldes, nämlich des Wertes, unter den Theologen allgemein anerkannt war, so finden wir, daß die selben Theologen zugleich durchaus darüber im Klaren waren, daß die Arbeit *mittels* des Geldes Frucht, Mehrwert erzeugen könne wie mittels irgend eines anderen Werkzeuges. Auch Zehentbauer selbst gibt zu (Zinsproblem, S. 46): „Daß mit dem Gelde ein Mehrwert erzielt werden kann, *war den Scholastikern schon vor Thomas von Aquin bekannt*. Wenngleich Geld wesentlich Austauschmittel sei, so könne es doch wegen hinzutretender Nebenumstände (*per accidens*) produktiv werden, obschon die Wirtschaftsverhältnisse der damaligen Zeit eine allgemeine Möglichkeit der produktiven Kapitalanlage nicht boten.“ Dies doch *nur deshalb* und *insoweit*, als eben kirchliches wie weltliches Recht die „Kapitalsproduktivität“, nämlich die Zinsproduktivität des „Kapitals“ *nicht erlaubten* und so viel als möglich hintanzuhalten bestrebt waren! Wie groß die „Kapitalsproduktivität“ in der Antike war, werden wir noch auf S. 231 ff. sehen; trotzdem verboten Väter und Kirche damals das Zinsnehmen.

Daß das Geld ein Arbeits- und Produktionswerkzeug und in diesem Sinn produktiv oder fruchtbar ist, an der „Gebrauchswert“-produktion beteiligt ist, war also der Scholastik wohlbekannt, hinderte sie aber durchaus nicht daran, an der (Tauschwert-)Unfruchtbarkeit des Geldes festzuhalten, wie Zehentbauer weiter zugibt (S. 46 f.): „Die produktive Verwendung des Geldes durch den Kaufmann oder Handwerker war Thomas bekannt. Wenn das Geld einen Nutzen abwirft, ist es nicht mehr Konsumtionsobjekt, sondern Erwerbsinstrument (*causa instrumentalis*). Das Geld ist Ursache des Gewinnes, nicht weil es an sich fruchtbringend ist, sondern als *causa instrumentalis*; dasjenige, was Gewinn erzeugt, die *causa principalis, seu activa*, ist die menschliche *Arbeit*... Der mit dem Gelde erzielte Gewinn ist *nicht die Frucht des Geldes*, sondern das *Ergebnis der menschlichen Arbeit* des Entleihers.“

Daran hat sich nichts geändert, weil sich daran nichts ändern konnte. Auch im modernen Hochkapitalismus blieb Geld oder Wert an sich unfruchtbar, kann nur Arbeit mit ihm Mehrwert schaffen. Als der Grazer Religionsprofessor Dr. Josef Landner (Das kirchliche Zinsverbot, Graz 1918, S. 118) zusammenfassend von den „heutigen theologischen Verteidigern der Fruchtbarkeit des Geldes“ sprach, widersprach Biederlack (Zeitschrift für katholische Theologie, 1918, S. 829): „Sicher sagen die vom Verfasser S. 118 angeführten und bekämpften Theologen nicht, es sei das Geld im Gegensatz zu den früheren Zeiten

ein fruchtbringender Gegenstand geworden; es bringt auch jetzt weder natürliche noch bürgerliche Früchte.“ Aber bei *Zehentbauer* lesen wir (Zinsproblem, S. 123): „Wenn aber das Geld infolge geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse *seine Natur ändert*, nicht mehr zu unmittelbarer Genußkonsumtion, sondern zur Erwerbung fruchtbarer Güter verwendet wird, d. h. Erwerbsmittel oder Kapital geworden ist, dann nimmt das Geld an der Eigenschaft der Erwerbsmittel, d. h. in Verbindung mit menschlicher Arbeit *wirtschaftlich fruchtbar* zu sein, teil; es hat *akzidentell Kapitaleigenschaft* angenommen.“

In *diesem* Sinn waren Geld oder Wert selbstverständlich zu *allen* Zeiten „fruchtbar“, konnten Geld oder Wert auch im modernen Hochkapitalismus ihre Natur nicht ändern. Ihre Instrumental-Produktivität war auch den Scholastikern bekannt, ohne daß sie deshalb dem Geld Zinsfruchtbarkeit zugesprochen hätten; und auch heute besitzen Geld oder Wert keine andere als Instrumental-Produktivität, die nur Anspruch auf wertgleichen Ersatz, äquivalentes Entgelt für die auf die Werkzeugerzeugung aufgewendete Arbeit oder für Werkzeugabnutzung begründet, niemals aber Mehrwertgewinn rechtfertigen kann. Ob man das Werkzeug, also auch das Geld, „Kapital“ *nennt* oder nicht, das ist sachlich belanglos; es kann der Selbsttäuschung und der Täuschung anderer dienlich sein, ändert aber nichts am Wesen der Sache und verleiht dem Geld kein wahres „akzidentelles“ Zinsrecht.

Dieser Selbsttäuschung gibt sich *Zehentbauer* völlig hin, indem er in weitläufiger Darstellung die allmähliche Veränderung des Wirtschaftslebens während der frühkapitalistischen Zeit evolutionistisch als eine allmähliche natürliche, rein wirtschaftliche Entwicklung und Ausbildung der Kapitalwirtschaft auffaßt, ohne zu bemerken, daß dieser ganze Vorgang nur das allmähliche Heidnisch-werden der abendländischen Wirtschaft war. Für ihn ist eben die Wirtschaftsform religiös-sittlich neutral, indifferent (S. 2 f.): „An und für sich steht die Moral *jedem* einzelnen Wirtschaftssystem *indifferent* gegenüber; ob Natural- oder Kapitalwirtschaft oder Kreditwirtschaft, ob Merkantilismus oder Industrialismus, ist an und für sich *gleich*.“ Auf den Geist, der das System baut, kommt es ihm nicht an, weil er ihn nicht sieht, gar nicht vermutet. Daß der Geist der Kapitalwirtschaft, der Herrschaft des Ringes, höllischer Selbstsuchtgeist ist, der sich seine höllische Wirtschaftsform, die Wirtschaftsform der Geldfruchtbarkeit baut, liegt nicht nur außerhalb seiner Erwägungen, sondern ahnungslos bekennt er sich zu dem Grundprinzip dieses Wirtschaftssystems: zum pflichtenlosen Eigentum,

zum Recht auf arbeitslosen, entgeltlosen Gewinn auf Grund des bloßen Besitzes (S. 152 f.): „Zins ist in der heutigen Wirtschaftsordnung Vergütung für Kapitalsnutzung und hat seine moralische und juridische *Rechtfertigung im Eigentumsrechte*, seine ökonomische Berechtigung in der Beschränktheit der Kapitalsgüter.“ (Fast wörtlich Ratzinger nachgeschrieben, vgl. S. 167.) Und während die Kirchenväter den Zinsnehmer als Dieb und Räuber bezeichneten, bezeichnet Zehentbauer denjenigen, der die Berechtigung des Zinsnehmens bestreite, als Leugner des Eigentumsrechtes; durch den Kanon 1543 des Codex Juris Canonici „hat die Kirche... auch den wissenschaftlichen Sozialismus zurückgewiesen, der den Kapitalismus absolut bekämpft, nach welchem in letzter Konsequenz Eigentum Diebstahl ist. Kapital und Kapitalzins sind ökonomische Kategorien, deren auch der sozialistische Staat wird nicht entbehren können.“ Bekanntlich haben Ketteler und Vogelsang im Sinne der *Oeconomia perennis* übereinstimmend hervorgehoben, daß Proudhons Ausspruch „Das Eigentum ist Diebstahl“ für das kapitalistische Zinskapital in der Tat zutreffe. (Vgl. 1. Bd., S. 234 f., 298.)

Nach Zehentbauer (S. 122) „hat das Geld im Wirtschaftsprozesse des 16. Jahrhunderts, im Gegensatz zu den Zeiten des hl. Thomas, bereits akzidentell Kapitaleigenschaft angenommen, d. h. es war mittelbar ein wirtschaftlich fruchtbares Gut geworden. Nur von diesem Gesichtspunkt aus kann Molinaeus behaupten, daß der Gebrauch des Geldes einen selbständigen Nutzen gäbe, daß das Geld ‚fruchtbar‘ sei.“ Wir wissen aber einerseits schon, daß Thomas und schon die Scholastiker vor ihm von der Instrumental-Produktivität des Geldes wußten, trotzdem aber die Zinsfruchtbarkeit verwarfen, und daß eine „akzidentelle Kapitalfruchtbarkeit“ des Geldes auch seit dem 16. Jahrhundert nichts sein kann, als diese der älteren Scholastik schon bekannte Instrumental-Produktivität. Andererseits wissen wir, daß die Kirche nicht nur nicht im 16. Jahrhundert ihr Zinsverbot aufhob, sondern noch im 17. Jahrhundert Molinaeus sogar verurteilte, noch im 18. Jahrhundert dem gleichen Irrtum Maffei die *Constitutio „Vix pervenit“* entgegenstellte, und werden noch sehen, daß die Kirche auch im 19. und 20. Jahrhundert ihre Verwerfung des echten Zinses aufrecht hält, trotzdem nach Zehentbauer schon im 16. Jahrhundert die Dinge so lagen, daß das Zinsverbot hätte aufgehoben werden müssen. Denn, sagt Zehentbauer weiter: „Wenn aber Geld Kapital geworden ist, dann ist das Gelddarlehen auch kein *mutuum* mehr, dann hört aber auch das kirchliche Zinsverbot auf, das sich ja nur auf das *mutuum* bezieht.“ Danach hätte

also die Kirche Jahrhunderte lang ein durchaus erlaubtes Wirtschaftsgeschäft als Sünde behandelt und verboten, in der irrigen Meinung, daß ihre Lehre dies fordere. Molinaeus und die anderen zinsverteidigenden Häretiker hätten die wahre Kirchenlehre besser als die Kirche gekannt, wie dann der nächstfolgende Satz Zehentbauers ausgelegt werden müßte: „Richtig verstanden steht die Zinslehre des Molinaeus nicht ‚im schroffsten Gegensatze zur kirchlichen Lehre‘, wie vielfach behauptet wird;“ auch von der Sorbonne behauptet wurde, als sie am 16. Juli 1658 die Zinslehre des Molinaeus verwarf; auch von den vielen französischen Bischöfen, die diesem Urteil zustimmten und von Papst Alexander VII., der es am 21. August 1659 bestätigte.

Sogar in „Vix pervenit“ (1745) „wird mit keinem Worte der wirtschaftlichen Umwälzung und der geänderten Funktion des Geldes gedacht“ (S. 131). Welche Rückständigkeit! Unaufhaltsam aber war „die ökonomische Umwertung des Geldes, die durch die allmähliche Umgestaltung des Wirtschaftslebens sich vollzog“ (S. 128). Die Kirche mußte wohl oder übel dieser Entwicklung durch die schon erwähnten Entscheidungen der römischen Kardinalskongregationen im 19. Jahrhundert verspätet nachkommen und schließlich kam es „zu den definitiven Sätzen des Kodex, für die der Boden dadurch gewonnen war, daß die Kapitalbildung immer größere Formen angenommen hat und die Schranken der Mobilität der Produktivfaktoren völlig gefallen waren“ (S. 138). Durch den Kanon 1543 des Kodex sei dem heutigen Stande der Dinge entsprochen (S. 144): „Geld ist heute Repräsentant aller wirtschaftlichen Dinge. (Ein Satz, der schon von Aristoteles ausgesprochen wurde und zu Thomas Zeiten der Scholastik geläufig war! A. O.) Geld ist die beliebteste Ware, Stellvertreter aller anderen, auch der fruchtbarsten Waren. Geld hat heute allenthalben die akzidentelle Fähigkeit, allgemein als Kapital aufzutreten, Geld ist stehendes Kapital... Die Hingabe einer Geldsumme ist heute nicht mehr ein bloßes mutuum, es ist nicht mehr ein Darlehen im römischrechtlichen Sinne, es ist Hingabe eines akzidentell fruchtbringenden Gutes. Das dem Begriffe der Fruchtbarkeit zugrunde liegende Moment der Nutzung trifft beim Gelde in den gegenwärtigen ökonomischen Verhältnissen allgemein zu.“ (S. 147:) „Zins ist der Preis für die Ueberlassung der Kapitalnutzung.“ Also genau *usura vi mutui*!

Nach Zehentbauer ging die „Entwicklung des kirchlichen Zinsproblems“ nach „folgendem dialektischen Prozeß“ vonstatten (S. 159): „I. Das Zinsnehmen war auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung

sittlich und rechtlich verboten, weil es wucherisch war; Zins und Wucher waren in dieser Wirtschaftsepoche zufällig identische Begriffe. II. Die Allgemeinheit des Zinsverbotes blieb zwar formell aufrecht, doch forderte die Entwicklung des Wirtschaftslebens Ausnahmen, die im Laufe der Zeit Regel und Gesetz wurden; Zins und Wucher sind scharf voneinander zu trennen. III. Durch den völligen Umschwung der ökonomischen Verhältnisse hat das allgemeine *Zinsverbot seine Bedeutung ganz verloren* und muß durch eine andere Form ersetzt werden, die *den modernen Wirtschaftsverhältnissen* sittlich und rechtlich in einwandfreier Weise *Rechnung trägt*."

Daß so viele neueste Moralthologen die Anpassung an das heidnische moderne Wirtschaftssystem befürworten, erklärt sich nur daraus, daß sie wahrhaftig nicht wissen, was sie tun, weil ihnen das Auge fehlt, mit dem sie das Heidentum des Kapitalismus erkennen könnten. Auch das Ohr für die Stimme der Kirche fehlt ihnen, wie aus Zehentbauers Worten hervorgeht (S. 160): „Wir bekennen uns nicht zu der Ansicht, daß der Kapitalismus seinem innersten Wesen nach sittlich schlecht wäre; wenn dies der Fall wäre, hätte die Kirche ebenso die Pflicht gehabt, wie sie anderseits auch den Mut hat, dies ausdrücklich zu erklären.“ Das hat sie wahrhaft genug oft und laut getan. Was nützt es aber, wenn nicht einmal Moralthologen es hören und verstehen?

Zehentbauer zitiert (S. 158 f.) die Worte *Max Neumanns* (*Zeitschrift für Kirchenrecht*, 5. Bd., 1865, S. 233): „Einst stand die Kirche hoch aufgerichtet mit ihren Zinsverboten, einer Säule vergleichbar, ehern oder aus dem Mark der Felsen gehauen, welche, auf dem Markte errichtet, mit hartem Gesetze das ringsum wogende Leben bedrohte (?). Dann stürzte sie herab von ihrem hohen Sockel und Staub bedeckte sie, und die Menschenfüße traten sie zur Erde. Aber jeden Buchstaben in der Inschrift hält sie fest, solange sie besteht und harrt einer besseren Zukunft.“ Zehentbauer wähnt, diese Worte seien durch sein Buch „gerichtet und verurteilt“. Welch ein Irrtum! Aber freilich stammen diese Worte von einem liberalen Protestanten und Verehrer des Kapitalismus. Ihnen seien die folgenden Sätze des Redemptoristen Dr. *Augustin Rösler* zur Seite gestellt; er schreibt (*Theologisch-praktische Quartalschrift*, 1919, S. 501) von den Theologen (er nennt Lehmkuhl, Cathrein, Schindler, Pesch), die, „aus der viel größeren Leichtigkeit im Gegensatz zu den früheren Zeiten für Geld gewinnbringende Dinge zu erhalten, gemeint haben, dem Geld eine gewisse Fruchtbarkeit zuschreiben zu sollen oder die bekannten äußeren Zinstitel als stets und allgemein vor-

handen annehmen zu können,“ und meint, „daß vor allem jene Moraltheologen dem Zinsverbot durch Revision ihrer Theorie die Wege bereiten sollen, um der extremen, das Volkswohl vernichtenden Geldwirtschaft entgegen zu arbeiten. Die Auswucherung des Volkes und die Vergiftung des Volkes durch Geldsucht machen eine solche Arbeit heute durchaus *notwendig*. Die Predigten gegen den Wucher und die ungerechte Bereicherungssucht scheinen ausgestorben zu sein.“

ERKLÄRUNG DES ZUSAMMENBRUCHES

„Die kirchliche Zinslehre steht auch im 20. Jahrhundert in ihren Prinzipien so fest wie je,“ schreibt *Zehentbauer* (Zinsproblem, S. 155) mit vollstem Recht. Nicht diese auf unvergänglicher Grundlage ruhende Lehre ist zusammengebrochen, wohl aber das christliche Wirtschaftssystem unter dem zerstörenden Einfluß der modernen, heidnischen Ideen (darüber ausführliches im 3. Band) und die Lehre so vieler neuester Theologen, weil sie, wie wir sahen, der modernen Wirtschaftsauffassung sich anschlossen. Auch die Veränderung in der Haltung der Kirche gegenüber einem Mehrbezug über die Stammsumme hinaus ist nicht ein Zusammenbruch (der Kirche), wenngleich ihre Duldung der Zinswirtschaft durch die Uebermacht des herrschend gewordenen Hochkapitalismus mit Gewalt erzwungen wurde. Und auch das ist nicht ein Zusammenbruch, daß man sich bemühte, diese Veränderung zu erklären. Wohl aber bedeutet die Art, *wie* die herrschende Theologenmeinung diese Erklärung versucht, einen Zusammenbruch, und zwar einen vollständigen. Wie konnte es dahin kommen?

Einen tiefen Blick in das Innerste der tragischen Auflösung des christlichen Wirtschaftssystems und des in gewissem Sinn unbegreiflichen Versagens neuzeitlicher katholischer Theologen und Oekonomen in Sachen der Zinslehre tut der geistreiche Dr. *Rudolf Meyer* mit den Sätzen (Kapitalismus, S. 29): „Das schließliche Scheitern der mittelalterlichen Wirtschaftsordnung beruht wohl — wer wollte heute (1894), wo die Untersuchungen über diese wichtigste Kulturperiode erst kaum begonnen haben, darüber absprechen? — zum großen Teile darauf, daß die Kirche ihre Gesetzgebung *an die Wirkung, den Zins*, ansetzte und nicht *an die Ursache, die Arbeits- und Besitzverhältnisse*, an auch positiv rechtliche Verhältnisse, welche schließlich doch dem Kapital eine faktische Produktivität gaben, die *nun*, da sie einmal bestand, allerdings in nicht mehr positiv recht-

licher, sondern naturgemäßer Weise den Zins gebär.“ (Vgl. S. 300 ff.)

In der Tat: wir finden eine ausgedehnte kirchliche Zins- und Preisgesetzgebung, aber neben ihr fehlt die Eigentums- und Arbeitsgesetzgebung. In dem grandiosen theologischen System des hl. Thomas von Aquin finden wir ex offio-Behandlungen der Zinsfrage und des gerechten Preises, aber neben ihnen fehlt die ex offio-Behandlung von Eigentum und Arbeit. (Uebrigens fehlt noch in dem großen, zwölfbändigen Freiburger „Kirchenlexikon“, 2. Auflage, 1882 bis 1901, ein Artikel „Arbeit“.) Unter den Gründen dieser Tatsache scheinen mir zwei von ausschlaggebender Bedeutung zu sein.

1. daß in der Zeit des Aufwachens der kirchlichen Wissenschaft und Wirtschaftsgesetzgebung das so eng an das Naturrecht angeschlossene Lehensrecht sozialwirtschaftlich vorherrschte, durch das für das tatsächliche Vorhandensein einer richtigen Eigentums- und Arbeitsordnung so weitgehend gesorgt war, daß die Sorge darum und daher auch die erstrangige wissenschaftliche und gesetzgeberische Behandlung dieser Stoffgebiete der Kirche sich nicht sosehr aufdrängte. Staat und Gesellschaft sorgten unter dem sittigenden Einfluß der Kirche ohnehin in recht befriedigender Weise für die Gestaltung der Besitz- und Arbeitsverhältnisse im naturrechtlich-christlichen Sinn, so daß für die Kirche, die sich ja doch immer vor allem zur Seelsorge um den inneren Menschen berufen fühlte, nicht aber zu direkter Gestaltung des äußerlichweltlichen Gesellschafts- und Wirtschaftslebens, weniger Anlaß gegeben war, sich mit diesen Angelegenheiten zu befassen. Wo aber im Gesellschafts- und Wirtschaftsleben ihr Eingreifen sich als unentbehrlich herausstellte, hinsichtlich des Zinses und der Preise, da säumte sie nicht mit ihrer Hilfe.

2. aber mangelte es zur Zeit des Aufwachsens der kirchlichen Wissenschaft und Wirtschaftsgesetzgebung der ganzen Welt, also auch den Mitgliedern der Kirche, gar sehr an Einsicht in die Zusammenhänge des Wirtschaftslebens. Die Volkswirtschaftswissenschaft ist doch erst ein Kind des 18. Jahrhunderts. Man kann also aus der allgemein zeitbedingten Unkenntnis nicht den Theologen und Seelsorgern der Kirche in Antike und Mittelalter einen Vorwurf machen und muß einsehen, daß das „unsichere Schwanken“ auch der gelehrten Scholastiker in Wirtschaftsfragen, von dem Nell-Breuning spricht und das selbst bei Thomas von Aquin da und dort bemerkbar ist, menschlich unvermeidlich war. Auf Schritt und Tritt zeigt sich infolgedessen Mangel an Klarheit und einheitlicher Durchbildung in Wirtschaftsdingen und -ter-

minologie. Da und dort treten Widersprüche zutage, die arge Verwirrung stiften. Nur an einiges sei beispielsweise erinnert. Der Ausdruck „Gewinn“ wird da bald im Sinn von arbeitslosem echtem Mehrwertgewinn, bald aber wieder im Sinn von redlichem Arbeitsgewinn, richtiger: Arbeitslohn, bald auch wieder für jegliche Forderung über die Stammsumme hinaus, also auch für Schadensvergütung und Risikoversicherung gebraucht, die doch in Wahrheit nicht Mehrwertgewinn verschaffen, sondern nur die Aequivalenz wiederherstellen (vgl. 1. Bd., S. 218 ff.). Welche Unklarheit und Verwirrung mußte die gleiche Bezeichnung für wirtschaftlich und moralisch so grundverschiedene Dinge zur Folge haben! Bei den alten Scholastikern ist sie umso mehr entschuldbar, als das Wirtschaftsleben ihrer Zeit in seinen Hauptzweigen, namentlich auf dem Gebiet der Gütererzeugung, ohnehin fundamental antikapitalistisch, nach dem Prinzip Arbeit-Nahrung geordnet war; der Handel, bei dem von „Gewinnen“ gesprochen werden konnte, sich auf einem riskanten Nebengebiet abspielte, auf dem hohe „Gewinne“ tatsächlich zumeist nur die Verluste ausglich, dem Kaufmann die standesgemäße Nahrung als Lohn für seine gefahrvolle Arbeit brachten; der Wuchergewinn ohnehin grundsätzlich verboten war. Absolute Genauigkeit der Terminologie war hier also in der Tat nicht so notwendig, wie in einem kapitalistischen Zeitalter. Fast unentschuldbar aber sind derartige Unklarheiten und Ungenauigkeiten bei Moralisten und Oekonomisten des 19. und 20. Jahrhunderts. Wie hätte man bei klarer Einsicht in die wirtschaftlichen Zusammenhänge dem Judenwucher Duldung gewähren können? Mußte nicht das Zinsprivileg der Juden: durch arbeitslosen Gewinn aus der Christenarbeit rasch reich zu werden, in seiner Umkehrung zum privilegium odiosum eines nicht unbedeutenden Teiles der christlichen Arbeit: bei eifriger Arbeit die jüdischen Geldsäcke zu füllen, selbst aber arm zu werden, muß't nicht zu unhaltbaren Wirtschaftszuständen führen, den Christen Mehrforderung über die Stammsumme hinaus geradezu aufnötigen, wenn sie sich wirtschaftlich behaupten wollten? Wie hätten neben dem großen Loch des Judenzinses noch die vielen anderen Löcher der „Zinstitel“ und der Umgehungen des Zinsverbotes in dieses und in die Zinstheorie geschlagen werden können, wenn man tieferen Einblick in die wirtschaftlichen Zusammenhänge gehabt hätte? Hätte man dieses Einblickes nicht entbehrt, so hätte man den Wucher in seiner Gesamtausdehnung auf den ganzen entgeltlichen Wirtschaftsverkehr einheitlich behandelt, unmöglich aber die Einschränkung des usura-Begriffs auf das mutuum vom

römischen Recht übernehmen und noch weniger in der verhängnisvollen formaljuristischen Konstruktion dieses Rechtes, betreffend den Eigentumsübergang beim *mutuum*, sich verfangen können. Tiefere Einsicht in das Wesen der Wirtschaft hätte die Untergründe der Zinslehre im Eigentums- und Arbeitsbegriff klar hervortreten lassen und statt der Wortklaubereien der spätscholastischen Streitereien um „Titel“ und Formalkonstruktionen (man denke an *Census* und *Contractus trinus*!) das, worum es in Wahrheit ging, in den Vordergrund gerückt, womit dann auch das Problem bereits entschieden gewesen wäre: nämlich ob der naturrechtlich-christliche Eigentums- und Arbeitsbegriff seine anerkannte Geltung behaupten oder seinem heidnischen Widersacher weichen solle.

In *diesem*, aber auch *nur* in *diesem* Sinn, muß jenem Verlangen zugestimmt werden, das z. B. Dr. *Heinrich Brauns*, eines der Häupter der München-Gladbacher Schule, der zehnjährige Arbeitsminister der deutschen Republik, auf der „Sozialen Woche“ des „Katholischen Volksbundes“ zu Wien stellte (Soziale Woche, Wien 1911, S. 23): Es bedürfe „eines Eindringens in die Profangeschichte, in die Wirtschaftsgeschichte, in das Staatsleben und seine Vorbedingungen“, um „die nötigen sozialen Ideen, Organisationen und Gesetze“ zu finden; „das Resultat dieser historischen Betrachtung der Dinge, dieser wirtschaftlichen Entschlüsse“ müsse dann allerdings „an den heiligen sittlichen Normen geprüft“ werden; „wollten wir andere Wege gehen und wirtschaftliche und soziale Begriffe und Institutionen, mit einem Wort, eine Wirtschafts- und Staatsordnung aus philosophischen und religiösen Gedankengängen ableiten (Dies ist nur dann richtig, wenn man dabei entweder an lebensferne pseudophilosophische und pseudoreligiöse Abstraktionen und Phantasmen denkt, oder es bei der Ableitung so sehr an Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit fehlen läßt, daß man sie ohne Rücksicht auf die natürlichen Grundgegebenheiten der Wirtschaft und der Staatlichkeit vornehmen wollte! A. O.), wir würden Gefahr laufen, weltfremd zu werden und in Widerspruch zu geraten mit unabänderlichen Tatsachen des Lebens.“ Mit dem gleichen Vorbehalt ist auch dem Privatdozenten an der Wiener theologischen Fakultät und Redaktor des „Neuen Reiches“ Dr. *Johannes Meßner* zuzustimmen, wenn er fordert (Das Neue Reich, 14. Juli 1928, S. 871): „Gott als Schöpfer hat dem Menschen durch die ihm gegebene Natur zu erkennen gegeben, was sein Wille ist, so daß das *Sein* ihm zeigt, was er *soll*. Dieses *Sein* zu erkennen ist also erste Aufgabe, ja überhaupt Voraussetzung dafür, daß

der Mensch das sittliche Soll erkenne... Die Wirtschaftsethik muß *von der Erkenntnis der Wirtschaft grundgelegt sein.*“ Im gleichen Sinn schrieb schon Viktor Cathrein (Moralphilosophie, 2. Bd., S. 360): „Die Untersuchung und Feststellung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse ist zunächst nicht Sache der Gottesgelehrten, sondern *der Volkswirtschaftslehrer.*“

Das darf aber nun freilich nicht bedeuten, daß etwa unsere Moralisten zu moderner Wirtschaftsauffassung und Vulgärökonomik in die Schule gehen und so den Bock zum Gärtner machen sollten, wie es leider so vielfach geschehen ist. Aber es läßt uns einen der Gründe des Zusammenbruchs der Wirtschaftsethik unserer modernen Moralisten und Oekonomisten erkennen: sie kannten weder die *Oeconomia perennis*, noch das Wesen der modernen Wirtschaft und waren darum auch außer Stande, eine richtige Prüfung der modernen Wirtschaft „an den uns heiligen sittlichen Normen“ vorzunehmen. Indem sie darum dem Kapitalismus verfielen, mußten sie zur grundsätzlichen Anerkennung auch des Darlehenszinses gelangen. Wenn man das Genus (Gattung) Kapitalzins bejaht, muß man zwangsläufig auch dessen Spezies (Art) Darlehenszins bejahen. Wenn der Kapitalzins überall sonst erlaubt ist, muß er es auch beim Darlehen sein. Es ist dann willkürlich und sinnlos, ihn gerade nur beim Darlehen verbieten zu wollen. Und alle Versuche, zwischen Darlehen und Kredit oder Kapitalgeschäft einen Wesensunterschied zu konstruieren, von dem naturrechtliche Unverzinslichkeit oder Verzinslichkeit abhängen sollen, müssen eben zu jenen Wortklaubereien und Sophismen führen, die wir in Fülle kennen gelernt haben. Das einzige, was man aus diesem Wust von Selbstwidersprüchen und Widersprüchen zur kirchlichen Zinslehre lernen kann, ist: daß der Darlehenszins nur ein Spezialfall des Kapitalzinses ist und daß das kirchliche Zinsverbot überhaupt sinnlos war, wenn der echte Kapitalzins wirtschaftlich gesund und naturrechtlich erlaubt ist; also auf der ganzen Linie das Gegenteil dessen, was die Zinsapologeten beweisen wollten.

Wären sie mit einer wahren, tiefdringenden, gründlichen Kenntnis der Oekonomie ausgerüstet gewesen, so hätten sie, im völligen Gegensatz zu den Ergebnissen ihrer gegenseitigen Abschreiberei und ihrer eigenen Zutaten, dahin gelangen müssen, wohin Rudolf Meyer wies. Sie hätten Verwerflichkeit und Verderblichkeit der Zinswirtschaft und deren *Grund in der falschen, heidnischen Eigentums- und Arbeits(un)-ordnung des Kapitalismus* erkannt. Hätten erkannt, daß Pflicht und Recht, Arbeit und Eigentum naturgemäß zusammen gehören, infolge-

dessen auch in der tatsächlichen Wirtschaft miteinander verbunden sein sollen, nicht aber als besitzlose Arbeit (Proletariat) und arbeitsloser Besitz (Kapital) getrennt einander gegenüberstehen dürfen. Hätten erkannt, daß es nicht dem bloßen Besitz, dem Geld, dem Wert anheimgestellt sein darf, ob und unter welchen Tributbedingungen er der Arbeit gestatten will, ihre Pflicht zu erfüllen und ihr Brot zu verdienen, oder ihr Arbeitslosigkeit und Hunger zu diktieren, weil die Produktion ihm nicht genug Profit einträgt. Nicht die Willkür der Habsucht, die Macht des Geldes darf die Verfügung über das Eigentum und die Arbeitsgelegenheit innehaben, sondern beides gebührt der sittlichen Pflichterfüllung, der Arbeit im Sinne der göttlichen Kulturbestimmung des Menschen. Und der Mensch hat sein Eigentum dazu, um *seine* individuelle Kulturaufgabe, *seine* Berufung zu erfüllen, *seine* individuelle Arbeit zu leisten, nicht aber, um sich in die Arbeitsgebiete, Berufe anderer, die außerhalb seiner Bestimmung liegen, mit seinem arbeitslosen Besitz, mit seinem Geld durch die Leihe einzudrängen, durch seine Geldmacht und seiner Profitmöglichkeit gemäß über sie zu verfügen, Arbeitsgelegenheiten und Berufe zu verteilen oder zu verweigern und als Entgelt für die Erteilung der Arbeitserlaubnis arbeitslosen Gewinn auf Kosten der Arbeit zu fordern.

Nächst dem Mangel an ökonomischer Einsicht ist als weiterer Haupt-erklärungsgrund für den Zusammenbruch die *allgemeine Infektion* mit dem kranken, heidnischen, häretischen *Zeitgeist* entschuldigend zu nennen. Wie alle anderen Menschen, so sind auch Moralisten und Ökonomen der Jahrhunderte des aufwachsenden und gar des herrschenden modernen Kapitalismus mehr oder weniger weit gehend Kinder ihrer Zeit, darum mit Zeitgeisterbe belastet. Und Zeitgeist ist auch Atmosphäre der Seele in ihrem Erdenleben. Wenn sie unausweichlich vergifteten Zeitgeist einatmen muß, ist eine allmähliche Vergiftung unvermeidlich und zumeist auch fast unverschuldet.

Der Mangel an ökonomischer Einsicht und die Infektion mit dem modernen Zeitgeist entschuldigt weitgehend Moralisten und Ökonomen auch in dieser Hinsicht, daß sie, der Tatsache der im 19. Jahrhundert zutage getretenen veränderten Haltung der Kirche hinsichtlich der Handhabung des Zinsverbotes gegenüber stehend, diese Haltung nun in einer ganz verkehrten Weise zu erklären und rechtfertigen suchen, indem sie, im Gegensatz zur traditionellen Kirchenlehre, das Zinsnehmen als nicht absolut und in sich selbst böse und unerlaubt angesehen wissen und das kanonische Zinsverbot als eine bloß wirtschaftlich-zeitbedingte

Maßregel deuten wollen, die berechtigt gewesen sei, solange der Zins wirtschaftlich Wucher war, und durch die Zinserlaubnis hätte abgelöst werden müssen, als infolge der Veränderung der Wirtschaftsverhältnisse der Zins aufgehört habe, Wucher zu sein. Darauf kommen wir im 4. Teil dieses Buches noch ausführlich zurück.

Eine Frage aber muß hier noch Beantwortung finden, diese: Wie konnte es möglich sein, daß in der vom Heiligen Geist sicher in der Wahrheit geleiteten und erhaltenen Kirche eine so große Zahl der Moralisten und mit ihnen der Priester und der Laien für eine viele Jahrzehnte währende Zeitspanne in den so schweren Irrtum von der Vereinbarkeit von Kapitalismus und Christentum und folglich auch von der wesentlichen Güte, von der naturrechtlichen Erlaubtheit des Zinsnehmens fallen konnten?

Zur Beantwortung dieser Frage verweise ich auf die in der Kirche allgemein anerkannte Anschauung über die Möglichkeit von Irrtümern der Menschen hinsichtlich des Naturrechtes. Der Jesuit Professor *Hieronymus Noldin* schreibt (*Summa theologiae moralis*, 1. Bd., S. 119 ff.): „Die Gebote des Naturgesetzes sind hinsichtlich ihrer Kenntnis dreifacher Gattung: a) Zur *ersten* Gattung gehören gewisse allgemeinste Grundsätze der Sitten, wie: das Gute ist zu tun, das Böse zu meiden; das höchste Wesen ist zu verehren; das höchste Gut ist zu lieben; Wohltäter sollten geehrt werden... b) Zur *zweiten* Gattung gehören jene Gebote, die aus den allgemeinen Prinzipien unmittelbar und bei deren Erörterung als auf dem Weg liegend und leicht ableitbar sich ergeben; dieser Art sind: Ehre Vater und Mutter; stiehl nicht; und die übrigen in den Zehn Geboten enthaltenen (ausgenommen das Sabbatgebot). c) Zur *dritten* Gattung gehören jene Gebote, die nur mittelbar und entfernt (*mediate et remote*), nach vorangegangenem eifrigem Studium und genauerer Erörterung aus den ersten Prinzipien oder aus den Zehn Geboten gefolgert werden, wie: ein jemandem zugefügtes Unrecht darf nicht aus eigener Machtvollkommenheit geahndet werden; gefundene Dinge müssen (dem Eigentümer) zurückgegeben werden...“ Die Irrtumsfähigkeit des Menschen ist diesen drei Gattungen von Moralvorschriften gegenüber verschieden: „1. Die *ersten* Prinzipien des Naturgesetzes können vom Erwachsenen, der seiner Vernunft voll mächtig ist, *nicht* unbesieglich unerkant bleiben... 2. Die *zweiten* Prinzipien des Naturgesetzes, die in den Zehn Geboten enthalten sind, können *nicht auf lange Zeit hin* unbesieglich unerkant bleiben... 3. Die *entfernteren* Gebote (*praecepta remotiora*) des Naturgesetzes, die aus ihren

Gründen nur mit großer Schwierigkeit und nach vorausgegangenem eifrigem Studium gefolgert werden, können für jene, die sich nie vom Studium fernhalten, *auch auf lange Zeit hin unbesieglich unerkannt* bleiben (*invincibiliter etiam ad longum tempus ignorari possunt*) und *werden oft tatsächlich nicht gekannt*, was die unter den Theologen und auch unter den heiligen Vätern selbst über diese Gebote bestehenden Meinungsgegensätze zeigen.“ Die geschichtliche Tatsache der allgemeinen Gefallenheit der Menschennatur und die damit verbundene Verdüsterung der menschlichen Verstandeskräfte konnte die Erlösung nicht ungeschehen machen; sie hat uns nur den Weg zur Ueberwindung der Sündenfolgen gewiesen.

Ich war Augen- und Ohrenzeuge folgender Szene. Unter dem Vorsitz Dr. Karl Scheimpflugs hielt Professor Zehentbauer bald nach dem Erscheinen seines „Zinsproblems“ in der sozialen Sektion der Oesterreichischen Leo-Gesellschaft in Wien einen öffentlichen Vortrag über dieses Problem im Sinn seines Buches. *Scheimpflug* knüpfte die Bemerkung daran: „Ich möchte zu bedenken geben, ob es klug ist, daß in einer Zeit, in der der Kapitalismus roglig (brüchig, wackelig) wird, gerade unsere Moraltheologen vor ihm auf dem Bauche liegen.“

Es wäre also verfehlt, es bei der unheilvollen Verknotung von Irrtümern bewenden zu lassen. Es muß vielmehr unsere Aufgabe sein, den gordischen Knoten der Kapitulation unserer modernen Moralisten und Oekonomisten vor dem modernen Wirtschaftssystem zu durchhauen.